I. germ.
73 cd (35

<36624492670011

<36624492670011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande.

35ſter Jahrgang 1848.

Braunſchweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Inhalt

der in

der Geſetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1848

enthaltenen Nummern

№ 1. Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzogl. Miniſterial-Commiſſion betr.
d. d. Braunſchweig, den 7. Januar 1848.

№ 2. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Braunſchweig, das den Maſchinen-Fabrikanten Hagen und Bährens zu Cöln ertheilte Patent auf einen Schieber für rotirende Dampfmaſchinen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 18. Januar 1848.

№ 3. Bekanntmachung, die Erklärung des von Kl. Flöthe nach Heiningen führenden Weges zu einer Zollſtraße betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 3. März 1848.

№ 4. Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 3. März d. J., die Preſſgeſetzgebung betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 6. März 1848.

№ 5. Geſetz, die Aufhebung der Cenſur und proviſoriſche Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Preſſe betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 13. März 1848.

№ 6. Verordnung, die Zuſammenberufung eines außerordentlichen Landtages betr.
d. d. Braunſchweig, den 13. März 1848.

№ 7. Geſetz, die Ausdehnung der mit dem Königl. Preuß. Gouvernement geſchloſſenen Conventionen vom 7. Februar 1827 und 25. Februar 1839, wegen Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, auf die Jagdfrevel.
d. d. Braunſchweig, den 8. März 1848.

№ 8. Geſetz, die Einführung des Zoll-Centners als Eiſenbahn-Gewicht betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 10. März 1848.

№ 9. Verordnung, die frühere Einberufung des außerordentlichen Landtags betr.
d. d. Braunſchweig, den 17. März 1848.

№ 10. Geſetz, das Verbot der Ausführung von Pferden über die Grenzen des deutſchen Bundesgebiets betr.
d. d. Braunſchweig, den 28. März 1848.

№ 11. Geſetz über die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen.
d. d. Braunſchweig, den 5. April 1848.

№ 12. Geſetz, die Wahl von Nationalvertretern betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 11. April 1848.

№ 13. Bekanntmachung, die Ernennung der Präſidenten der Wahlcollegien zur Wahl der Nationalvertreter betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 17. April 1848.

№ 14. Geſetz über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten.
d. d. Braunſchweig, den 16. April 1848.

№ 15. Geſetz über die Verlängerung der Dienſtpflicht der fünften und ſiebenten Altersclaſſe der Soldaten.
d. d. Braunſchweig, den 18. April 1848.

№ 16. Bekanntmachung, das Geſetz über Aufhebung des §. 114 des Landesgrundgeſetzes ꝛc. betr.
d. d. Braunſchweig, den 20. April 1848.

№ 17. Bekanntmachung, das Geſetz über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, ſo wie über die Einführung von Geſchwornen-Gerichten in Straffachen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 20. April 1848.

№ 18. Geſetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Erſatze des bei Aufläufen entſtandenen Schadens.
d. d. Braunſchweig, den 24. April 1848.

№ 19. Geſetz über die Verpflichtung zur Leiſtung von Fuhren für das Militair.
d. d. Braunſchweig, den 24. April 1848.

№ 20. Bekanntmachung Herzogl. Oberlandes-Gerichts, die zur Notariats- und advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen betr.
d. d. Braunſchweig, den 18. April 1848.

№ 21. Geſetz, die Gewährung von Darlehnen Behuf Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebes betr.
d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

№ 22. Verordnung über die Ausführung des Geſetzes vom heutigen Dato, die Förderung des Handels- und Gewerbebetriebes durch Darlehne betr.
d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

№ 23. Geſetz, die Beförderung des Umlaufes der Leihhaus- und Darlehns-Bankſcheine betr.
d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

№ 24. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſterii, die Beförderung des Umlaufes der Leihhaus- und Darlehns-Bankſcheine betr.
d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

№ 25. Geſetz über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels.
d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

№ 26. Verordnung, die Verlegung des nach der Verordnung vom 4. Mai 1830 mit der Gemeinde Hehlen verbundenen Gräflich von der Schulenburgiſchen Vorwerks in Bröfeln zu der Gemeinde Bröfeln betr.
d. d. Braunſchweig, am 10. Mai 1848.

№ 27. Geſetz, die Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntniſſe entſpringenden Rechtsungleichheiten betr.
d. d. Braunſchweig, den 23. Mai 1848.

№ 28. Geſetz, die Aufhebung des Verbots der Ehen zwiſchen Chriſten und Juden betr.
d. d. Braunſchweig, den 23. Mai 1848.

№ 29 Verordnung, die weitere Vertagung des außerordentlichen Landtags betr.
d. d. Braunſchweig, den 8. Juni 1848.

№ 30. Geſetz, die Publication der mit der Herzogl. Anhalt-Bernburgſchen Landesregierung zur Förderung der Rechtspflege abgeſchloſſenen Uebereinkunft betr.
d. d. Braunſchweig, den 25. Mai 1848.

№ 31. Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Braunſchweig, das dem T. C. Gibſon zu London ertheilte Privilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbeſſerung der Coaksöfen und der Fabrication von Coaks für die hieſigen Lande betr.
d. d. Braunſchweig, den 13. Juni 1848.

№ 32. Geſetz über das Vereinigungsrecht.
d. d. Braunſchweig, den 20. Juni 1848.

№ 33. Geſetz, den Anſchluß der Ortſchaften Brunkenſen, Hohenbüchen, Coppengrave und Lütgenholtenſen und des Gaſthauſes am Jerzer Berge an den Steuerverein betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 21. Juni 1848.

№ 34. Geſetz, die Eingangsverzollung des ausländiſchen Zuckers und Sirops und die Beſteuerung des Rübenzuckers betr.
d. d. Braunſchweig, den 6. Juli 1848.

№ 35. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſteriums, die Aufhebung der von Lüthorſt nach dem Nebenzollamte II zu Wangelnſtedt führenden Zollſtraße betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 10. Juli 1848.

№ 36. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Holzminden, die Verleihung der Corporationsrechte an die in der General-Inſpection Holzminden beſtehende Prediger-Wittwen- und Waiſen- auch Sterbe-Caſſe betr.
d. d. Holzminden, den 25. Juli 1848.

№ 37. Proviſoriſches Geſetz über die Volkswehren.
d. d. Braunſchweig, den 22. Auguſt 1848.

№ 38. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Braunſchweig, das dem Louis von Orth zu Wien ertheilte Privilegium auf einen von ihm erfundenen Feuerungs-Apparat betr.
d. d. Braunſchweig, den 4. September 1848.

№ 39. Geſetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundſtücken und die Ausübung der Jagd durch die Grundbeſitzer.
d. d. Braunſchweig, den 8. September 1848.

№ 40. Geſetz, die Erleichterung der Aufnahme von Darlehnen in Darlehns-Bankſcheinen betr.
d. d. Braunſchweig, den 8. September 1848.

№ 41. Geſetz, die Anordnung eines Zollaufſchlags auf ſeidene, halbſeidene, wollene und halbwollene Waaren, imgleichen auf Wollengarn betr.
d. d. Braunſchweig, den 9. September 1848.

№ 42. Geſetz, die Aufnahme der Bürger- und Landſchullehrer in die Beamten-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt betr.
d. d. Braunſchweig, den 9. September 1848.

№ 43. Proviſoriſches Geſetz, die Zuſammenſetzung der Verſammlung der Abgeordneten des Landes und des Ausſchuſſes derſelben betr.
d. d. Braunſchweig, den 11. September 1848.

№ 44. Proviſoriſches Wahlgeſetz.
d. d. Braunſchweig, den 11. September 1848.

№ 45. Geſetz über die Errichtung einer Landwehr und Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. Februar 1837, die Verpflichtung zum Kriegsdienſte betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 11. September 1848.

№ 46. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Helmſtedt, die der Calvörder Todtencaſſe verliehenen Rechte milder Stiftungen betr.
d. d. Helmſtedt, den 3. October 1848.

№ 47. Verordnung, die Veröffentlichung der Reichsgeſetze und Verordnungen betr.
d. d. Braunſchweig, den 12. October 1848.

№ 48. Verordnung, die Beſtimmung der Wahlbezirke in der Stadt Braunſchweig betr.
d. d. Braunſchweig, den 7. October 1848.

№ 49. Verordnung, die Bildung der ländlichen Wahlkreiſe betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 17. October 1848.

№ 50. Wahlausſchreiben.
d. d. Braunſchweig, den 26. October 1848.

№ 51. Verordnung, die Rectification des der Verordnung vom 17. dieſ. Mts. über die Bildung der ländlichen Wahlkreiſe, beigefügten Verzeichniſſes dieſer Wahlkreiſe betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 30. October 1848.

№ 52. Geſetz, die Prolongation des für die Periode von 1846 bis 1848 erlaſſenen Zolltarifs betr.
d. d. Braunſchweig, den 2. November 1848.

№ 53. Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Hinwegſchaffung übergegohrener Maiſche aus den Brennereien betr.
d. d. Braunſchweig, den 20. November 1848.

№ 54. Landtagsabſchied.
d. d. Braunſchweig, den 27. November 1848.

№ 55. Verordnung, die Zuſammenberufung der Abgeordneten des Landes betr.
d. d. Braunſchweig, den 11. December 1848.

№ 56. Geſetz über das Fortbeſtehen des Geſetzes vom 24. April d. J., die Verpflichtung der Gemeinden zum Erſatze des bei Aufläufen entſtandenen Schadens betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 23. December 1848.

№ 57. Verordnung, die Wahl eines Nationalvertreters für den vierten Wahlbezirk des Herzogthums betr.
d. d. Braunſchweig, den 26. December 1848.

№ 58. Geſetz über die Aufhebung der Stempelabgabe für politiſche Zeitungen.
d. d. Braunſchweig, den 23. December 1848.

Alphabetiſches Verzeichniß

zur

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung

vom Jahre 1848.

A.

Seite

Abgeordnete des Landes — die Zuſammenſetzung der Verſammlung derſelben und deren Ausſchuſſes . . . . 177—183
Abgeordnete des Landes — Verordnung über deren Zuſammenberufung . . . . 251—252

B.

Beamten=Wittwen= und Waiſen=Verſorgungs=Anſtalt — die Aufnahme der Bürger= und Landſchullehrer in dieſelbe . . . . 173—175
Bröckeln, Gräflich von der Schulenburgisches Vorwerk daſelbſt — deſſen Verlegung zur Gemeinde Bröckeln . . . . 77— 78

C.

Calvörder Todtencaſſe — die derſelben verliehenen Stiftungsrechte 203
Cenſur — deren Aufhebung und proviſoriſche Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Preſſe . 11— 12

Seite

Coaksöfen und Coaksfabrikation — das auf deren Verbeſſerung dem T. C. Gibſon in London ertheilte Privilegium . . . . 111—112

D.

Dampfmaſchinen — das den Maſchinenfabrikanten Hagen und Bährens zu Cöln ertheilte Patent auf einen Schieber für rotirende . . . . 5 — 6

Darlehne — Geſetz über Gewährung derſelben zur Beförderung des Handels- und Gewerbs-Betriebs . . . . 59— 65

Darlehne — Verordnung über die Ausführung dieſes Geſetzes . . . . 67— 68

Darlehnsbankſcheine — Erleichterung der Aufnahme von Darlehnen in denſelben . . . . . 165 —166

Darlehnsbankſcheine — Geſetz über die Beförderung deren Umlaufs . . . . 69— 70

Darlehnsbankſcheine — Miniſterial-Bekanntmachung über dieſe Umlaufsbeförderung 71

E.

Eheverbot zwiſchen Chriſten und Juden — deſſen Aufhebung . . . . 81— 83

F.

Feuerungsapparat, der von dem Louis von Orth zu Wien erfundene — das demſelben darauf ertheilte Privilegium . . . . 145—146

Forſtfrevel in den Grenzwaldungen — die Ausdehnung der mit Preußen deshalb geſchloſſenen Conventionen auf die Jagdfrevel . . . . 15— 16

Seite

G.

Glaubensbekenntniß, die aus demſelben entſpringenden Rechtsungleichheiten — deren Aufhebung 79— 80

J.

Jagdrecht auf fremden Grundſtücken — deſſen Aufhebung 147 163

K.

Kriegsdienſtpflicht der 5ten und 7ten Altersclaſſe der Soldaten — deren Verlängerung . . . . 35— 36

L.

Landtag, außerordentlicher — deſſen frühere Einberufung 19

Landtag, außerordentlicher — deſſen weitere Vertagung 85

Landtagsabſchied . . . . 239—249

Landtag — Zuſammenberufung eines außerordentlichen . . . . 13— 14

Landwehr — Geſetz über die Errichtung einer ſolchen ꝛc. 197—202

M.

Maiſche, übergegohrene — deren Hinwegſchaffung 237—238

Militairfuhren — Geſetz über die Verpflichtung zu deren Leiſtung . . . . 45— 50

Miniſterial = Commiſſion — die Ernennung der Mitglieder derſelben . . . . 1 — 3

N.

Nationalvertreter — die Ernennung der Präſidenten der Wahlcollegien zur Wahl derſelben . . 31— 32

Seite.

Nationalvertreter — Geſetz über deren Wahl . . 27— 30

Nationalvertreter — Verordnung über die Wahl eines ſolchen für den 4. Wahlbezirk des Herzogthums . . . . 255—256

Notariats= und advocatoriſche Praxis — Bekanntmachung der dazu berechtigten Perſonen 51— 58

O.

Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen — Geſetz darüber . . . . 23— 25

Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadt=Verordneten — Geſetz darüber . . . . 33— 34

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Einführung von Geſchwornengerichten in Strafſachen . . . . 39— 40

P.

Pferde — Verbot der Ausführung derſelben über die Grenzen des deutſchen Bundesgebiets . . . 21— 22

Prediger=Wittwen ꝛc.= Caſſe in der General=Inſpection Holzminden — die derſelben verliehenen Corporationsrechte 129

Preſſe und Buchhandel — Geſetz über deren Freiheit . . . . 73— 75

Preßgeſetzgebung — Bundesbeſchluß vom 3. März über dieſelbe . . . . 9 — 10

R.

Rechtspflege — die zu deren Förderung mit der Anhalt = Bernburgiſchen Regierung geſchloſſene Uebereinkunft . . . . 87—110

Reichsgeſetze und Verordnungen — deren Veröffentlichung . . . . 207—208

Seite

S.

Ständeverſammlung — die Aufhebung des §. 114 des Landesgrundgeſetzes über die Einreichung von Bittſchriften und Beſchwerden bei derſelben . . 37 — 38
Stempelabgabe für politiſche Zeitungen — deren Aufhebung 257
Steuerverein — Geſetz über den Anſchluß der Ortſchaften Brunkenſen ꝛc. an denſelben . . . . . 115—122

T.

Tumulte — Verpflichtung der Gemeinden zum Erſatze des bei denſelben angerichteten Schadens 41— 43
Tumulte — Verpflichtung der Gemeinden zum Erſatze des bei denſelben angerichteten Schadens — Geſetz über das Fortbeſtehen des desfallſigen Geſetzes 253

V.

Vereinigungsrecht — Geſetz darüber . . . . . . 113—114
Volkswehr — proviſoriſches Geſetz darüber . . . 131—144

W.

Wahlausſchreiben . . . . 227—228
Wahlbezirke in der Stadt Braunſchweig — deren Beſtimmung . . . . 209—210
Wahlgeſetz, proviſoriſches . . . . 185—195
Wahlkreiſe, ländliche — deren Bildung . . . . . 211—225
Wahlkreiſe, ländliche — Rectification des der Verordnung darüber beigefügten Verzeichniſſes . . 229—232

Z.

Zollaufſchlag auf ſeidene ꝛc. Waaren — deſſen Anordnung . . . . 167—171

Zollcentner — deſſen Einführung als Eiſenbahngewicht 17— 18
Zollſtraße — die Erklärung des von Kl. Flöthe nach Heiningen führenden Wegs für eine ſolche 7
Zollſtraße von Lüthorſt nach dem Nebenzollamte II. zu Wangelſtedt — deren Aufhebung 127
Zolltarif für die Periode von 1846 — 1848 — deſſen Prolongation . . . . 233—235
Zucker und Syrup, ausländiſcher — deſſen Eingangsverzollung und die Beſteuerung des Rübenzuckers . . . . 123—125

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunſchweig, den 14. Januar 1848.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Miniſterial-Commiſſion betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 7. Januar 1848.

Seine Hoheit, der Herzog, haben gnädigſt geruhet, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzogl. Miniſterial-Commiſſion ſind, für die verſchiedenen Sectionen dieſer Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen:

1) für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Landes-Director Pini,
den Ober-Appellationsrath Spies,
den Kreisdirector Eißfeldt;

2) für die Section der Finanzen und Handels-Angelegenheiten,

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Finanzrath von Hantelmann,

den Cammerrath von Löhneyſen,
den Cammerrath Krüger;

3) für die Section der Juſtiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Oberappellationsgerichts-Präſidenten Günther,
den Oberlandesgerichtsrath Langerfeldt,
den Oberlandesgerichtsrath und Kreisgerichtsdirector von Campe;

4) für die Section der geiſtlichen und Schulſachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Conſiſtorialrath Weſtphal,
den Profeſſor Dr. Krüger,
den Abt Sallentien;

zum außerordentlichen Mitgliede:

den Hofrath Dr. Petri;

5) für die Section der Militairſachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Generalmajor von Normann,
den Obriſt von Erichſen,
den Obriſt Morgenſtern;

6) für die Section zur Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten,

den Oberlandesgerichts-Präſidenten Dedekind,

den Oberappellationsrath Breymann,
den Oberlandesgerichtsrath Brinckmeier,
den Cammerrath Krüger.

Nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 12. October 1832, die Organiſation ꝛc. der Miniſterial-Commiſſion betreffend, werden dieſe Ernennungen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Braunſchweig, den 7. Januar 1848.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunſchweig, den 29. Januar 1848.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Braunſchweig, das den Maſchinenfabrikanten Hagen und Bährens zu Cöln ertheilte Patent auf einen Schieber für rotirende Dampfmaſchinen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 18. Januar 1848.

Die Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreis-Direction Braunſchweig

fügt hiemit zu wiſſen:

Demnach zufolge eines Reſcripts des Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 12. d. Mts., № 116., den Maſchinenfabrikbeſitzern Hagen und Bährens zu Cöln ein Patent auf einen Schieber für rotirende Dampfmaſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an, mit dem Vorbehalte der Zurücknahme deſſelben, falls die Erfindung in den hieſigen Landen binnen drei Jahren nicht ausgeführt und davon der unterzeichneten Behörde Anzeige gemacht worden, bewilligt worden iſt, ſo wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkuude ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirectionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen zu Braunſchweig, am 18. Januar 1848.

(L. S.) Pini.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunſchweig, den 11. März 1848.

Bekanntmachung, die Erklärung des von Kl. Flöthe nach Heiningen führenden Weges zu einer Zollſtraße betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 3. März 1848.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, den von Kl. Flöthe nach Heiningen führenden Weg in Bezug auf den Transport von Vieh, Getreide und Hülſenfrüchten zu einer Zollſtraße im Sinne des §. 25. des Zollgeſetzes für das Nebenzollamt II. Heiningen zu erklären, ſo wird Solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Braunſchweig, am 3. März 1848.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunſchweig, den 11. März 1847.

Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 3. März d. J., die Preſſgeſetzgebung betreffend. d. d. Braunſchweig, am 6. März 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach die deutſche Bundesverſammlung in ihrer zwölften diesjährigen Sitzung vom 3. März den nachſtehenden Beſchluß gefaſſt hat:

1) Jedem deutſchen Bundesſtaate wird freigeſtellt, die Cenſur aufzuheben und Preſſfreiheit einzuführen,

2) Dies darf jedoch nur unter Garantieen geſchehen, welche die andern deutſchen Bundesſtaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preſſfreiheit möglichſt ſicher ſtellen,

ſo wird derſelbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die geſetzlichen Beſtimmungen über die Einführung der Preſſfreiheit alsbald erfolgen. —

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, am 6. März 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunſchweig, den 15. März 1848.

Geſetz, die Aufhebung der Cenſur und proviſoriſche Beſtimmung über die Verhältniſſe der Preſſe betreffend. d. d. Braunſchweig, den 13. März 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem die Hinderniſſe, welche der durch §. **31** des Landesgrundgeſetzes verheißenen Freiheit der Preſſe entgegenſtanden, durch den Beſchluß der Bundesverſammlung vom **2.** d. M. beſeitigt ſind, und Wir angemeſſen finden, die Aufhebung der Cenſur nicht bis dahin aufzuſchieben, daß durch ein umfaſſendes im verfaſſungsmäßigen Wege zu erlaſſendes Geſetz die Verhältniſſe der Preſſe geordnet ſind, ſo erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände, die nachfolgenden proviſoriſchen geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Die Cenſur iſt aufgehoben.

§. 2.

Der Bundesbeſchluß vom **20.** October **1819** und die in Gemäßheit deſſelben in der Verordnung vom **25.** October **1819** erlaſſenen Beſtimmungen, ſo wie die in den §§. **3, 5** bis **15, 17** und **18** der Verordnung vom **28.**

März 1814 enthaltenen Vorſchriften über die Cenſur treten mit dem Tage der Publikation dieſes Geſetzes außer Wirkſamkeit.

Dagegen bleibt in Kraft:

1) der §. 1. der letztgedachten Verordnung, inſofern nach demſelben keine politiſche Zeitung und kein Intelligenzblatt in Unſeren Landen ohne Unſere Genehmigung erſcheinen darf;
2) der §. 4 dieſer Verordnung, nach welchem für den Inhalt einer Schrift der Verfaſſer und, wenn ſich dieſer nicht genannt hat, der Drucker verantwortlich iſt, und keine Schrift gedruckt werden darf, wenn nicht einer von beiden ſich genannt oder der Verleger die Verantwortlichkeit übernommen hat;
3) der §. 16 derſelben Verordnung, welcher vorſchreibt, daß, den vorſtehenden Verfügungen zuwider, zum Druck oder ſonſt ins Publikum gebrachte Schriften, dem Befinden nach, der Confiscation unterworfen ſind.

§. 3.

Durch die Preſſe begangene Verbrechen ſind nach den beſtehenden Geſetzen, insbeſondere nach den Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuches zu beſtrafen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime = Canzlei = Siegels.

Gegeben Braunſchweig, am 13. März 1847.

Wilhelm, Herzog. (*L. S.*)

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunſchweig, den 15. März 1848.

Verordnung, die Zuſammenberufung eines außerordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 13. März 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Wir haben beſchloſſen, Unſere getreuen Stände zu einem außerordentlichen Landtage um Uns zu verſammeln.

Wir verordnen daher, daß die Mitglieder der Ständeverſammlung ſich

Dinſtags, den **25.** April dieſes Jahres,

in Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig einfinden und werden ſodann wegen Eröffnung des Landtages das Weitere verfügen.

Wir werden Unſeren getreuen Ständen Geſetzvorſchläge über folgende Gegenſtände vorlegen laſſen:

eine Wechſelordnung und das Verfahren in Wechſelſachen;
die Freiheit der Preſſe;
die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen;
die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten;
die öffentliche und mündliche Rechtspflege mit Geſchwornen-Gerichten in Straſſachen.

Daneben werden Wir Unſeren getreuen Ständen eine Mittheilung über eine allgemeine Landesbewaffnung machen laſſen.

Zugleich benutzen Wir dieſe Veranlaſſung, um zu erklären, daß Wir, ſo weit an Uns iſt, dahin wirken werden, die Einheit und Macht des geſammten deutſchen Vaterlandes durch neue Belebung der Bundesverfaſſung zu kräftigen und zu mehren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am **13**. März **1848**.

Wilhelm, Herzog. **(*L. S.*)**

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 7.

Braunſchweig, den 17. März 1848.

Geſetz, die Ausdehnung der mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement geſchloſſenen Conventionen vom 7. Februar 1827 und 25. Februar 1839, wegen Verhütung der Forſtfrevel in den Gränzwaldungen, auf die Jagdfrevel.

d. d. Braunſchweig, den 8. März 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Unſer Herzogliches Staatsminiſterium mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement eine Erklärung wegen Ausdehnung der unterm 7. Februar **1827** und **25.** Februar **1839** geſchloſſenen Conventionen, wegen Verhütung der Forſtfrevel in den Gränzwaldungen, auf die Jagdfrevel, verabredet hat, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Die Königlich Preußiſche und die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung ſind zur wirkſamern Verhütung der Jagdfrevel übereingekommen, ſich hierdurch zu verpflichten, daß die Vereinbarungen, welche zwiſchen ihnen wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſtfrevel unter dem 23. Jan. / 7. Febr. **1827** und 25. Jan. / 25. Febr. **1839** abgeſchloſſen worden ſind, (Geſetzſammlung für die Preußiſchen Staa=

ten vom Jahre 1827 Seite 59 und vom Jahre 1839 Seite 108, Verordnungsſammlung für die Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande vom Jahre 1827 S. 7 und Geſetz- und Verordnungsſammlung für dieſe Lande vom Jahre 1839 S. 48) fortan in allen ihren Beſtimmungen auch auf diejenigen Jagdfrevel Anwendung finden ſollen, welche von Unterthanen des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des andern Staates verübt werden möchten.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunſchweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung in den beiderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geſchehen Braunſchweig, den 2. Febr. 1848.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

(L. S.) von Schleinitz.

Wir auch dieſe Uebereinkunft genehmigt haben, und zu derſelben die verfaſſungsmäßig erforderliche Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände-Verſammlung ertheilt worden iſt, ſo wird der Inhalt ſolcher Uebereinkunft hiemit bekannt gemacht und hat ein Jeder, den es angeht, insbeſondere die Gerichte und Forſtbehörden ſich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 8. März 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunſchweig, den 17. März 1848.

Geſetz, die Einführung des Zoll-Centners als Eiſenbahn-Gewicht betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 10. März 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Da für zweckmäßig erkannt worden, daß das nach dem Zoll-Tarife für das Jahr **1842** (Pag. **162**. **399**. der Geſetzſammlung vom Jahre **1841**) behuf der Zoll-Erhebung eingeführte Zollgewicht auch bei den Frachtberechnungen auf den Eiſenbahnen zum Grunde gelegt werde, ſo erlaſſen Wir nach angehörtem Gutachten und Rathe des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände, das Geſetz:

Daß der ſogenannte Zoll-Centner zu **100** Zoll-Pfunden oder $106^{422634}/_{472711}$ Pfunden Braunſchweigiſchen (Cölniſchen) Gewichts fortan das Eiſenbahn-Gewicht bilden und bei der Frachtgeldberechnung zum Grunde gelegt werden ſoll.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem **15**. April **1848** in Kraft und Wirkſamkeit.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 10. März 1848.

(*L.* S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunſchweig, den 20. März 1848.

Verordnung, die frühere Einberufung des außerordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 17. März 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da es Uns wünſchenswerth erſcheint, Unſere getreuen Stände früher, als Wir es beabſichtigten, um Uns zu verſammeln, ſo wollen Wir hierdurch beſtimmen,

daß die Mitglieder der Stände-Verſammlung ſich Freitags, den **31.** dieſes Monats, in Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig

verſammeln.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 17. März 1848.

Wilhelm, Herzog. (*L. S.*)

von Schleinitz. Schulz. von Koch. von Geyſo.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 10.

Braunſchweig, den 1. April 1848.

Geſetz, das Verbot der Ausführung von Pferden über die Grenzen des deutſchen Bundesgebietes betreffend. d. d. Braunſchweig, den 28. März 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach es die Zeitumſtände rathſam erſcheinen laſſen, in den deutſchen Bundesſtaaten die Ausführung von Pferden über die Grenzen des Bundesgebiets zu verhindern, ſo erlaſſen Wir unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände folgendes Geſetz:

Art. 1.

Die Ausführung von Pferden aus dem Herzogthume über die Grenzen des deutſchen Bundesgebiets iſt verboten.

Art. 2.

Jede Uebertretung dieſes Verbotes unterliegt den in

§. 1 des Zollſtrafgeſetzes vom 21. December 1841 enthaltenen Strafbeſtimmungen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 28. März 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. Schulz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunſchweig, den 7. April 1848.

Geſetz über die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen. d. d. Braunſchweig, den 5. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände erlaſſen Wir das nachſtehende Geſetz über die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen.

§. 1.

Die Sitzungen der Stände-Verſammlung ſollen in der Regel öffentlich ſein.

Das Verbot im erſten Abſatze des §. 52 der Geſchäftsordnung vom 12. October 1832, die Nennung der Namen der Redner und Antragſteller in den für den Druck beſtimmten Protocollen betreffend, wird zugleich aufgehoben.

Geheime Sitzungen finden nur unter den in den §§. 13 und 52 daſelbſt gedachten Vorausſetzungen Statt.

§. 2.

Zu den öffentlichen Sitzungen der Stände-Verſamm-

lung ſollen ſo viele erwachſene Zuhörer zugelaſſen werden, als der für ſie beſtimmte Raum geſtattet.

§. 3.

Die Zuhörer dürfen die Verhandlungen auf keine Weiſe ſtören, und namentlich kein Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben.

Der Präſident der Stände-Verſammlung hat dahin zu ſehen, daß dieſe Vorſchrift genau befolgt werde, und er iſt verpflichtet, die ſämmtlichen Zuhörer entfernen zu laſſen, wenn die unterbrochene Ordnung auf ſeine Aufforderung nicht ſofort wieder hergeſtellt wird oder wiederholte Störungen vorkommen.

§. 4.

Wenn einzelne Zuhörer ſich bedeutende oder wiederholte Ruheſtörungen oder unpaſſende Aeußerungen zu Schulden kommen laſſen, ſo hat die Stände-Verſammlung das Recht, ſie auf den Antrag ihres Präſidenten oder eines anderen Abgeordneten für eine beſtimmte Zeit oder, den Umſtänden nach, für die ganze Dauer des Landtages von dem Zutritte zu ihren Sitzungen auszuſchließen.

§. 5.

Die landesfürſtlichen Commiſſarien, welche in Gemäßheit des §. 32 der Geſchäftsordnung zu den Sitzungen der Stände-Verſammlung abgeordnet werden, ſollen in Zukunft auch befugt ſein, an den Berathungen Theil zu nehmen und bei den Abſtimmungen gegenwärtig zu ſein.

Den landesfürſtlichen Commiſſarien iſt das Wort zu geben, ſo oft ſie es wünſchen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 5. April 1848.

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

von Schleinitz. **Schulz.** **von Geyſo.**

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunſchweig, den 13. April 1848.

Geſetz, die Wahl von Nationalvertretern betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 11. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nach Anſicht des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 7. d. Mts., die Wahl von National-Vertretern betreffend, erlaſſen Wir mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Es werden für das Herzogthum vier National-Vertreter gewählt.

§. 2.

Als National-Vertreter iſt Jeder wählbar, der das fünf und zwanzigſte Jahr zurücklegt hat und im Herzogthume oder einem andern deutſchen Bundesſtaate ſeinen Wohnſitz hat.

§. 3.

Stimmberechtigt bei dieſen Wahlen iſt jeder männliche ehrenhafte (§. 2 № 1 und 2 des Wahlgeſetzes) fünf

und zwanzigjährige Landes=Einwohner, welcher aus den öffentlichen Armenanſtalten keine Unterſtützung erhält, an ſeinem Wohnſitze.

§. 4.

Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen auf je 500 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung nicht 500, überſteigt aber 300 Seelen, ſo iſt die Gemeinde dennoch zu der Wahl eines Wahlmannes berechtigt.

Gemeinden, welche nur 300 Seelen oder weniger enthalten, ſind mit andern Gemeinden nach Ermeſſen des Herzoglichen Amtes zu vereinigen. Bei Feſtſetzung der Bevölkerung ſind die Zählungen von 1846 zum Grunde zu legen. Die Städte ſind von den Magiſtraten in angemeſſene Wahlkreiſe zu theilen.

§. 5.

Wählbar als Wahlmann iſt jeder Stimmberechtigte, jedoch nur am Orte ſeines Wohnſitzes.

§. 6.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Erſchienenen durch Stimmzettel.

§. 7.

Dieſe Wahlen werden von den durch das Wahlgeſetz beſtimmten Behörden oder in den Städten durch Wahlvorſteher, welche aus den Stadtverordneten von dem Magiſtrate ernannt werden, nach Analogie der Beſtimmungen des Wahlgeſetzes geleitet. Dieſelben haben die Stimmberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung oder Anſchlag zu dem Wahltermine vorzuladen und aus den Gemeinde=Mitgliedern zwei oder mehrere Gehülfen bei dem Geſchäfte

zu erwählen und mit dieſen, wenn ſich Zweifel über die Befugniſſe der Erſchienenen ergeben, über dieſe zu entſcheiden.

Die Liſten der Wahlmänner ſind den Präſidenten der Wahlcollegien einzuſenden (§. 50 des Wahlgeſetzes).

§. 8.

Zum Zwecke der Wahl der National-Vertreter wird das Herzogthum in vier Wahlbezirke getheilt.

Sie ſollen beſtehen:

der erſte Wahlbezirk aus der Kreisdirection Braunſchweig;

der zweite aus der Kreisdirection Wolfenbüttel und dem Amte Lutter a. Bbge.;

der dritte aus den Kreisdirectionen Helmſtedt und Blankenburg;

der vierte aus den übrigen Theilen der Kreisdirection Gandersheim und der Kreisdirection Holzminden.

§. 9.

Jeder dieſer Kreiſe wählt einen Nationalvertreter. Hat die Wahl keine Folge oder legt der Nationalvertreter ſeinen Auftrag nieder oder kann ihn nicht ferner beſorgen, ſo ſind dieſelben Wahlmänner zu einer neuen Wahl berechtigt.

§. 10.

Sämmtliche Wahlmänner jeden Bezirks werden zu einem Wahlcollegium vereinigt und wählen die National-Vertreter nach abſoluter Stimmenmehrheit der Erſchienenen durch ſelbſt geſchriebene Zettel. (§. 30 des Wahlgeſetzes und §. 2 des Geſetzes vom 26. Juli 1834).

§. 11.

Die Präſidenten dieſer Wahlcollegien und deren Pro-

tokollführer ernennt die Landesregierung, und es iſt bei dem Wahlgeſchäfte nach Analogie der für die Wahl der Landtags-Abgeordneten in dem Wahlgeſetze gegebenen Vorſchriften zu verfahren. Der Ableiſtung des im §. 25 des Wahlgeſetzes vorgeſchriebenen Angelöbniſſes von Seiten der Wahlmänner bedarf es indeſſen nicht.

§. 12.

Es ſoll

das Wahlcollegium des erſten Bezirks ſich am 25. d. Mts. in Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig,

das des zweiten am 26. d. Mts. in der Stadt Wolfenbüttel,

das des dritten am 27. d. Mts. in der Stadt Schöningen, und

das des vierten am 29. d. Mts. in Eſchershauſen,

ſich verſammeln.

§. 13.

Die Koſten, welche durch die Geſchäftsführung der Verwaltungsbehörden bei den Wahlen veranlaßt werden, tragen die Staats-Caſſen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 11. April 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. Schulz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunſchweig, den 19. April 1848.

Bekanntmachung, die Ernennung der Präſidenten der Wahlcollegien zur Wahl der Nationalvertreter betr. d. d. Braunſchweig, den 17. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir die Präſidenten der nach §. 10. des Geſetzes vom 11. d. M., die Wahl von Nationalvertretern betreffend, zu bildenden Wahlcollegien in folgender Weiſe ernannt haben:

1) zum Präſidenten des Wahlcollegiums des erſten Wahlbezirks den Landesdirector Pini zu Braunſchweig,
2) zum Präſidenten des Wahlcollegiums des zweiten Wahlbezirks den Kreisdirector Eißfeldt zu Wolfenbüttel,
3) zum Präſidenten des Wahlcollegiums des dritten Wahlbezirks den Kreisdirector von Hohnhorſt zu Helmſtedt,
4) zum Präſidenten des Wahlcollegiums des vierten

Wahlbezirks den Kreisdirector Pockels zu Holzminden,

ſo wollen Wir Solches hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Braunſchweig, am 17. April 1848.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. Schulz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunſchweig, den 25. April 1848.

Geſetz über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten.

d. d. Braunſchweig, am 16. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Ergänzung der allgemeinen Städteordnung vom 4. Juni 1834 erlaſſen Wir mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände das nachſtehende Geſetz über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten.

§. 1.

Zu den Sitzungen der Stadtverordneten ſollen in der Regel ſo viele erwachſene Zuhörer zugelaſſen werden, als der für ſie beſtimmte Raum geſtattet.

§. 2.

Zu den Verhandlungen über einen beſtimmten Gegenſtand werden Zuhörer nicht zugelaſſen, ſobald entweder von dem Stadtmagiſtrate oder von einem Stadtverordneten ein Antrag darauf gerichtet und dieſer von der Mehrheit der Stadtverordneten-Verſammlung, nach vorgängiger Berathung darüber in geheimer Sitzung, angenommen iſt.

§. 3.

Die Zuhörer dürfen die Verhandlungen auf keine

Weiſe ſtören und namentlich keine Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben. Der Vorſteher der Stadtverordneten=Verſammlung hat dahin zu ſehen, daß dieſe Vorſchrift genau befolgt werde, und er iſt verpflichtet, die ſämmtlichen Zuhörer entfernen zu laſſen, wenn die unterbrochene Ordnung auf ſeine Aufforderung nicht ſofort wieder hergeſtellt wird, oder wiederholte Störungen vorkommen.

§. 4.

Wenn einzelne Zuhörer ſich bedeutende oder wiederholte Ruheſtörungen oder unpaſſende Aeußerungen zu Schulden kommen laſſen, ſo hat die Stadtverordneten=Verſammlung das Recht, dieſelben auf eine beſtimmte Zeit von dem Zutritte zu den Sitzungen auszuſchließen.

§. 5.

Die Deputirten des Stadtmagiſtrats, welche in Gemäßheit des §. 100 der Städteordnung in die Stadtverordneten=Verſammlungen geſandt werden, ſollen in Zukunft befugt ſein, an den Berathungen Theil zu nehmen und bei den Abſtimmungen gegenwärtig zu ſein. Denſelben iſt das Wort zu geben, ſo oft ſie es wünſchen.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, am 16. April 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

von Schleinitz. Schulz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunſchweig, den 25. April 1848.

Geſetz über die Verlängerung der Dienſtpflicht der fünften und ſiebenten Altersclaſſe der Soldaten.
d. d. Braunſchweig, den 18. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Zeitverhältniſſe den Ausbruch eines Krieges wahrſcheinlich machen, ſo erlaſſen Wir, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, das nachſtehende Geſetz.

§. 1.

Die im ſtehenden Truppencorps und in der Reſerve dienenden Soldaten, deren Dienſtzeit nach der Altersclaſſe, welcher ſie angehören, im Frieden am 1. Mai d. J. beendigt ſein würde, ſollen verpflichtet ſein, bis zum 1. Mai 1849 fortzudienen.

Auf Stellvertreter findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

§. 2.

Die Herzogliche Landesregierung wird die frühere Entlaſſung der in Folge dieſes Geſetzes fortdienenden Soldaten anordnen, wenn die Umſtände es geſtatten.

§. 3.

Bricht Krieg aus, ſo tritt die in §. 7. des Geſetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 23. Februar 1837 enthaltene Beſtimmung in Wirkſamkeit.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 18. April 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz. von Geyſo.

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 16.

Braunſchweig, den 25. April 1848.

Bekanntmachung, das Geſetz, über Aufhebung des §. 114 des Landesgrundgeſetzes 2c. betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 20. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Der §. **114** des Landesgrundgeſetzes wird aufgehoben und in deſſen Stelle treten folgende Beſtimmungen:

Die Ständeverſammlung kann von Einzelnen und Corporationen Bittſchriften und Beſchwerden über die Landesbehörden annehmen, letztere jedoch nur, wenn die Beſchwerdeführer nachweiſen, daß ſie bei der Landesregierung um Abhülfe ihrer Beſchwerde vergeblich nachgeſucht haben.

§. 2.

Die §.§. **46** und **47** der Geſchäftsordnung vom **12.** October **1832** werden aufgehoben und durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

Der Präſident überweiſet Bittſchriften und Beſchwerden ſofort der zu deren Begutachtung niedergeſetzten per=

manenten Commiſſion. Dieſe hat von dem Inhalte aller ſolcher Eingaben Vortrag zu machen und die Ständeverſammlung hat nach vorhergegangener Berathung auf dieſelben zu beſchließen.

1) Bei Beſchwerden iſt zu prüfen, ob nachgewieſen iſt, daß die Beſchwerde bei der Landesregierung vorgebracht und unberückſichtigt geblieben iſt. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo iſt der Beſchwerdeführer zurückzuweiſen.

Iſt dieſer Nachweis geführt, ſo beſchließt die Ständeverſammlung darüber: ob die Beſchwerde für begründet oder unbegründet zu halten und im erſteren Falle: ob ſie dem Landesfürſten zur Berückſichtigung zu empfehlen oder auf Beſtrafung von Beamten anzutragen ſei?

2) Bei Bittſchriften iſt darüber zu beſchließen, ob ſie der Landesregierung zur Berückſichtigung zu überweiſen oder unberückſichtigt zu laſſen ſeien.

Den Beſchwerdeführern und Bittſtellern iſt zu ihrer Beſcheidung ein Extract aus den Protocollen über die ſtändiſchen Verhandlungen zugehen zu laſſen.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 20. April 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunſchweig, den 25. April 1848.

Bekanntmachung, das Geſetz über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, ſo wie über die Einführung von Geſchworenen-Gerichten in Strafſachen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Das Gerichtsverfahren, ſowohl in Strafſachen als im Civilproceſſe ſoll mündlich und öffentlich ſein.

§. 2.

In Strafſachen ſollen Geſchwornengerichte eingeführt werden.

§. 3.

Zur weiteren Ausführung dieſer allgemeinen Beſtimmungen ſoll dem nächſten ordentlichen Landtage

1) ein Geſetz über die Organiſation der Gerichte,
2) eine Strafproceßordnung,
3) eine Civilproceßordnung,

zur verfaſſungsmäßigen Mitwirkung vorgelegt werden, in-

ſofern die zu erwartende Bundesverfaſſung die Geſetzgebung über dieſe Gegenſtände nicht dem deutſchen Parlamente überweiſen ſollte.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 20. April 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunſchweig, den 28. April 1848.

Geſetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Erſatze des bei Aufläufen entſtandenen Schadens.
d. d. Braunſchweig, den 24. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände erlaſſen Wir die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Wenn bei einem Auflaufe (§. 102 des Criminalgeſetzbuchs) öffentliches oder Privateigenthum vernichtet, beſchädigt oder auf ſonſtige Weiſe beeinträchtigt wird, ſo iſt die Gemeinde, in welcher ein ſolcher Vorfall ſich ereignet, verbunden, den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen, vorbehältlich ihres Regreſſes gegen die Schuldigen.

§. 2.

Die zu dem Ende erforderlichen Mittel ſind von den ſämmtlichen Gemeinde-Angehörigen, welche zur Zeit des Auflaufs ihren regelmäßigen Wohnſitz in der Gemeinde gehabt haben, zur einen Hälfte nach der Kopfzahl der ſelbſtſtändigen Perſonen, zur andern Hälfte nach dem Fuße

der Contribution von den Grundſtücken, in den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel aber nach der Communalſteuer aufzubringen.

Falls der Beſchädigte bei einer entſtandenen Feuersbrunſt von einer Aſſecuranz-Geſellſchaft Vergütung zu fordern berechtigt iſt, fällt die Verpflichtung der Gemeinde inſoweit hinweg.

§. 3.

Wenn die zuſammengerottete Menge, durch welche der Auflauf veranlaßt wird, nicht aus Mitgliedern der Gemeinde beſteht, ſondern erweislich aus andern Orten herbeigekommen iſt, und die Einwohner der Gemeinde außer Stande waren, die Beeinträchtigung des Eigenthums zu verhindern, ſo findet der §. 1 auf die Gemeinde, in welcher die Beeinträchtigung verübt iſt, keine Anwendung.

§. 4.

In ſolchem Falle gelten die §.§. 1 und 2 von denjenigen Gemeinden, aus deren Mitte die Theilnehmer gekommen ſind, vorausgeſetzt, daß die letztern in einer Weiſe, welche die Aufmerkſamkeit auf ihr Vorhaben zu lenken geeignet war, ſich von dort entfernten, und die Gemeinde außer Stande war, das Vorhaben zu verhindern.

§. 5.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entſchädigung und über den Betrag derſelben haben die Gerichte zu entſcheiden. Ueber die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel iſt das Nähere nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes von den Verwaltungsbehörden feſtzuſtellen.

§. 6.

Sämmtliche Beſtimmungen dieſes Geſetzes treten mit dem Ablaufe des Jahres 1848 außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 24. April 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz. von Geyſo.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunſchweig, den 28. April 1848.

Geſetz über die Verpflichtung zur Leiſtung von Fuhren für das Militair.
d. d. Braunſchweig, den 24. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da es erforderlich iſt, das durch die Verordnung vom 22. April 1830 aufgehobene Reglement vom 14. Auguſt 1815, das Militair-Vorſpannweſen betreffend, durch anderweite allgemeine Beſtimmungen zu erſetzen, ſo wollen Wir dieſerhalb, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, hierdurch Folgendes geſetzlich verordnen.

§. 1.

Begriff der Militair-Fuhren

Als Militair-Fuhren ſind nur ſolche anzuſehen, die von den Landeseinwohnern mit ihrem Zugviehe, behuf Weiterbeförderung des Militairs und ſeiner Effecten, von Geſchütz, Munition, Proviant, Fourrage u. ſ. w. auf ord-

nungsmäßige Verfügung der zuſtändigen Behörden geleiſtet werden.

§. 2.

Verpflichtung zur Leiſtung der Militair=Fuhren.

Jeder Landeseinwohner, welcher Zugvieh hält, iſt mit dieſem zur Leiſtung von Militair=Fuhren verpflichtet.

Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind,

fortwährend:

1) die zum gewöhnlichen Poſtdienſte nöthigen Zugthiere der Poſthalter;
2) alle Pferde, welche noch nicht drei Jahre alt ſind,

vorübergehend:

3) die Zugthiere während der beiden letzten Monate vor und der beiden erſten Monate nach dem Wurfe;
4) die Zugthiere, welche erweislich mit einer ſolchen Krankheit behaftet ſind, daß bei deren Anſpannung zu Militairfuhren ihr Ruin oder eine Anſteckung anderer Thiere zu beſorgen iſt.

§. 3.

Zuſtändige Behörden.

Die obere Leitung des geſammten Militair=Fuhrweſens in den einzelnen Kreiſen liegt der betreffenden Herzogl. Kreisdirection ob. Die Anordnungen der Herzogl. Kreis=Direction werden entweder durch die Herzogl. Aemter und

Stadtmagiſtrate oder durch beſondere Etappen-Behörden ausgeführt, deren auf das Militair-Fuhrweſen ſich beziehenden Requiſitionen die Ortsvorſtände der zu einem Etappenbezirke gelegten Gemeinden Folge zu leiſten ſchuldig ſind.

§. 4.

Feſtſtellung des Zugviehbeſtandes.

Jährlich in den Monaten Januar und Julius hat der Ortsvorſtand jeder, einem Etappenbezirke zugelegten, Gemeinde ein genaues Verzeichniß des daſelbſt vorhandenen pflichtigen Zugviehes nach der Zahl und Gattung (Pferde, Maulthiere, Ochſen) aufzunehmen, und ſtellt hiernach die Herzogl. Kreis-Direction den Beſtand der Zugthiere für jede Etappe in dem Kreiſe halbjährlich feſt.

§. 5.

Vertheilung der Pflicht zur Leiſtung der Militairfuhren.

Die Etappenbehörde hat dahin zu ſehen, daß die angeforderten Militair-Fuhren nach dem Verhältniſſe des Zugviehbeſtandes der einzelnen Gemeinden auf dieſe gleichmäßig vertheilt werden, und iſt der Ortsvorſteher dafür verantwortlich, daß in der Gemeinde eine genaue Umfolge des Zugviehes und der Wagen Statt finde, daß aber, ſo viel als thunlich, die Geſpanne der einzelnen Einwohner ungetrennt bleiben.

Im Amte Thedinghauſen wird eine privatrechtliche Ausgleichung nach Maßgabe der dort beſtehenden Verträge vorbehalten.

§. 6.

Stellvertretung bei den Militair-Fuhren.

Jeder Fuhrpflichtige kann zwar auf ſeine Koſten für das eigene Geſpann fremdes zu den Militair-Fuhren ſtellen, jedoch haftet er für die tadelfreie Leiſtung.

§. 7.

Pünktliche Stellung der Militair-Fuhren.

Findet ſich der beſtellte Anſpänner nicht pünktlich zu der vorgeſchriebenen Zeit an dem beſtimmten Orte ein, oder entzieht ſich derſelbe ſeiner Verpflichtung zur Vorſpannleiſtung, ſo dingt die Etappen-Behörde auf ſeine Gefahr und Koſten ein anderes Fuhrwerk, wo ſolches am ſchnellſten und geeignetſten zu haben iſt.

Zugleich verfällt der zurückbleibende oder durch ſeine Schuld nicht zur beſtimmten Zeit eintreffende Anſpänner in eine Geldbuße von 1 ℛ︀ für jedes zu ſtellende Zugthier.

§. 8.

Entſchädigung für die Militair-Fuhren.

Die nach §. 51 der neuen Landſchaftsordnung vom 12. October 1832 den Landeseinwohnern gebührenden

Entſchädigungen für geleiſtete Militair-Fuhren werden für jede Meile des Transports damit

1) für jedes Zugthier auf 5 ℳ,

2) für jeden Wagen auf 2 ℳ,

feſtgeſetzt.

Für den Weg vom Wohnorte des Anſpänners bis zum Orte der Militair-Abfuhr wird für die erſte Wegſtunde keine Vergütung geleiſtet, für die weitere Entfernung aber die Hälfte der obigen Sätze für jede Meile vergütet.

Eine Entſchädigung für den Rückweg findet nicht Statt. Muß das Geſpann auf Anordnung der Etappen-Behörde an dem Militairabfuhrorte verweilen, ſo wird für einen Aufenthalt bis zu einſchließlich drei Stunden eine Entſchädigung nicht geleiſtet. Bei einem längeren Aufenthalte werden für jede Stunde vier Pfennige pro Zugthier vergütet. Dieſe Entſchädigung erhält auch derjenige, welcher nach einem längern Aufenthalte als drei Stunden die Fuhr noch leiſten muß, neben den für die Fuhr ſelbſt oben beſtimmten Sätzen.

Ueber 24 Stunden darf jedoch kein Anſpänner aufgehalten werden.

§. 9.

Liquidation und Auszahlung der Entſchädigungen für Militair-Fuhren.

So oft von einem Etappen-Bezirke Militair-Fuhren

geleiſtet ſind, hat die Etappen-Behörde in der erſten Hälfte des darauf folgenden Monats eine genaue Berechnung der für ſämmtliche im verfloſſenen Monate geleiſtete Militair-Fuhren zu zahlende Entſchädigungen mit den erforderlichen Belägen bei den betreffenden Herzogl. Kreisdirectionen einzureichen, und ſendet dieſe die für den Kreis zuſammengeſtellte Liquidation mit ihren Bemerkungen an das Herzogl. Finanz-Collegium zur Prüfung und Caſſen-Anweiſung, beſorgt auch das weitere wegen Vertheilung der Entſchädigungsgelder durch die Herzogl. Aemter und Stadtmagiſtrate.

§. 10.

Einſetzung der Etappen-Behörden.

Die Beſtimmung der Etappenkreiſe, ſo wie die Einſetzung der Etappen-Behörden und die Inſtruction für dieſelben werden durch beſondere Verordnung erfolgen.

Sämmtliche Behörden und Unterthanen des hieſigen Landes haben ſich, ſoviel es einen Jeden betrifft, hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 24. April 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

Bekanntmachung Herzogl. Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen betreffend.

d. d. Wolfenbüttel. den 18. April 1848.

Nach Vorſchrift des §. 1 der höchſten Verordnung vom 16. Februar 1836, die weitere Ausführung der Beſtimmung der Verordnung vom 29. Septbr. 1835 betreffend, desgleichen mit Berückſichtigung der neueſten, dieſen Gegenſtand betreffenden höchſten Verordnung vom 21. April v. J. wird folgende, nach alphabetiſcher Ordnung aufgenommene diesjährige Liſte der ſämmtlichen zur Notariat- und der advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen hiemit bekannt gemacht.

I. Im Gerichtskreiſe Braunſchweig.

(Normalzahl 12 Notare und 25 Advocaten).

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In der Stadt Braunſchweig.

1. Bauſe, Hermann Theodor, Dr. jur.
2. Dedekind, Guſtav Hilmar.
3. Engelbrecht, Carl Friedrich Philipp.
4. Frühling, Johann Heinrich Auguſt, Dr. jur.
5. Gotthard, Rudolph Eduard.
6. Grotrian sen., Chriſtian Auguſt, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
7. Grotrian jun., Carl Albert.

8. Hollandt, Auguſt Chriſtoph Theodor, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
9. Huch, William Heinſon.
10. Kaulitz, Auguſt Friedrich Wilhelm Gebhard.
11. Krämer, Carl Wilhelm Ferdinand.
12. Langenheim sen., Friedrich Wilhelm.
13. Langenheim jun., Werner.
14. Lucius, Egmont.
15. Müller, Friedrich Joſeph Conrad, Dr. jur.
16. Oeſterreich, Wilhelm Ludwig Chriſtian, Dr. jur.
17. Petri, Friedrich Ernſt Ludwig.
18. Räcke, Johann Georg Heinrich, Dr. jur.
19. du Roi sen., Wilhelm, Dr. jur.
20. du Roi jun., Adolph Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
21. Röpke, Friedrich Wilhelm Ludwig.
22. Rothſchildt, Hermann Anton Moritz.
23. Ruff, Johann Carl Ludwig, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
24. Scharrnbeck jun., Wilhelm Heinrich Julius.
25. Scheller, Carl Heinrich Friedrich, Dr. jur.
26. Schütte, Ferdinand Auguſt.
27. von Schwartz, Johann Friedrich.
28. Seiffert, Carl Heinrich, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
29. Sonnenberg, Clemens, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
30. Stille, Bernhard Adolph.
31. Topp, Carr Robert.
32. Trieps, Jacob Peter Eduard, Dr. jur.
33. Zimmermann, Chriſtian Friedrich, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

34. Aronheim, Adolph, Dr. jur.
35. Breithaupt, Carl Franz Theodor.
36. Büdefeldt, Carl Otto Peter, Dr. jur.
37. von der Heyde, Hans, für den Augenblick als freiwilliger Militair abweſend.
38. Lyncker, Chriſtian Friedrich Ernſt, Dr. jur.
39. Meinecke, Gottlieb Friedrich.
40. Müller, Wilhelm.
41. Niemeyer, Carl Gottlieb Ernſt.
42. Wieſe, Levin Heinrich Ludwig.

II. Im Gerichtskreiſe Wolfenbüttel.

(Normalzahl 7 Notare und 15 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

1. von Alten, Julius Auguſt Bruno.
2. Berger, Friedrich Wilhelm Ehrenfried.
3. Engelbrecht III., Auguſt Carl Georg, Ober-Landesgerichts-Procurator.
4. Engelbrecht, Hermann.
5. Köpp, Ludwig, Ober-Landesgerichts-Procurator.
6. Leiſte, Chriſtoph Ludwig, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
7. Mansfeld, Carl Philipp Auguſt, Dr. jur., Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
8. Müller, Adolph Ernſt Theodor.
9. Nägener, Carl Friedrich Wilhelm Chriſtian.
10. Rhamm, Carl Wilhelm, Ober-Landesgerichts-Procurator.
11. Roloff, Johann Friedrich, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
12. Schaper, Franz Ernſt Chriſt., Ober-Landesgerichts-Procurator

13. Schulz, Carl Johann Wilhelm, Landfiscal und Ober=Landesgerichts=Procurator.
14. Schütze, Friedrich Wilhelm, Ober=Appellations= und Ober=Landesgerichts=Procurator.
15. Strümpell, Carl Heinrich Theodor, Dr. jur., Ober=Appellations= und Ober=Landesgerichts=Procurator.

2. In Schöppenſtedt.

16. Fricke, Friedrich Wilhelm Chriſtoph.
17. Wolff, Franz Ludwig Hermann Theodor.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

18. Dedekind, Franz Carl Ludwig, Dr. jur., Ober=Landesgerichts=Procurator.
19. Pape, Friedrich Wilhelm Theodor Philipp.
20. Steding, Friedrich Wilhelm, Ober=Appellations= und Ober=Landesgerichts=Procurator.

2. In Schöppenſtedt.

21. Tappe, Carl Friedrich Bernhard Theodor.

III. Im Gerichtskreiſe Helmſtedt.

(Normalzahl 3 Notare und 6 Advocaten.

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Helmſtedt.

1. Neſſig, Friedrich.
2. Schottelius, Adolph Wilhelm.

2. In Schöningen.

3. Scholz jun., Ferdinand Carl Ludwig.

3. In Königslutter.

4. Diekmann, Carl Auguſt, Poſtmeiſter.
5. Kalbe, Carl Ludwig, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, gegen die Einwohner der Stadt Königslutter, mit Ausnahme der Rechtsſtreite für die Stadt oder Kämmerei, keine Proceſſe zu führen.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Helmſtedt.

6. Aſſeburg, Wilhelm.
7. Ferber, Ferdinand Friedrich, Dr. jur.
8. Haspelmacher, Heinrich Friedrich.
9. Höbel, Bernhard Wilhelm, Dr. jur.
10. Pechau, Carl Heinrich Ludwig.

IV. Im Gerichtskreiſe Gandersheim.

(Normalzahl 3 Notare und 5 Advocaten).

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Gandersheim.

1. Dehn, Ludwig Auguſt Theodor.
2. Schönborn, Johann Friedrich, Domainen-Einnehmer.
3. Stegmann, Carl Wilhelm.

2. In Seeſen.

4. Barttlingck, Friedrich Wilhelm.
5. Marckwort, Carl Guſtav.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Gandersheim.

6. Kühne, Ludwig Auguſt, Dr. jur.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Gandersheim.

6a. Bertram, Carl Auguſt Eduard, Dr. jur.
7. Rudeloff, Georg Wilhelm.

2. In Seeſen.

8. Hille, Ludwig Wilhelm.

V. Im Gerichtskreiſe Holzminden.

(Normalzahl 3 Notare und 6 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Holzminden.

1. Bach, Ludwig Adolph.
2. Hampe, Julius Auguſt Ludwig, Dr. jur.
3. Sonnenburg, Heinrich Wilhelm.
4. Wolff, Friedrich Theodor.

2. In Thedinghauſen.

5. Röpken, Johann Heinrich, Dr. jur., (demſelben iſt die Praxis ausnahmsweiſe höchſten Orts für den Bezirk des Herzoglichen Amts Thedingshauſen geſtattet.)

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Holzminden.

6. Bock, Johann Friedrich Ludwig, Bürgermeiſter, und als ſolcher mit der Beſchränkung, gegen die Bürger zu Holzminden keine Proceſſe zu führen.
7. Gerhard, Auguſt.

2. In Stadtoldendorf.

8. Seebaß, Carl, Bürgermeiſter, und als ſolcher mit der Beſchränkung, daß er von der advocatoriſchen Praxis gegen Einwohner der Stadt Stadtoldendorf keinen Gebrauch mache.

3. In Eſchershauſen.

9. von Roſenſtern, Friedr. Carl, Bürgermeiſter und Poſtmeiſter.

VI. Im Gerichtskreiſe Blankenburg.

(Normalzahl 2 Notare und 4 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In Blankenburg.

1. Hoffmeiſter, Carl Friedrich Ludwig Chriſtian.
2. Kaulitz, Friedrich Wilhelm.
3. Otto, Friedrich Heinrich Auguſt.
4. Römcke, Robert Hugo.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Blankenburg.

5. Cuntz, Friedrich, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, Proceßführungen und Conſulentſchaften gegen Blankenburger Einwohner nicht übernehmen zu dürfen.
6. Degener, Carl Chriſtian Robert, Dr. jur.

Außerdem iſt folgenden

auswärtigen Advocaten

die advocatoriſche Praxis in nachſtehendem Maße geſtattet:

Mejer, Johann Wilhelm, Dr. jur., in Goslar, bei ſämmtlichen Gerichten des Landes.

Haſenbalg, Chriſtian Julius, Canzleiadvocat in Goslar, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Aemter Lutter am Barenberge, Seeſen und Harzburg.

Neuburg, Friedrich, Dr. jur., in Goslar, desgleichen.

Wiederholt, Johann Jacob, Dr. jur., in Bockenem, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Aemter Seeſen, Lutter am Barenberge und Harzburg.

Eickemeyer, Carl Auguſt, zu Eimbeck, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

Merkel, Johann Ludwig, zu Daſſel, für die Eingeſeſſe=nen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden

Schorcht, Auguſt, in Syke.
Lang, Friedrich, Dr. jur. und Stadt=ſyndicus in Verden.
Crudup, G. Fr. Guſt., Dr. jur. in Verden.
Matthäi, Dr. jur. in Verden.
} für die Eingeſeſſenen des Herzogl. Amts Thedinghauſen.

Wolfenbüttel, den 18. April 1848.

Herzogl. Braunſchweig=Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

Dedekind.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunſchweig, den 6. Mai 1848.

Geſetz, die Gewährung von Darlehnen Behuf Beförderung des Handels- und Gewerbs-Betriebes betreffend. d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir für nothwendig erachten, den Betrieb des Handels und der Gewerbe durch Bewilligung von Darlehnen zu unterſtützen, ſo erlaſſen Wir unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände folgende geſetzliche Beſtimmungen.

§. 1.

Die Herzoglichen Leihhäuſer hieſelbſt, zu Helmſtedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden ſind ermächtigt, unter Gewährleiſtung des Staats, Darlehne zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebes gegen die unten näher zu beſtimmende Sicherheit an Landeseinwohner zu geben.

§. 2.

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne

ſoll unter der Benennung »Darlehns=Bankſcheine« ein beſonderes Geldzeichen in Umlauf geſetzt werden. Es vertreten dieſe Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; ſie werden bei allen öffentlichen Caſſen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehre tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Es darf kein Darlehns=Bankſchein in Umlauf geſetzt werden, für welchen nicht nach den Beſtimmungen des §. 4 genügende Sicherheit gegeben worden iſt.

Der Geſammtbetrag der Darlehns=Bankſcheine ſoll Viermalhunderttauſend Thaler nicht überſchreiten.

§. 3.

Die Darlehne können nur im Betrage von wenigſtens funfzig Thalern, in der Regel nicht auf längere Zeit als drei und nur ausnahmsweiſe bis zu ſechs Monaten gewährt werden.

§. 4.

Die Sicherheit kann beſchafft werden:

1) durch Verpfändung von im Inlande lagernden, nicht leicht verderblichen Waaren, Fabrikaten und Boden=Erzeugniſſen. In der Regel wird bis zur Hälfte, ausnahmsweiſe bis zu zwei Drittheilen des Schätzungswerthes der zu verpfändenden Gegenſtände nach deren Verſchiedenheit und Verkäuflichkeit ein Darlehn bewilligt;

2) durch Verpfändung Herzoglicher Cammer= und Landes=Schuldverſchreibungen, ſo wie deutſcher Eiſenbahn=Prioritäts=Actien (mit einem Abſchlage an dem Tagescourſe) und Leihhaus=Schuldſcheine.

Den Nennwerth des Unterpfandes darf das Darlehn niemals überſteigen. Die Obligationen dürfen nicht außer Cours geſetzt ſein und die auf den Namen des Gläubigers lautenden Leihhaus=Schuldſcheine müſſen der Darlehns=Caſſe cedirt werden.

Der Abſchlag an dem Tagescourſe muß bei Herzoglichen Cammer= und Landesſchuldverſchreibungen und Prioritäts=Actien wenigſtens **10** proCent betragen.

Der Tagescours der Prioritäts=Eiſenbahn=Actien iſt nach dem Courszettel einer der größeren Handelsſtädte Deutſchlands zu beſtimmen.

§. 5.

Fabrikate, welche einem bedeutenden Preiswechſel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn ſich zugleich eine dritte ſichere Perſon für Erfüllung des Darlehnsvertrages verbürgt.

Sollte der Tagescours der verpfändeten Werthpapiere ſo weit ſinken, daß der Betrag des Darlehns den Courswerth überſteigt, ſo iſt die Herzogliche Leihhaus=Anſtalt befugt, für die Differenz anderweite Sicherheit durch einen ſicheren Bürgen oder durch Pfandbeſtellung nach

Maßgabe des §. 4 ſofort zu verlangen und bei verzögerter Beſtellung anderweiter Sicherheit, die ihr verpfändeten Gegenſtände ohne Weiteres auch vor der Verfallzeit zu verkaufen.

§. 6.

Die Waaren, Fabrikate und Boden-Erzeugniſſe, welche zur Sicherheit dienen ſollen, müſſen dem Gläubiger als Fauſtpfand übergeben werden.

Die Verſicherung der verpfändeten Gegenſtände gegen Feuersgefahr muß für die Dauer des Geſchäfts beſchafft, erhalten und nachgewieſen werden.

§. 7.

Der Zinsfuß der Darlehne wird zu 5 proCent beſtimmt.

§. 8

Das Unterpfand haftet für Capital, Zinſen und Koſten und es können die Koſten an der Darlehnsſumme ſogleich gekürzt werden.

§. 9.

Die Privilegien der Herzogl. Leihhaus-Anſtalten, welche ſich auf ihr gewöhnliches Pfand-Leih-Geſchäft beziehen, finden auch auf dieſe Geſchäfte Anwendung.

§. 10.

Dieſes Darlehnsgeſchäft iſt bei den Leihhaus-Anſtalten ſtreng getrennt von ihren übrigen Geſchäften zu halten.

Es werden einer jeden Leihhaus-Caſſen-Verwaltung

behuf des Darlehns-Geſchäfts ein Regierungs-Bevollmächtigter und mehre Mitglieder des Handels- oder Gewerbſtandes von Unſerm Herzoglichem Staatsminiſterium beigeordnet.

§. 11.

Die Eröffnung des Darlehns-Geſchäfts iſt nebſt den Namen der Regierungs-Bevollmächtigten und der den Verwaltungen beigeordneten Mitglieder des Handels- oder Gewerbſtandes durch Unſer Herzogl. Staatsminiſterium bekannt zu machen.

§. 12.

Von den Verwaltungsmitgliedern aus dem Handels- und Gewerbſtande haben wenigſtens je zwei die fraglichen Darlehns-Geſchäfte mit den ordentlichen Beamten der betreffenden Leihhaus-Anſtalt zu wahren und beſonders darüber zu wachen, daß nur zu dem Zwecke der Förderung des Handels- und Gewerbebetriebes Darlehne gegeben werden.

§. 13.

Der Regierungs-Bevollmächtigte muß von ſämmtlichen Geſchäften Kenntniß nehmen und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehnen das Verſagungsrecht. Er hat darauf zu achten, daß die zur Verfügung ſtehende Summe vorzugsweiſe zu ſolchen Darlehnen verwendet werde, welche zur Beförderung des inländiſchen Gewerbebetriebes beſtimmt ſind.

Die Beſtimmung des Abſchlags an dem Courſe der zu verpfändenden Cammer- und Landesſchuldverſchreibungen und Prioritätsactien ſteht nach Anhörung der betreffenden Leihhaus-Caſſen-Verwaltung dem Regierungs-Bevollmächtigten zu.

§. 14.

Der Zins-Ertrag der fraglichen Darlehne fließt nach Abzug der Verwaltungskoſten und nach Deckung etwaiger Ausfälle in die Leihhaus-Caſſen.

§. 15.

Die **400,000** ℛℳ Darlehns-Bankſcheine werden nach näherer Beſtimmung Unſeres Herzogl. Staatsminiſteriums theils aus Einthalerſcheinen, theils aus Fünfthalerſcheinen beſtehen. Die äußere Form derſelben wird Unſer Herzogliches Staatsminiſterium zuvor bekannt machen.

Das Herzogl. Finanz-Collegium hat den Betrag der umlaufenden Darlehns-Bankſcheine monatlich bekannt zu machen.

§. 16.

Sobald das Bedürfniß der fraglichen Darlehne bei einer der Leihhaus-Anſtalten nicht mehr beſteht, hat Unſer Herzogliches Staatsminiſterium das Geſchäft bei derſelben zu ſiſtiren und den Schluß deſſelben bekannt zu machen.

Alle Darlehns-Bankſcheine ſollen ſpäteſtens in drei

Jahren wieder eingezogen und dabei eine Präcluſiv = Friſt von nicht weniger als 6 Monaten beſtimmt werden.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime = Canzlei = Siegels.

Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special = Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunſchweig, den 6. Mai 1848.

Verordnung über die Ausführung des Geſetzes vom heutigen Dato, die Förderung des Handel- und Gewerbebetriebes durch Darlehen betr.

d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des Geſetzes vom heutigen Tage, die Förderung des Handels- und Gewerbebetriebes durch Darlehen betreffend, Folgendes:

§. 1.

Die Darlehns-Bankſcheine ſollen zur Hälfte aus Einthalerſcheinen und zur andern Hälfte aus Fünfthalerſcheinen beſtehen.

§. 2.

Die Form der im §. 2 des Geſetzes erwähnten Darlehns-Bankſcheine wird die nämliche ſein, welche in Unſerer Verordnung vom 30. Januar 1843 für die Bankſcheine vorgeſchrieben iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß die Darlehnsbankſcheine auf der Vorderſeite, anſtatt der Signatur des Rendanten der Herzogl. Leihhauscaſſe (§. 2 der obigen Verordnung vom 30. Januar 1843) mit den Worten »Darlehns-Bankſchein, Geſetz vom 4. Mai 1848« in Rothdruck bezeichnet werden ſollen.

§. 3.

Zu den §. 10 des Geſetzes erwähnten Regierungs-commiſſarien wollen Wir hierdurch ernennen:

bei dem Leihhauſe zu Braunſchweig den Hofrath Kybitz,

bei dem Leihhauſe zu Helmſtedt den Kreisdirector von Hohnhorſt,

bei dem Leihhauſe zu Blankenburg den Kreisdirector de Dobbeler,

bei dem Leihhauſe zu Gandersheim den Kreisdirector Buſſius,

bei dem Leihhauſe zu Holzminden den Kreisdirector Pockels,

welche ſämmtliche Commiſſarien von dem Herzogl. Finanz-Collegium die erforderliche Inſtruction zu empfangen haben.

§. 4.

Vom 8. d. M. an ſollen bei den ſämmtlichen Leihhausanſtalten Anträge auf Darlehen in Gemäßheit des fragl. Geſetzes entgegengenommen und am 15. d. M. mit der Auszahlung der verwilligten Darlehne der Anfang gemacht werden, inſoweit alsdann ein hinlänglicher Vorrath an Darlehns-Bankſcheinen fertig ſein wird.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 4. Mai 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 23.

Braunſchweig, den 9. Mai 1848.

Geſetz, die Beförderung des Umlaufes der Leihhaus= und Darlehns=Bankſcheine betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Um den Umlauf der Leihhaus=Darlehns=Bankſcheine zu befördern, erlaſſen Wir mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände folgendes Geſetz.

§. 1.

Unſer Herzogl. Staatsminiſterium iſt ermächtigt zu verfügen, daß die Einzahlung ſämmtlicher directer Steuern, ſowie ſämmtlicher für die Herzogl. Cammer= und Kloſtercaſſe zu erhebenden Holzkaufgelder, Gefälle und Pachtgelder, mit Ausnahme der in Golde feſtgeſetzten Beträge von den Pflichtigen, Käufern und Pächtern bis zur Hälfte des Betrages jeder Zahlung in den von Herzoglichem Leihhauſe ausgegebenen Leihhaus=Bankſcheinen oder in denjenigen Darlehns=Bankſcheinen, welche in Gemäßheit Unſeres Geſetzes vom heutigen dato auszugeben ſind, geſchehen müſſen.

§. 2.

Die betreffenden Verfügungen Unſeres Herzoglichen Staats-Miniſteriums ſind, mindeſtens einen Monat bevor ſie in Wirkſamkeit treten, öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieſer Friſt iſt keine öffentliche Caſſe verpflichtet, die Zahlungen auf öffentliche directe Abgaben, Holzkaufgelder und Cammer- und Kloſtergutspachtgelder anders anzunehmen und mit dem Effecte der Liberation darüber zu quittiren, als wenn der beſtimmte Theil des Courantbetrages in jenen Bankſcheinen geliefert wird.

§. 3.

Alle, welche aus öffentlichen Caſſen beſoldet werden, ſind verbunden, die Zahlung ihrer Gehalte bis zur Hälfte in Leihhaus- und Darlehns-Bankſcheinen anzunehmen.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunſchweig, den 9. Mai 1848.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsminiſterii, die Beförderung des Umlaufes der Leihhaus- und Darlehns-Bankſcheine betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

Auf den Grund des Geſetzes vom heutigen Tage, die Beförderung des Umlaufes der Leihhaus- und Darlehns-Bankſcheine betreffend, verfügen Wir hiermit, daß die Zahlung ſämmtlicher directer Steuern, ſowie ſämmtlicher für die Herzogliche Cammer- und Kloſtercaſſe zu erhebenden Holzkaufgelder, Gefälle und Pachtgelder, mit Ausnahme der in Golde feſtgeſetzten Beträge, von den Pflichtigen, Käufern und Pächtern

vom 15. des künftigen Monats an

bis zur Hälfte des Betrages jeder Zahlung in den von Herzoglichem Leihhauſe ausgegebenen Leihhaus-Bankſcheinen, oder in denjenigen Darlehns-Bankſcheinen, welche in Gemäßheit des Geſetzes vom heutigen Tage auszugeben ſind, zu leiſten iſt.

Das Herzogliche Finanz-Collegium wird die Caſſenbeamten mit näherer Anweiſung der Ausführung dieſer Beſtimmung verſehen.

Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunſchweig, den 12. Mai 1848.

Geſetz über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels. d. d. Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Ausführung des §. 31 des Landesgrundgeſetzes erlaſſen Wir, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, das nachſtehende Geſetz über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels:

§. 1.

Die Cenſur bleibt aufgehoben.

Alle auf die Cenſur bezüglichen Beſtimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorſchriften, insbeſondere auch alle Beſtimmungen der Verordnung vom 28. März 1814, die Cenſur der Druckſchriften betreffend, ſo wie des unterm 13. März d. J. über die Verhältniſſe der Preſſe erlaſſenen Geſetzes treten außer Kraft.

§. 2.

Die Entſcheidung darüber: ob in Druckſchriften, oder mittelſt mechaniſch vervielfältigter Bildwerke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden und wer dafür ſtrafbar ſei, ſteht den ordentlichen Gerichten zu. Dieſelben haben hierbei lediglich nach den Vorſchriften der geltenden Strafgeſetze, namentlich nach den Beſtimmungen des unterm 10. Juli 1840 publicirten Criminalgeſetzbuches ſich zu achten.

Sämmtliche, zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare von Schriften oder Bildwerken, welche rechtskräftig für verbrecheriſch erachtet worden, ſind ganz oder theilweiſe zu vernichten. Auch hierüber haben die Gerichte zu erkennen.

§. 3.

Auf jeder Druckſchrift muß am Schluſſe der Name und Wohnort des Druckers, auf jedem mechaniſch vervielfältigten Bildwerke am Fuße der Name und Wohnort desjenigen, der die Vervielfältigung bewirkt hat, angegeben werden.

Außerdem muß auf der Schrift oder dem Bildwerke, wenn ſie, es ſei mit oder ohne Uebertragung des Verlagsrechtes, durch den Buch- oder Kunſthandel verbreitet werden ſollen, der Name und Wohnort der mit der Verbreitung beauftragten Handlung genannt ſein.

§. 4.

1) Wer fortan eine Zeitſchrift in kürzeren, als monatlichen Friſten herausgiebt, iſt verpflichtet, von jeder Nummer des Blattes und etwaiger Beilagen gleichzeitig mit deren Ausgabe an das Publicum ein Exemplar der Ortspolizeibehörde frei zugehen zu laſſen.

2) Ausgeſchloſſen von dem Rechte zur Herausgabe periodiſcher Schriften ſind nur diejenigen, welche rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt ſind wegen Meineides, Diebſtahls, Hehlerei, Betrugs, Fälſchung, betrüglichen Bankerotts oder andern Verbrechens aus Gewinnſucht.

3) Eine periodiſche Schrift, welche der letzteren Beſtimmung zuwider erſcheint, iſt zu unterdrücken. Auch hierüber ſteht dem competenten Gerichte die Cognition und Entſcheidung zu.

4) Der Herausgeber einer in kürzeren als Monatsfriſten erſcheinenden Zeitſchrift iſt verpflichtet, Entgegnungen, zu welchen ſich die betheiligte Staats- oder Gemeinde-Behörde veranlaßt findet, in das nächſte Stück des Blattes koſtenfrei aufzunehmen, und ſolchen Entgegnungen den Platz anzuweiſen, an welchem ſich der angreifende Artikel befunden hat.

Daſſelbe gilt von Entgegnungen ſolcher Privatperſonen, welche in der Zeitſchrift Angriffe erlitten haben.

Ueberſteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung ſich bezieht, ſo ſind für die mehreren Zeilen Einrückungsgebühren zu zahlen.

5) Am Ende jedes Stückes einer Zeitſchrift iſt der Herausgeber, ſo wie der Verleger, wenn dieſer vom Herausgeber verſchieden iſt, und der Drucker namhaft zu machen.

§. 5.

Auch von einer jeden nicht periodiſchen oder in Monats- oder weiteren Friſten erſcheinenden Druckſchrift iſt ein Exemplar gleichzeitig mit der Herausgabe bei der Polizeibehörde des Orts einzureichen.

Der Verleger (Buchhändler oder Selbſtverleger) oder derjenige, in deſſen Commiſſion ein ſolches Werk erſcheint, haften dafür.

§. 6.

Wer eine der in den §§. 3, 4 und 5 enthaltenen Beſtimmungen verletzt, verfällt in eine von den ordentlichen Gerichten zu erkennende Geldſtrafe von 11 bis 100 Thaler, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

Es bleibt dabei dem Ermeſſen und der Entſcheidung des Gerichts überlaſſen, zur Verbreitung beſtimmte Druckſchriften oder Bildwerke, durch welche ein Strafgeſetz verletzt iſt, vorläufig mit Beſchlag zu belegen.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 4. Mai 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Berichtigung.

In № 20, Pag. 53, der Geſetz- und Verordnungs-Sammlung von dieſem Jahre iſt zu leſen:

10. Rhamm, Carl Wilhelm, Ober-Appellations- und Oberlandesgerichts-Procurator.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunſchweig, den 17. Mai 1848.

Verordnung, die Verlegung des nach der Verordnung vom 4. Mai 1830 mit der Gemeinde Hehlen verbundenen Gräflich von der Schulenburgiſchen Vorwerks in Brökeln zu der Gemeinde Brökeln betreffend.
Braunſchweig, den 10. Mai 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

daß Wir zweckmäßig gefunden haben, das nach dem der Verordnung vom 4. Mai 1830, das Wohnungsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinſicht betreffend, angehängten Verzeichniſſe mit der Gemeinde Hehlen verbundene, aus zwei in dem Dorfe Brökeln belegenen Höfen beſtehende Gräflich von der Schulenburgiſche Vorwerk daſelbſt zu dem Dorfe Brökeln, wie hiemit geſchieht, zu verlegen.

Alle Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 23. Mai 1848.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special=Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunſchweig, den 2. Juni 1848.

Geſetz, die Aufhebung des Verbotes der Ehen zwiſchen Chriſten und Juden betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 23. Mai 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Das Verbot der Ehen zwiſchen Chriſten und Juden iſt aufgehoben.

§. 2.

Bei Abſchließung einer ehelichen Verbindung zwiſchen Chriſten und Juden ſind folgende Vorſchriften zu beobachten:

Die angehenden Eheleute haben ihre Abſicht dem Stadtgerichte oder Amte unter welchem die Braut ihren Wohnſitz hat, anzuzeigen.

Dieſe Behörde hat ſich zu überzeugen, daß der zu ſchließenden Verbindung ein geſetzliches Hinderniß nicht entgegenſteht und zu dem Ende die erforderlichen Beſcheinigungen ſich vorlegen zu laſſen.

Beſtehen keine geſetzlichen Hinderniſſe, ſo macht die Behörde des Wohnſitzes der Braut und des Bräutigams

die Abſicht der angehenden Eheleute durch Anſchlag an der Gerichtsſtelle und durch zweimalige Inſertion in die Braunſchweigiſchen Anzeigen nach einem Zwiſchenraume von 14 Tagen öffentlich bekannt. Erfolgt eine Einſage, ſo iſt ſolche erforderlichen Falls durch Verweiſung auf den Weg Rechtens zuvörderſt zu erledigen.

Erfolgt innerhalb acht Tagen nach der letzten Bekanntmachung in den Braunſchweigiſchen Anzeigen keine Einſage, ſo ertheilt die Behörde des Wohnſitzes des Bräutigams dieſem darüber eine Beſcheinigung und die künftigen Eheleute haben zur feierlichen Schließung der Ehe einen beſtimmten Tag der Behörde des Wohnſitzes der Braut anzuzeigen.

§. 3.

An dieſem Tage erſcheinen die angehenden Eheleute mit vier Zeugen.

Sie geben auf die Anfrage des Beamten die feierliche Erklärung ab:

daß ſie in die eheliche Verbindung willigen,

und der Beamte ſpricht darauf aus:

daß ſie nunmehr durch das Band der Ehe geſetzlich vereinigt ſeien.

Ueber den ganzen Act iſt ein Protocoll aufzunehmen und von den Eheleuten und Zeugen zu vollziehen.

§. 4.

Darüber, in welchem Glaubensbekenntniſſe die aus einer ſolchen Ehe entſpringenden Kinder zu erziehen ſeien? — entſcheidet der Vater. Stirbt der Vater vor getroffener Beſtimmung, ſo geht die Entſcheidung auf die Mutter über.

Sind beide Eltern vorher mit Tode abgegangen, ſo ſollen die Kinder in dem Glaubensbekenntniſſe des Vaters erzogen werden.

§. 5.

Die Behörde des Wohnſitzes des Ehemanns wird Regiſter über ſolche Ehen, die aus denſelben entſpringenden Kinder und die Todesfälle in dieſen Familien führen, und die Extracte aus dieſen Regiſtern haben vollen öffentlichen Glauben.

Alle Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 23. Mai 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunſchweig, den 13. Juni 1848.

Verordnung, die weitere Vertagung des außerordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 8. Juni 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Umſtände, welche Uns zu einer Vertagung des Landtages bewogen haben, fortdauern und deren Ausdehnung bis auf die längſte, verfaſſungsmäßig zuläſſige Dauer derſelben angemeſſen erſcheinen laſſen, ſo verordnen wir hierdurch, daß Unſere getreuen Stände nicht ſchon am **20**. d. Mts., ſondern erſt

Sonnabends, den **29**. Juli d. J.,

zur Fortſetzung der ſtändiſchen Verhandlungen ſich in Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig wieder verſammeln.

Braunſchweig, am 8. Juni 1848.

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunſchweig, den 19. Juni 1848.

Geſetz, die Publication der mit der Herzogl. Anhalt-Bernburgiſchen Landes-Regierung zur Förderung der Rechtspflege abgeſchloſſenen Uebereinkunft betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 25. Mai 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Unſer Herzogliches Staatsminiſterium hat unter Unſerer Höchſten Genehmigung mit dem Herzogthume Anhalt-Bernburg die nachfolgende Uebereinkunft zur Förderung der Rechtspflege abgeſchloſſen:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leiſten einander unter den nachſtehenden Beſtimmungen und Einſchränkungen, ſowohl in Civil- als Straf-Rechtsſachen, diejenige Rechtshülfe, welche ſie den Gerichten des Inlandes nach deſſen Geſetzen und Gerichtsverfaſſung nicht verweigern dürfen.

II. Beſondere Beſtimmungen.

1. Rückſichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

Art. 2.

Die in Civilſachen in dem einen Staate ergangenen und nach deſſen Geſetzen vollſtreckbaren richterlichen Erkenntniſſe, Contumacialbeſcheide und Agnitionsreſolute oder Mandate ſollen, wenn ſie von einem nach dieſem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlaſſen ſind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen der Sachfälligen unweigerlich vollſtreckt werden.

Daſſelbe ſoll auch rückſichtlich der in Proceſſen vor dem competenten Gericht geſchloſſenen und nach den Geſetzen des letzteren vollſtreckbaren Vergleiche Statt finden.

Wie weit Wechſelerkenntniſſe auch gegen die Perſon des Verurtheilten in dem andern Staate vollſtreckt werden können, iſt im Art. 29 beſtimmt.

Art. 3.

Ein von einem zuſtändigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entſchiedenen Sache mit denſelben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, geſprochen wäre.

Art. 4.

Keinem Unterthan iſt es erlaubt, ſich durch freiwillige Prorogation einer nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde iſt befugt, der Requiſition eines ſolchen geſetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung

des Beklagten oder Vollſtreckung des Erkenntniſſes Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem ſolchen Gerichte geſprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundſatz an, daß der Kläger dem Gerichtsſtande des Beklagten zu folgen habe; es wird das Urtheil dieſer Gerichtsſtelle nicht nur, inſofern daſſelbe etwas gegen den Beklagten, ſondern auch, inſofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rückſichtlich der Erſtattung von Unkoſten, verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6.

Wiederklage.

Das über die Klage competente Gericht iſt auch zur Entſcheidung über jede nach den Landesgeſetzen zuläſſige Wiederklage befugt, mit alleiniger Ausnahme der Realklagen, poſſeſſoriſchen Rechtsmittel und ſogenannten actiones in rem scriptae, dafern ſie eine dem Gerichte der Vorklage nicht unterworfene unbewegliche Sache betreffen.

Art. 7.

Provocationsklagen.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanſpruchs gehören würde; es wird daher die vor dieſem Gerichte, beſonders im Fall des Ungehorſams, ausgeſprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollſtreckbar anerkannt.

Art. 8.

Perſönlicher Gerichtsſtand.

Der perſönliche Gerichtsſtand, welcher entweder durch

den Wohnſitz in einem Staate, oder bei denen, welche einen eigenen Wohnſitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsſtande der Aeltern begründet iſt, wird von beiden Staaten in perſönlichen Klageſachen dergeſtalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und ſo fern nicht in nachſtehend erwähnten Fällen ſpecielle Gerichtsſtände concurriren, nur vor ihrem reſp. perſönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9.

Ob Jemand einen Wohnſitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Geſetzen deſſelben beurtheilt.

Art. 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten ſeinen Wohnſitz im landesgeſetzlichen Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsſtandes von dem Kläger ab.

Art. 11.

Der Wohnſitz des Vaters, wenn dieſer noch am Leben iſt, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsſtand der Kinder, welche ſich noch in ſeiner Gewalt befinden, ohne Rückſicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden ſind, oder ſich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 12.

Iſt der Vater verſtorben, ſo verbleibt der Gerichtsſtand, unter welchem derſelbe zur Zeit des Ablebens ſeinen Wohnſitz hatte, der ordentliche Gerichtsſtand der Kinder, ſo lange dieſelben noch keinen eigentlichen ordentlichen Wohnſitz begründet haben.

Art. 13.

Iſt der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus

einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, ſo richtet ſich der Gerichtsſtand eines ſolchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsſtande der Mutter.

Art. 14.

Perſonen, die keinen Wohnſitz haben, können wegen perſönlicher Anſprüche vor jedem Gerichte, in deſſen Bezirk ſie ſich aufhalten, belangt werden.

Art. 15.

Die Beſtellung der Perſonalvormundſchaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Perſonen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene ſeinen Wohnſitz hat, oder bei mangelndem Wohnſitze, wo er ſich aufhält und bei doppeltem Wohnſitze (Art. **10.**) iſt das prävenirende Gericht competent. In Abſicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, ſteht der jenſeitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieſer beſondere Vormünder zu beſtellen oder den auswärtigen Perſonalvormund ebenfalls zu beſtätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundſtück ſich beziehenden Geſchäften die am Orte des gelegenen Grundſtücks geltenden geſetzlichen Vorſchriften zu befolgen hat. Im erſtern Falle ſind die Gerichte der Hauptvormundſchaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundſtücke beſondere Vormünder beſtellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderſeitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, ſo weit ſolche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem ſonſtigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich ſind, ſich mit einander zu vernehmen und in deſſen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Erwirbt der Pflegebefohlene ſpäter in dem andern Staate einen Wohnſitz im landesgeſetzlichen Sinne, ſo kann

die (Perſonal= oder Haupt=) Vormundſchaft an das Gericht ſeines neuen Wohnſitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zuſtimmung der beiderſeitigen obervormundſchaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Perſonal=) Vormundſchaft richtet ſich nach den Geſetzen des Landes, unter deſſen Gerichten ſie ſteht. Mit der Vormundſchaft über die Perſon erreicht auch die rückſichtlich des im Gebiete des andern Staates belegenen Immobiliar=Vermögens eingeleitete Vormundſchaft ihre Endſchaft, ſelbſt dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Geſetzen dieſes Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt ſein ſollte.

Art. 16.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnſitz daſelbſt zu haben, eine abgeſonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etabliſſement beſitzen, ſollen wegen perſönlicher Verbindlichkeiten, welche ſie in Anſehung ſolcher Etabliſſements eingegangen haben, ſowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanſtalten ſich befinden, als vor dem Gerichtsſtande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem perſönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, ſoll den Wohnſitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 18.

Ausnahmsweiſe können jedoch alle im Dienſte Anderer ſtehende Perſonen, ſowie dergleichen Lehrlinge, Geſellen, Handlungsdiener, Kunſtgehülfen, Hand= und Fabrikarbeiter in Injurien=, Alimenten= und Entſchädigungsproceſſen und in allen Rechtsſtreitigkeiten, welche aus ihren Dienſt=, Erwerbs= und Contracts=Verhältniſſen ent=

ſpringen, imgleichen wegen aller perſönlichen (obligatoriſchen) Rechtsverhältniſſe, ſo lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo ſie dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollſtreckung eines von dem Gerichte des temporären Aufenthaltsortes geſprochenen Erkenntniſſes durch die Behörden des ordentlichen perſönlichen Wohnſitzes ſind jedoch die nach den Geſetzen des letzteren Ortes beſtehenden rechtlichen Verhältniſſe desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollſtreckt werden ſoll, zu berückſichtigen.

Art. 19.

Allgemeines Concursgericht.

Bei entſtehendem Creditweſen wird der perſönliche Gerichtsſtand des Schuldners auch als allgemeines Concursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Artikel **9. 10.** wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnſitzes einen mehrfachen perſönlichen Gerichtsſtand, ſo entſcheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichts die Prävention.

Der erbſchaftliche Liquidationsproceß wird im Falle eines mehrfachen Gerichtsſtandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Betheiligten in Antrag gebracht wird, und falls ſolche Anträge bei den Gerichten beider Staaten gemacht ſind, entſcheidet die Prävention über die Competenz.

Der Antrag auf Concurs-Eröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbſchaftlichen Liquidationsproceſſes nur bei dem Gerichte Statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig iſt.

Art. 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurs-

oder Liquidationsproceß erſtreckt ſich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinſchuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen ſich befindet, ſichergeſtellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Verſilberung zur Concursmaſſe ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einſchränkungen Statt:

1. Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinſchuldner angefallene Erbſchaft, ſo kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger, inſoweit nach den im Gerichtsſtande der Erbſchaft geltenden Geſetzen die Separation der Erbmaſſe von der Concursmaſſe noch zuläſſig iſt, ſo wie nach Berichtigung der ſonſt auf der Erbſchaft ruhenden Laſten, verbleibenden Ueberreſtes der Concursmaſſe fordern.

2. Ebenſo können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Geſetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen ſich befindet, zuläſſigen Vindications-, Pfand-, Hypotheken- oder ſonſtige eine vorzügliche Befriedigung gewährende Rechte an den zu dieſem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenſtänden vor deſſen Gerichten geltend gemacht werden, und iſt ſodann aus deren Erlös die Befriedigung dieſer Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberreſt an die Concursmaſſe abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurſes oder erbſchaftlichen Liquidationsproceſſes über die Verität oder Priori-

tät einer Forderung entſtehende Streit von denſelben Gerichten zu entſcheiden.

3. Beſitzt der Gemeinſchuldner Bergtheile oder Kuxe oder ſonſtiges Bergwerkseigenthum, ſo wird, behufs der Befriedigung der Bergläubiger, aus demſelben ein Special=Concurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet und nur der verbleibende Ueberreſt dieſer Specialmaſſe zur Hauptconcursmaſſe abgeliefert.

Art. 21.

Inſoweit nicht etwa die in dem vorſtehenden Artikel **20** beſtimmten Ausnahmen eintreten, ſind alle Forderungen an den Gemeinſchuldner bei dem allgemeinen Concursgericht einzuklagen, auch die Rückſichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staats bereits anhängigen Proceſſe bei dem Concursgericht weiter zu verfolgen, es ſei denn, daß letzteres Gericht deren Fortſetzung und Entſcheidung bei dem proceßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Dieſe Genehmigung ſoll in einem Rechtsſtreite, in welchem an dem Tage der Eröffnung des Concurſes eine Entſcheidung in erſter Inſtanz bereits erfolgt iſt, nicht verſagt werden, wenn ſie auch nur von einem der ſtreitenden Theile beantragt wird.

Auch diejenigen der im Art. **20** gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem beſondern Gerichte nicht angezeigt oder daſelbſt gar nicht oder nicht vollſtändig bezahlt worden ſind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, ſo lange bei dem letztern nach den Geſetzen deſſelben eine Anmeldung noch zuläſſig iſt.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Geſe-

ßen des Orts, wo die Sache belegen iſt, beurtheilt und geordnet.

Hinſichtlich der Gültigkeit perſönlicher Anſprüche entſcheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Geſeße des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeſchäfts ankommt, die Geſeße des Staates, wo das Geſchäft vorgenommen worden iſt (Art. 33); bei allen anderen, als den vorangeführten Fällen, die Geſeße des Staates, wo die Forderung entſtanden iſt. Ueber die Rangordnung perſönlicher Anſprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entſcheiden die am Orte des Concursgerichts geltenden Geſeße. Nirgends aber darf ein Unterſchied zwiſchen in- und ausländiſchen Gläubigern rückſichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 22.

Dinglicher Gerichtsſtand.

Alle Realklagen, desgleichen alle poſſeſſoriſchen Rechtsmittel, wie auch die ſogenannten actiones in rem scriptae müſſen, dafern ſie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in deſſen Bezirk ſich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenſtand beweglich iſt, auch vor dem perſönlichen Gerichtsſtande des Beklagten — erhoben werden, vorbehältlich deſſen, was auf den Fall des Concurſes beſtimmt iſt.

Art. 23.

In dem Gerichtsſtande der Sache können keine blos (rein) perſönliche Klagen angeſtellt werden.

Art. 24.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet jedoch ſtatt, wenn gegen den Beſitzer unbeweglicher Güter eine ſolche perſönliche Klage angeſtellt wird, welche aus dem Beſitze

des Grundſtücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenſchaft als Gutsbeſitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein ſolcher Grundbeſitzer

1. die mit ſeinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2. die zum Beſten des Grundſtückes geleiſteten Vorſchüſſe oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten ſich weigert, oder wenn von den auf dem Grundſtück angeſtellten dienenden Perſonen Anſprüche wegen des Lohnes erhoben werden, oder wenn er
3. die Patrimonial=Gerichtsbarkeit oder eine ähnliche Befugniß misbraucht, oder
4. ſeine Nachbaren im Beſitze ſtört,
5. ſich eines auf das benachbarte Grundſtück ihm zuſtehenden Rechtes berühmt, oder
6. wenn er das Grundſtück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt, oder die ſchuldige Gewähr nicht leiſtet,

ſo muß derſelbe in allen dieſen Fällen bei dem Gerichtsſtande der Sache Recht nehmen, wenn ſein Gegner ihn in ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande nicht belangen will. Ebenſo begründet ausnahmsweiſe im Herzogthume Anhalt=Bernburg der Beſitz eines Lehngutes oder die geſammte Hand daran einen perſönlichen Gerichtsſtand.

Art. 25.

Gerichtsſtand der Erbſchaft.

Der Gerichtsſtand einer Erbſchaft iſt da, wo der Erblaſſer zur Zeit ſeines Ablebens ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte.

Art. 26.

In dieſem Gerichtsſtande können angebracht werden:

1. Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und

ſolche, die auf Erfüllung oder Aufhebung teſtamentariſcher Verfügungen gerichtet ſind,

2. Klagen zwiſchen Erben, welche die Theilung der Erbſchaft oder die Gewährleiſtung der Erbtheile betreffen. Doch kann dies (zu 1 und 2) nur ſo lange geſchehen, als in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft der Nachlaß noch ganz oder theilweiſe vorhanden iſt.

Endlich können

3. in dieſem Gerichtsſtande auch Klagen der Erbſchaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, ſo lange ſie nach den Landesgeſetzen in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft angeſtellt werden dürfen.

In den zu 1. 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermeſſen der Kläger überlaſſen, ob ſie ihre Klage ſtatt in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft, in dem perſönlichen Gerichtsſtande der Erben anſtellen wollen.

Nicht minder ſteht jedem Miterben frei, die Klage auf Theilung der zum Nachlaſſe gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsſtande der letzteren (Art. 22) anzubringen.

Ueber die Competenz der verſchiedenen, nach dieſen Beſtimmungen zuſtändigen Gerichte (Art. 25 vergl. mit Art. 10 und 26) entſcheidet die Prävention und zwar bei den zu 1 und 2 des Art. 26 aufgeführten Klagen dergeſtalt, daß vor dem prävenirenden Gerichte auch alle anderen, denſelben Nachlaß betreffenden, in dem Gerichtsſtande des Nachlaſſes zuläſſigen Klagen von gleicher Art und gleichem Zwecke zu verhandeln und zu entſcheiden ſind. Es bleibt jedoch auch in dieſem Falle die Befugniß, die Theilung der in dem andern Staate belegenen, zum Nachlaſſe gehörigen Immobilien im dinglichen Gerichtsſtande in Antrag zu bringen, der Prävention des Erbſchaftsgerichts ungeachtet, unbeſchränkt.

Art. 27.

Gerichtsſtand des Arreſtes.

Ein Arreſt kann in dem einen Staate unter den nach den Geſetzen deſſelben in Beziehung auf die eigenen Unterthanen vorgeſchriebenen Bedingungen gegen den Bürger des anderen Staates in deſſen in dem Gerichtsbezirke des Arreſtrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsſtand für die Hauptklage inſoweit, daß die Entſcheidung des Arreſtrichters rückſichtlich der Hauptſache nicht blos an dem in ſeinem Gerichtsſprengel befindlichen und mit Arreſt belegten, ſondern an allen in demſelben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollſtreckbar iſt. Die Anlegung des Arreſtes giebt jedoch dem Arreſtkläger kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern und verliert daher durch Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ſeine rechtliche Wirkung.

Art. 28.

Gerichtsſtand des Contracts.

Der Gerichtsſtand des Contractes, vor welchem eben ſowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann ſeine Anwendung, wenn der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk ſich anweſend befindet, in welchem der Contract geſchloſſen worden iſt oder in Erfüllung gehen ſoll. Jedoch werden hierdurch die Beſtimmungen der Braunſchweigſchen Marktgerichtsordnung §. 5 und der Declaration zu derſelben vom 13. October 1712 über die Competenz des Kaufgerichts zu Braunſchweig, welche dieſer Uebereinkunft in Abſchrift beigefügt ſind, nicht abgeändert.

Art. 29.

Die Klauſel in einem Wechſelbriefe oder einer Ver-

ſchreibung nach Wechſelrecht, wodurch ſich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in deſſen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen iſt, wird als gültig anerkannt und begründet die Zuſtändigkeit eines jeden Gerichts gegen den in ſeinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntniſſe ſoll ſelbſt die Perſonalexecution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollſtreckt werden.

Art. 30.

Gerichtsſtand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsſtande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthſchaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer ſolchen Adminiſtration angeſtellte Klage ſich einlaſſen, ſo lange nicht die Adminiſtration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt iſt.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückſtand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, ſo kann dieſes nicht bei dem vormaligen Gerichtsſtande der geführten Verwaltung geſchehen.

Art. 31.

Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine beſonders zu behandelnde Rechtsſache in einen ſchon anhängigen Prozeß einmiſcht, ſie ſei prinzipal oder acceſſoriſch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, ſei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieſelbe geſchehen, begründet gegen den ausländiſchen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

Art. 32.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln beſtimmten Gerichtsſtande eine Sache rechtshängig gewor-

den iſt, ſo iſt der Streit daſelbſt zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnſitzes oder Aufenthalts des Beklagten geſtört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klageſachen wird durch die legale Inſinuation der Ladung zur Einlaſſung auf die Klage für begründet erkannt.

2. Rückſichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Rechtsſachen.

Art. 33.

Alle Rechtsgeſchäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derſelben rückſichtlich ihrer Form betrifft, nach den Geſetzen des Orts beurtheilt, wo ſie eingegangen ſind.

Wenn nach der Verfaſſung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer beſtimmten Behörde in demſelben abhängt, ſo hat es auch hierbei ſein Verbleiben.

Art. 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten ſich lediglich nach den Geſetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. Rückſichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgeſetzen werden, ſoweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahme beſtimmen, von dem Staate, dem ſie angehören, nicht ausgeliefert, ſondern daſelbſt wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen zur Unterſuchung gezogen

und beſtraft. Daher findet auch ein Contumazialverfahren des anderen Staates gegen ſie nicht Statt.

Wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen behält es bei der beſtehenden Uebereinkunft vom $^5/_{20}$ Auguſt **1846** ſein Bewenden.

Art. 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen ſich eines Vergehens oder Verbrechens ſchuldig gemacht hat und daſelbſt ergriffen und zur Unterſuchung gezogen worden iſt, ſo wird, wenn der Verbrecher gegen juratoriſche Caution oder Handgelöbniß entlaſſen worden und ſich in ſeinen Heimathſtaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter deſſelben das Erkenntniß des ausländiſchen Gerichts, nach vorgängiger Requiſition und Mittheilung des Urthels, ſowohl an der Perſon, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden iſt, auch nach den Geſetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen, und nicht als eine blos polizei- oder finanzgeſetzliche Uebertretung erſcheint, imgleichen unbeſchadet des, dem requirirten Staate zuſtändigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein gleiches findet im Falle der Flucht eines Verbrechers nach ergangener rechtskräftiger (vollſtreckbarer) Entſcheidung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat ſich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Unterſuchung durch die Flucht entzogen, ſoll es dem unterſuchenden Gerichte nur freiſtehen, unter Mittheilung der Acten bei dem competenten heimathlichen Gerichte auf Fortſetzung der Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechers, ſo wie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkoſten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In

Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend iſt, die Koſten der Strafvollſtreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht ſolche, in Gemäßheit der Beſtimmung des Art. 45, zu erſetzen.

Art. 37.

Bedingt zu geſtattende Selbſtgeſtellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgeſetze des anderen Staates durch ſolche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengeſetze, Polizeivorſchriften und dergleichen, und welche demnach auch von dieſem Staate nicht beſtraft werden können, ſo ſoll auf vorgängige Requiſition zwar nicht zwangsweiſe der Unterthan vor das Gericht des andern Staates geſtellt, demſelben aber ſich ſelbſt zu ſtellen verſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigungen vertheidigen und gegen das in ſolchem Falle zuläſſige Contumazialverfahren wahren könne.

Doch ſoll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengeſetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beſchlag genommen worden ſind, die Verurtheilung, ſei es im Wege des Contumazial-Verfahrens oder ſonſt, inſofern eintreten, als ſie ſich nur auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände beſchränkt. In Anſehung der Contravention gegen Zollgeſetze bewendet es bei dem unter den contrahirenden Staaten am 1. November 1837 abgeſchloſſenen Vertrage, die Erleichterung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe betreffend.

Art. 38.

Der zuſtändige Strafrichter darf auch, ſo weit die Geſetze ſeines Landes es geſtatten, über die aus dem Verbrechen entſprungenen Privatanſprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beſchädigten angetragen worden iſt.

Art. 39.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlaſſen und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, ohne daſelbſt zu Unterthanen aufgenommen worden zu ſein, werden nach vorgängiger Requiſition gegen Erſtattung der Koſten ausgeliefert.

Art. 40.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen ſind, werden, wenn ſie Strafgeſetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beſchuldigt ſind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requiſition gegen Erſtattung der Koſten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlaſſen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß geſetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob ſie den Angeſchuldigten zur eigenen Beſtrafung reclamiren wolle.

Art. 41.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denſelben Fällen, wo der eine Staat berechtigt iſt, die Auslieferung eines Beſchuldigten zu fordern, iſt er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42.

In Criminalfällen, wo die perſönliche Gegenwart der

Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, ſoll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Unterſuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation oder Recognition gegen vollſtändige Vergütung der Reiſekoſten und des Verſäumniſſes nie verweigert werden.

Art. 43.

Da nunmehr die Fälle genau beſtimmt ſind, in welchen die Auslieferung der Angeſchuldigten oder Geſtellung der Zeugen gegenſeitig nicht verweigert werden ſollen, ſo hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher ſie obliegt, die bisher üblichen Reverſalien über gegenſeitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Anſehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgeſetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Beſtimmungen rückſichtlich der Koſten in Civil- und Criminalſachen.

Art. 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Proceß- und Unterſuchungskoſten, welche von dem competenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorſchriften feſtgeſetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden ſind, ſollen auf Verlangen dieſes Gerichts auch in dem andern Staate von dem daſelbſt ſich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executiviſch eingezogen werden.

Art. 45.

In allen Civil- und Criminal-Rechtsſachen, in welchen die Bezahlung der Unkoſten dazu unvermögenden Per-

ſonen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requiſitionen der Behörden des andern ſportel= und ſtempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverſtändigen, Verpflegungs= und Transportkoſten zu liquidiren.

Art. 46.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Perſonen ſollen die Reiſe= und Zehrungskoſten, nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geſchehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Siſtirung von dem requirirenden Gerichte ſofort verabreicht werden.

Art. 47.

Zu Entſcheidung der Frage, ob die Perſon, welcher die Bezahlung der Unkoſten in Civil= und Criminalſachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu beſitzt, ſoll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsſtelle erfordert werden, unter welcher dieſe Perſon ihren Wohnſitz hat.

Sollte dieſelbe ihren Wohnſitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Koſten dort mit Schwierigkeiten verbunden ſein, ſo wird es angeſehen, als ob ſie kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze. Iſt in Criminalfällen ein Angeſchuldigter zwar vermögend, die Koſten zu entrichten, jedoch in dem geſprochenen Erkenntniſſe dazu nicht verurtheilt worden, ſo iſt dieſer Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu ſetzen.

Art. 48.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags ſtehen mit der Beurtheilung der politiſchen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1. April 1848 an gerechnet, feſtgeſetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, ſo iſt ſie ſtillſchweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzuſehen.

Nachdem die Auswechſelung dieſer Uebereinkunft erfolgt, auch zu deren Inhalte, ſoweit erforderlich, die Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände ertheilt iſt, bringen Wir dieſelbe hiemit zur allgemeinen Kenntniß, weiſen ſämmtliche Gerichtsbehörden des Landes an, nach derſelben zu verfahren und erklären:

1) den zweiten Abſchnitt des Tit. 28 der Hofgerichtsordnung, ſo wie den §. 1c. des Cap. 12 der Braunſchweigſchen Untergerichtsordnung, ſoweit ſie dem Artikel 4 der gegenwärtigen Uebereinkunft entgegenſtehen,
2) den Abſchnitt 4 und 5 des Tit. 80 der Hofgerichtsordnung, als dem Art. 27 der gegenwärtigen Uebereinkunft widerſprechend,

in Beziehung auf Herzogl. Anhalt-Bernburgiſche Unterthanen hierdurch für aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 25. Mai 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Abſchrift.

Markt-Gerichts- und Wechſel-Ordnung. d. d. Wolfenbüttel, den 1. December 1686.

§. 5.

Vor dieſes Kaufgericht ſollen gebracht werden alle in deren Märkten vorfallende ſtreitige Sachen, da einer zu klagen hat wider Kaufleute, Krämer, ſowohl Chriſten als Juden, Factoren, Handwerker, Mekler, Gutfertiger, Fuhrleute, Handelsdiener und Jungen; wegen Kauffen, Verkauffen und Vertauſchen, wie auch Wechſel, lagio, Interesse, Marktſchulden, ſo in Braunſchweigiſchen Meſſen contrahirt oder von andern Orten zur Zahlung anhero remittirt und verwieſen, wie auch wegen Anlehens, Zinß, Mieth-Gelder, Fracht, übelverwahrter und beſchädigter, oder gar zu ſpät gelieferter Güter und denen Kaufleuten dadurch verurſachter Beſchwerden, Schadens oder Mißcredits und in Summa alle diejenigen Sachen, die zum Commercio oder Handel und Wandel in den Meſſen immediate gehören und davon herkommen und demſelben anhängig ſein, da die Beklagte allhier wohnen oder anhero handeln und die oder ihre Factorn, Güter- oder Handels-Effecten hie anzutreffen; diejenigen aber, ſo nicht Kaufleute ſeyn und weder Handlung noch Laden haben, ob ſie gleich ſonſt zu ihrem Gebrauch etwas kauffen oder nach Nothdurft verkauffen, worunter auch die Landleute, ſo ihr Korn, Vieh, Holz und dergleichen gemeine Landwahren zum Markte bringen und die ſo ſie von ihnen kauffen, ſollen nicht dem Kauffgericht und deſſen Judicatur, ſondern dem ordentlichen Magiſtrate und deſſen Jurisdiction unterworfen ſein.

Abſchrift.

Declaratio

des

5. Articuls der Anno 1686 publicirten Braunſchweigſchen Markt-Gerichts- und Wechſel-Ordnung, den 13. October 1712.

Von Gottes Gnaden, Wir, Anthon Ulrich, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg etc.

Fügen hiemit zu wiſſen, wasgeſtalt bei der in Anno 1686 von Uns publicirten Braunſchweigiſchen Markt-Gerichts- und Wechſel-Ordnung, in Specie bei dem 5. Articul derſelben der Zweifel entſtanden, ob nicht in casu, wenn die Partheyen die Meſſen zu Braunſchweig frequentiren, durch die Meßhandlung mit einander in Debet und Credit gerathen und major pars debiti et crediti aus der Meßhandlung herrühret und die zwiſchen denen Meſſen mit einander verſetzte und contrahirte Poſten occasione der Meſſhandlung veranlaſſet worden und in die mit einander habende Rechnungen und Gegenrechnungen mit einlauffen, ſolche dergeſtalt zwiſchen denen Meſſen contrahirte Neben-Poſten gleichergeſtalt zur Cognition mit vor das Kauffgerichte zu nehmen und daſelbſt zu entſcheiden. Wenn Wir dann gnädigſt wollen, daß dergleichen Nebenhandlungen ob connexitatem causae hinführo mit vor das Braunſchweigiſche Kauff-Gericht gezogen und allda decidiret werden ſollen; ſo haben Wir ſolches mittelſt dieſer

offenen Resolution declariren und zu männigliches Nachricht dieſelbe durch offenen Druck publiciren laſſen wollen.

Urkundlich Unſers Handzeichens und beigedruckten Fürſtl. Geheimen-Cantzelei-Secrets.

Geben in Unſer Veſtung Wolfenbüttel, den **13.** October **1712.**

Anthon Ulrich.

(*L. S.*)

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunſchweig, den 23. Juni 1848.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Braunſchweig, das dem T. C. Gibſon zu London ertheilte Privilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbeſſerung der Coaksöfen und der Fabrikation von Coaks für die hieſigen Lande betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 13. Juni 1848.

Die Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreis-Direction Braunſchweig fügt hiermit zu wiſſen:

Demnach zufolge eines Reſcripts des Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 9. d. Mts., № 5928, dem T. C. Gibſon zu London ein Privilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbeſſerung der Coaks-Oefen und der Fabrikation von Coaks für die hieſigen Lande auf den Zeitraum von fünf Jahren, von heute an, bewilligt worden, ſo wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde hiermit ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

Braunſchweig, den 13. Juni 1848.

(L. S.) Pini.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunſchweig, den 26. Juni 1848.

Geſetz über das Vereinigungsrecht.
d. d. Braunſchweig, den 20. Juni 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände erlaſſen Wir das nachſtehende Geſetz:

§. 1.

Alle Landeseinwohner ſind berechtigt, ſich friedlich und ohne Waffen in geſchloſſenen Räumen zu verſammeln.

§. 2.

Von großen öffentlichen Verſammlungen unter freiem Himmel iſt der Polizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen. Die Polizeibehörde iſt befugt, die Verſammlung zu unterſagen, wenn Gefahren für die öffentliche Ruhe und Sicherheit dringend zu beſorgen ſind.

§. 3.

Die Vereinigung zu Geſellſchaften iſt erlaubt. Nur Geſellſchaften, welche geſetzwidrige Zwecke verfolgen, bleiben verboten.

§. 4.

Alle das freie Vereinigungsrecht beſchränkenden, noch beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen werden hiemit aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 20. Juni 1848.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Berichtigung.

In dem Geſetze über die Verpflichtung der Gemeinden zum Erſatze des bei Aufläufen entſtandenen Schadens d. d. den 24. April d. J. № 18. §. 4. iſt zu leſen ſtatt: »und die Gemeinde außer Stande war,« »und die Gemeinde im Stande war.«

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunſchweig, den 26. Juni 1848.

Geſetz, den Anſchluß der Ortſchaften Brunkenſen, Hohenbüchen, Coppengrave und Lütgenholtenſen und des Gaſthauſes am Jerzer-Berge an den Steuer-Verein betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 21. Juni 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Unſer Herzogl. Staatsminiſterium mit Unſerer Höchſten Genehmigung die in der Anlage enthaltene Uebereinkunft mit der Königl. Hannoverſchen Regierung abgeſchloſſen hat, ſo wollen Wir zu deren Ausführung mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände folgende geſetzliche Beſtimmungen erlaſſen:

§. 1.

In den Ortſchaften Brunkenſen, Hohenbüchen, Coppengrave und Lütgenholtenſen und dem Gaſthauſe am Jerzer-Berge ſollen vom 1. Juli d. J. an außer Wirkſamkeit treten:

I. Die in Unſerm landesherrlichen Patente vom 21.

Decbr. 1841 (Geſetz-Sammlung Nr. 23.) unter II. bis IX. bezeichneten und durch Unſer Patent vom 20. Decbr. 1843 (Geſetz-Sammlung Nr. 29.) für die Kreisdirectionen Holzminden und Gandersheim in Wirkſamkeit erklärten Geſetze, nämlich:

1. das Zollgeſetz,
2. die Zollordnung,
3. das Zollſtrafgeſetz,
4. das Geſetz wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufſichts-Beamten,
5. das Geſetz wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinſteuer,
6. das Geſetz wegen Beſteuerung des Braumalzes,
7. das Geſetz wegen Beſteuerung des inländiſchen Tabacks und
8. das Geſetz wegen Beſteuerung des Rübenzuckers,

II. das Geſetz vom 21. Decbr. 1841 (Geſetz-Sammlung Nr. 33.) den Salzdebit in den zum Zollvereine gehörenden Landestheilen betreffend,

III. die Verordnung vom 21. Decbr. 1841 (Geſetz-Sammlung von 1842 Nr. 1.) die Ausführung des Zollgeſetzes und der Zollordnung betreffend,

IV. das Geſetz vom 21. Decbr. 1841 (Geſetz-Sammlung Nr. 25.) die Publication des Zollcartells zwi-

ſchen ſämmtlichen, den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten betreffend,

V. das Geſetz vom **23.** Octbr. **1845** (Geſetz-Sammlung Nr. **31.**) die Feſtſtellung des Zolltarifs für die Jahre **1846** bis **1848** betreffend, und

VI. das Geſetz vom **28.** Octbr. **1846** (Geſetz-Sammlung Nr. **40.**) verſchiedene Abänderungen des für die Periode von **1846** bis **1848** erlaſſenen Zolltarifs betreffend.

§. 2.

Dagegen ſollen in den vorgedachten Landestheilen

I. die folgenden mit Unſerm landesherrlichen Patente vom **20.** Novbr. **1845** (Geſetz-Sammlung Nr. **35.**) publicirten Geſetze, als

A. das Geſetz, die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben betreffend,

B. der dazu gehörige Tarif, und

C. das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen

vom **1.** Juli d. J. an zur Anwendung kommen; auch ſollen daſelbſt

II. das Geſetz vom **23.** April **1835** (Geſetz-Sammlung Nr. **18.**) über die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins nach dem Rauminhalte der Maiſchbottiche,

III. das Geſetz vom **23**. April **1835** (Geſetz-Sammlung Nr. **20**.) über die vom inländiſchen Biere zu entrichtende Fabricationsabgabe, und

IV. das Geſetz vom **14**. März **1837** (Geſetz-Sammlung Nr. **13**.) die Aufhebung der Abgaben von Rectification des Branntweins und der Liqueur-Fabrication betreffend,

vom **1**. Juli d. J. an wieder in Kraft treten.

§. 3.

In dem Zollvereine fabricirte Baumwollen-, Seiden- oder Wollen-Waaren, welche nach dem **1**. Juni d. J. in die Ortſchaften Brunkenſen, Hohenbüchen, Coppengrave und Lütgenholtenſen oder in das Gaſthaus am Jerzer-Berge eingeführt ſind, können zu der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe des Steuervereins herangezogen werden, wenn der Inhaber der Waaren deren Zurückführung oder Ausfuhr nicht vorzieht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erſtreckt ſich ſowohl auf diejenigen Vorräthe vorſtehender Waaren, welche zu Handel und Verkehr beſtimmt ſind, wenn ſie für einen und denſelben Eigenthümer zuſammen eine Quantität von einem Zollcentner (Zollgewicht) überſteigen, als auch unter gleicher Maßgabe auf im Eigenthume von nicht gewerbetreibenden Einwohnern befindliche Waarenbeſtände.

Auf dieſe Nachſteuer finden im Uebrigen alle Beſtimmungen der §§. 5. bis 15 des in der Anlage D. Unſers landesherrlichen Patents vom 20. Novbr. 1845 (Geſetz=Sammlung Nr. 35.) publicirten Nachſteuer=Geſetzes Anwendung.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 21. Juni 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Miniſterial-Erklärung,

die Uebereinkunft der Königl. Hannoverſchen und der Herzogl. Braunſchweigiſchen Regierungen über den Anſchluß der Herzogl. Braunſchweigiſchen Ortſchaften Brunkenſen, Hohenbüchen, Coppengrave und Lütgenholtenſen und des Gaſthauſes am Jerzer-Berge an den Steuerverein

betreffend.

Nachdem die Königl. Hannoverſche Regierung mit der Herzogl. Braunſchweigiſchen Regierung übereingekommen iſt, wegen des Anſchluſſes der Herzogl. Braunſchweigiſchen Ortſchaften Brunkenſen, Hohenbüchen, Coppengrave und Lütgenholtenſen und des Gaſthauſes am Jerzer-Berge an den Steuerverein nachſtehende Beſtimmungen gemeinſchaftlich zu treffen, ſo erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1.

Die Herzogl. Braunſchweigiſchen Ortſchaften Hohenbüchen, Brunkenſen, Coppengrave und Lütgenholtenſen und das Gaſthaus am Jerzer-Berge werden, unbeſchadet der Landesherrlichen Hoheitsrechte Sr. Hoheit, des Herzogs

von Braunſchweig, vom 1. Juli d. J. an in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie auf Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländiſchem Branntwein und Bier, dem Steuervereine angeſchloſſen.

Die in Folge dieſes Anſchluſſes zwiſchen den Zoll- und Steuer-Vereinsgebieten zu ziehenden Grenzen ſollen durch beiderſeits zu ernennende Commiſſarien feſtgeſtellt werden.

Art. 2.

Die Beſtimmungen der Uebereinkunft IV. zwiſchen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerſeits und Braunſchweig andererſeits wegen des Anſchluſſes verſchiedener Braunſchweigiſcher Gebietstheile an den Steuerverein vom 16. Octbr. 1845 Art. 2 bis 18 und der dazu gehörigen Separat-Artikel 1 und 4 bis 12 von demſelben Dato finden auf die vorgenannten Ortſchaften und das Gaſthaus am Jerzer-Berge gleichfalls Anwendung.

Art. 3.

Zollvereinsländiſche Baumwollen-, Seiden- und Wollen-Waaren, welche ſich im Beſitze von Einwohnern der fraglichen Gebietstheile befinden, ſollen, falls die Quantitäten den unmittelbaren Privatbedarf der Inhaber überſchreiten, entweder aus dem Steuervereine entfernt, oder

zur vollen Eingangsabgabe nach dem Tarife des Steuervereins herangezogen werden können, dafern die Inhaber nicht nachweiſen, daß die Waaren vor dem 1. Juni d. J. in den fraglichen Gebietstheil eingeführt ſind. Von anderen Gegenſtänden wird eine Nachſteuer nicht erhoben.

Art. 4.

Dieſe Uebereinkunft ſoll eben ſo lange in Wirkſamkeit bleiben, als die wegen des Anſchluſſes anderer Braunſchweigiſcher Gebietstheile an den Steuerverein unter dem 16. Octbr. 1845 getroffene Vereinbarung.

Urkundlich des hierunter gedruckten Siegels des Königl. Geſammt-Miniſterii und nebengeſetzter Unterſchrift.

Hannover, den 17. Juni 1848.

Königl. Hannoverſches Geſammt-Miniſterium.

(*L. S.*) von Bennigſen.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunſchweig, den 10. Juli 1848.

Geſetz, die Eingangsverzollung des ausländiſchen Zuckers und Sirops und die Beſteuerung des Rübenzuckers betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 6. Juli 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gründe, welche die einſtweilige Beibehaltung der durch das Geſetz vom **6.** Juli **1844** für den dreijährigen Zeitraum vom **1.** September **1844** bis zum **1.** September **1847** feſtgeſtellten Sätze der Eingangsabgabe von ausländiſchem Zucker und Sirop, ſowie der Steuer von inländiſchem Rübenzucker für das Jahr vom **1.** September **1847** bis zum **1.** September d. J. veranlaßt haben, nunmehr aufgehört haben, ſo erlaſſen Wir, in Gemäßheit der über den Betrag jener Abgaben unter den ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten anderweit getroffenen Uebereinkunft, nach erfolgter Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände, die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

In dem Zeitraume vom **1.** September **1848** bis zum **1.** September **1850** iſt vom ausländiſchen Zucker und Sirop Eingangszoll zu erheben, und zwar von:

	Nach dem 14 Thaler-Fuße Thlr.	Sgr.	Nach dem 24 1/2 Gulden-Fuße Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht Pfund
1) **Zucker.**					
a. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker, vom Ctr.	10	—	17	30	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 13 in Kiſten.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Centner	8	—	14	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 16 in Kiſten von 8 Ctrn. und darüber. 13 in Kiſten unter 8 Ctnr. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canaſſers Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren, unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner	5	—	8	45	
2) **Sirop**, vom Centner	4	—	7	—	11 in Fäſſern.

§. 2.

In demſelben Zeitraume ſoll die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker zwei Thaler für den Zollcentner und von den zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben achtundzwanzig vier fünftel Pfennige für den Zollcentner roher Rüben betragen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 6. Juli 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 35.
Braunſchweig, den 17. Juli 1848.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Miniſteriums, die Aufhebung der von Lüthorſt nach dem Nebenzoll-amte II. zu Wangelnſtedt führenden Zollſtraße betr. d. d. Braunſchweig, den 10. Juli 1848.

Da das Nebenzollamt zweiter Claſſe zu Wangelnſtedt aufgehoben worden iſt, ſo verliert damit auch der zu demſelben von Lüthorſt führende directe Weg die ihm durch Unſere Bekanntmachung vom 13. Januar v. J. beigelegte Eigenſchaft als Zollſtraße, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Braunſchweig, den 10. Juli 1848.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunſchweig, den 8. Auguſt 1848.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Holzminden, die Verleihung der Corporationsrechte an die in der General-Inſpection Holzminden beſtehende Prediger-Wittwen- und Waiſen- auch Sterbe-Caſſe betr d. d. Holzminden, den 25. Juli 1848.

Durch ein Reſcript des Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 17. d. M., № 7436, ſind der in der General-Inſpection Holzminden beſtehenden Prediger-Wittwen- und Waiſen- auch Sterbe-Caſſe die Corporationsrechte beigelegt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Holzminden, den 25. Juli 1848.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Kreis-Direction.

Pockels.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunſchweig, den 30. Auguſt 1848.

Proviſoriſches Geſetz über die Volkswehren.
d. d. Braunſchweig, den 22. Auguſt 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg 2c. 2c.

Da es zweckmäßig erſcheint, die Verhältniſſe der Volkswehren durch Beſtimmungen zu ordnen, welche bis zum Erſcheinen eines allgemeinen Geſetzes über die deutſche Volksbewaffnung zur Anwendung zu bringen ſind, ſo erlaſſen Wir hiermit, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, die nachſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

In ſämmtlichen Gemeinden des Landes ſollen Volkswehren errichtet werden.

§. 2.

Die Volkswehr hat die Beſtimmung, die Wehrhaftigkeit der Einwohner zu befördern, bei der Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken, die verfaſſungsmäßige Freiheit zu ſchützen und die öffentliche Ruhe und die geſetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Eine Berathung oder Beſchlußnahme der Volkswehr als ſolcher über öffentliche Angelegenheiten iſt verboten.

§. 3.

Die Volkswehr einzelner Gemeinden oder Bezirke kann von der Herzogl. Landes-Regierung, unter ſpecieller Angabe der Gründe, ihres Dienſtes enthoben oder aufgelöſ't werden.

Die Dienſtenthebung darf nicht länger als drei Monate dauern.

Im Falle einer Auflöſung muß die Volkswehr binnen drei Monaten neu gebildet werden.

§. 4.

Die obere Leitung der Angelegenheiten der Volkswehren ſteht Unſerm Herzogl. Staats-Miniſterium zu, welches die erforderlichen Verfügungen entweder unmittelbar oder mittelbar erlaſſen wird.

II. Berechtigung und Verpflichtung zum Dienſte.

§. 5.

Jeder unbeſcholtene Landeseinwohner vom zurückgelegten **20.** bis zum **50.** Lebensjahre, welcher aus öffentlichen Armenanſtalten keine Unterſtützung empfängt, iſt in der Gemeinde, in welcher er das Wohnortsrecht hat, oder in welcher er ſich länger als **6** Monate hinter einander aufgehalten hat, für die Dauer ſeines längern Aufenthalts zum Wehrdienſte berechtigt und verpflichtet.

Der Wehrmannsausſchuß der Gemeinde und, wenn mehrere Gemeinden zu einem Compagnie-Bezirke vereinigt ſind (§. **10**), der Wehrmannsausſchuß der Compagnie haben darüber zu entſcheiden, ob ein Landeseinwohner

wegen Beſcholtenheit nicht zuzulaſſen oder auszuſchließen iſt.

Eine Stellvertretung iſt nicht zuläſſig.

§. 6.

Nicht verpflichtete unbeſcholtene Landeseinwohner können von dem Befehlshaber der Volkswehr der Gemeinde, und, wo mehrere Gemeinden zu einem Compagnie-Bezirke vereinigt ſind, von dem Hauptmanne, im Einvernehmen mit dem Wehrmannsausſchuſſe der Compagnie, in welche ſie eintreten wollen, als Freiwillige zugelaſſen werden.

§. 7.

Befreit von der Verpflichtung zum Dienſte in der Volkswehr ſind:

1) alle dem ſtehenden Truppencorps und der Reſerve angehörigen Perſonen,
2) diejenigen öffentlichen Beamten und Diener, deren amtliche Wirkſamkeit mit dem Dienſte in der Volkswehr nicht vereinbar iſt, worüber bei entſtehenden Zweifeln zunächſt der Wehrmannsausſchuß des Bataillons, auf etwaige Reclamation aber Unſer Herzogliches Staats-Miniſterium entſcheidet, vorbehältlich jedoch in jedem Falle der Verpflichtung, ſich mit dem Gebrauche der Waffen bekannt zu machen,
3) die Prediger, Opferleute, Aerzte und Wundärzte, auch Geſchäftsführer in den Apotheken,
4) Perſonen, welche dauernd in einem ſolchen geiſtigen oder körperlichen Zuſtande ſich befinden, daß ſie entweder zum Dienſte untauglich, oder daß ſie ſich demſelben ohne weſentlichen Nachtheil für die Geſundheit nicht unterziehen können, worüber der

Stadtmagiſtrat oder Ortsvorſtand, nöthigenfalls auf den Grund eines Atteſtes des betreffenden Phyſicus, mit Vorbehalt des Recurſes an die vorgeſetzten Behörden, zu entſcheiden hat,

5) diejenigen, welche ſich nicht am Orte ihres geſetzlichen Wohnſitzes aufhalten, während der Dauer ihrer Abweſenheit.

III. Eintheilung der Volkswehr.

§. 8.

Die Volkswehr wird in drei Aufgebote getheilt.

Zu dem erſten Aufgebote gehören die Wehrmänner vom zurückgelegten **20.** bis **30.**, zu dem zweiten die Wehrmänner vom **30.** bis **40.**, zu dem dritten die Wehrmänner vom **40.** bis zum zurückgelegten **50.** Lebensjahre.

Das erſte Aufgebot iſt bei dem Ausbruche eines Krieges zuerſt zu verwenden, wenn das ſtehende Heer und die Reſerve eines Beiſtandes bei der Vertheidigung des Vaterlandes bedürfen.

Nach dem erſten Aufgebote iſt das zweite und nach dem zweiten iſt das dritte Aufgebot zu verwenden. Die Dauer der Dienſtpflicht im Kriege richtet ſich nach den Umſtänden.

§. 9.

Die Ortsbehörden werden ſofort Liſten der Wehrpflichtigen, worin dieſelben nach ihrem Alter in die drei Aufgebote einzutheilen ſind, aufſtellen.

Die Eintheilung in drei Aufgebote ſoll jedoch einſtweilen und bis zum Erlaſſe einer andern Anordnung der Herzogl. Landesregierung nur in den Liſten erfolgen. In den Städten, in welchen die Wehrmannſchaft ſo zahlreich iſt, daß aus der Wehrmannſchaft jedes Aufgebotes ſelbſt-

ſtändige Compagnien gebildet werden können, (§. 10), wird die wirkliche Eintheilung nach den drei Aufgeboten auf den Antrag des Befehlshabers verfügt werden.

§. 10.

Die Volkswehr ſoll in Compagnien von 100 bis 200 Mann und in Bataillone von 4 bis 8 Compagnien eingetheilt werden.

Die Gemeinden, welche weniger als 100 Wehrpflichtige ſtellen, werden mit andern Gemeinden zu Einer Compagnie vereinigt. Die Volkswehren ſolcher Gemeinden müſſen jährlich wenigſtens 4 mal zu gemeinſchaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirke dieſer Gemeinden verſammelt werden.

Die Gemeinden, welche mehr als drei Compagnien ſtellen, bilden ſelbſtſtändige Bataillone.

Andere Compagnien werden nach den Beſtimmungen des Herzogl. Staats-Miniſteriums zu Bataillonen vereinigt.

Bei der Ausführung der Trennung der Volkswehr nach den drei Aufgeboten wird die Herzogl. Landesregierung, unter thunlichſter Anwendung der vorſtehenden Grundſätze, Beſtimmungen über die Eintheilung der verſchiedenen Aufgebote in Compagnien und Bataillone treffen.

Die Schützen-Compagnien und ähnliche Abtheilungen der Wehrmannſchaft, welche ſich in einigen Gemeinden des Landes gebildet haben, können beibehalten und einem Bataillone zugetheilt werden.

§. 11.

Bei jeder Compagnie iſt eine Dienſtliſte zu führen, in welche die zum laufenden Dienſte verwendbare Mannſchaft einzutragen iſt.

Alle diejenigen, für welche der laufende Dienſt eine

zu drückende Laſt ſein würde, ſind berechtigt, auf Entbindung vom laufenden Dienſte anzutragen, und der Wehrmannsausſchuß der Compagnie entſcheidet über ſolche Anträge. Gegen die Entſcheidungen des Compagnie-Ausſchuſſes findet eine Berufung an den Bataillons-Ausſchuß Statt.

IV. Beamte.

§. 12.

Die Officiere und Unterofficiere der Compagnien werden von ſämmtlichen Wehrmännern derſelben, die Führer der Bataillone von den Officieren des Bataillons und einer gleichen Anzahl Wehrmänner und Unterofficiere, welche von den Compagnien erwählt werden, auf Ein Jahr erwählt.

Wo mehrere Bataillone unter Einem Befehlshaber ſtehen, wird derſelbe von ſämmtlichen Officieren der Bataillone und einer gleichen Anzahl Wehrmänner und Unterofficiere, welche die einzelnen Compagnien zu dieſem Zwecke wählen, auf Ein Jahr erwählt.

Die Befehlshaber der Bataillone und die höhern Befehlshaber haben ſich ihre Adjutanten ſelbſt zu wählen.

Es hängt von dem freien Entſchluſſe des Gewählten ab, ob er die Wahl annehmen will, ſo wie auch jeder Beamter befugt iſt, ſein Amt niederzulegen.

Die erfolgten Wahlen ſind in den Städten dem Stadtmagiſtrate und auf dem Lande den Herzogl. Aemtern anzuzeigen.

§. 13.

Die Befehlshaber der Bataillone und die höhern Befehlshaber bedürfen vor der Uebernahme des Commando's der Beſtätigung der Herzogl. Landes-Regierung.

Wenn es angemeſſen erſcheint, ein General-Commando für ſämmtliche Volkswehren des Landes zu beſtellen, ſo wird der Oberbefehlshaber von dem Landesfürſten ernannt.

§. 14.

Jeder Wehrmann, jeder Unterofficier und jeder Officier muß den Befehlen ſeines Vorgeſetzten zur Leiſtung eines Volkswehrdienſtes pünktlichen Gehorſam leiſten.

§. 15.

Für jede Compagnie wird von derſelben ein Wehrmannsausſchuß auf Ein Jahr gewählt.

Der Ausſchuß beſteht aus 5 Mitgliedern der Compagnie, von welchen zwei Officiere ſein müſſen.

In wichtigeren Fällen treten die Compagnie-Ausſchüſſe zu einem Bataillonsausſchuſſe, und wo in einer Gemeinde mehrere Bataillone beſtehen, die Ausſchüſſe derſelben zu einem Geſammtausſchuſſe zuſammen.

§. 16.

Zu den Wahlen muß eine ordnungsmäßige Vorladung an alle Berechtigte ergehen. Die relative Stimmenmehrheit der Erſchienenen entſcheidet.

V. Bewaffnung.

§. 17.

Die zur Bewaffnung des erſten Aufgebots erforderlichen Gewehre werden nach und nach, ſo wie es die zur Verfügung ſtehenden Mittel geſtatten, auf Koſten der Staatscaſſe geliefert werden.

Die Waffen für das zweite und dritte Aufgebot ſollen aus Gewehren oder Piken beſtehen, und es bleibt der

Beſchlußnahme der einzelnen Gemeinden überlaſſen, ob ſie dieſelben mit Schießgewehren oder Piken bewaffnen wollen, worauf jede Gemeinde die entſprechende Anzahl Gewehre oder Piken anzuſchaffen hat.

Die Koſten der Bewaffnung zum Dienſte im zweiten und dritten Aufgebote trägt der einzelne Wehrmann. Vermag er ſie nicht aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, ſo ſind ſie von der Gemeinde zu übernehmen.

Iſt eine Gemeinde außer Stande, die Schießgewehre oder Piken ſofort anzuſchaffen, ſo ſollen derſelben auf ihren Antrag die nöthigen Geldvorſchüſſe gegen Verzinſung, aus den Herzogl. Leihhauscaſſen, inſoweit deren Verhältniſſe ſolches geſtatten, unter den üblichen Bedingungen verwilligt werden.

§. 18.

Die Trommeln nebſt Zubehör, ſo wie die erforderliche Munition ſind auf Koſten der Gemeindecaſſe anzuſchaffen, und es ſind auch die übrigen durch den Dienſt der Volkswehren entſtehenden Ausgaben aus der Gemeindecaſſe zu beſtreiten.

Der Befehlshaber der Volkswehr der Gemeinde hat die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel bei der Gemeinde-Behörde in Antrag zu bringen.

§. 19.

In den Städten und Flecken, in welchen die Zahl der ihnen bereits aus dem Zeughauſe gelieferten Gewehre die Zahl der Wehrmänner des erſten Aufgebots überſteigt, haben die Gemeinde-Behörden im Einverſtändniſſe mit einem dazu beſonders zu wählenden Wehrmanns-Ausſchuſſe zu beſchließen, ob ſie die überſchießende Zahl behalten, oder zurückliefern wolle.

Will die Gemeinde dieſe Gewehre behalten, ſo wer-

den ſie von dem Director des Herzogl. Zeughauſes geſchätzt; die Gemeindecaſſe hat dieſen Preis in angemeſſenen, von der Herzogl. Landesregierung zu beſtimmenden Friſten zu zahlen und die auf dieſe Weiſe eingegangenen Summen ſollen ſofort zur Anſchaffung von Gewehren für die zum erſten Aufgebote gehörenden Wehrmänner anderer Gemeinden verwandt werden.

Findet die Gemeinde den abgeſchätzten Preis zu hoch, ſo ſteht es ihr frei, die zu viel erhaltenen Gewehre zurück zu liefern.

Die zurückgelieferten Gewehre werden an zum erſten Aufgebote gehörende Wehrmänner anderer Gemeinden vertheilt.

§. 20.

Der Staat und die Gemeinde behalten das Eigenthum an den von ihnen angeſchafften Waffen und Ausrüſtungsgegenſtänden, ſie ſind von den Wehrmännern in gutem Stande zu erhalten und es wird von Zeit zu Zeit eine Beſichtigung der gelieferten Gegenſtände angeordnet werden.

VI. Dienſtleiſtungen.

§. 21.

Zum Dienſte gegen äußere Feinde und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung außerhalb des Gemeindebezirks ſind die Volkswehren nur auf Anordnung der Herzogl. Landesregierung und der dazu von derſelben beſonders beauftragten Behörden verpflichtet.

Wird die Volkswehr gegen äußere Feinde verwandt, ſo erhält ſie eine angemeſſene Bekleidung, ſo wie auch dieſelbe Verpflegung und Beſoldung wie das ſtehende

Truppencorps, und ſie ſteht unter denſelben Geſetzen wie dieſes.

Bei einer Verwendung der Volkswehr außerhalb des Gemeindebezirks zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung haben die Staatsbehörden für die Verpflegung zu ſorgen.

§. 22.

Zum Gemeindeſchutze haben die Volkswehren nicht nur auf Anordnung der Herzogl. Landesregierung, ſondern auch auf Requiſition der Gemeinde-Vorſtände und der übrigen mit der Sorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung beauftragten Behörden Waffendienſt zu leiſten. In dringenden Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ſein würde, haben die Befehlshaber und Hauptleute, ſowie die dieſelben vertretenden Officiere, die Volkswehr oder einzelne Abtheilungen derſelben auch ohne Requiſition zuſammen zu berufen und zur Wiederherſtellung der Ordnung einzuſchreiten; ſie haben dem Stadtmagiſtrate, und auf dem Lande dem Herzogl. Amte, in einem ſolchen Falle, jedoch ſobald als thunlich, von dem Einſchreiten der Volkswehr Anzeige zu machen.

§. 23.

Bei Tumulten hat der Führer der Abtheilung, welcher die geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen hat, ſobald er an Ort und Stelle angekommen, ſolches durch ein Zeichen mit der Trommel oder dem Horne anzuzeigen, ſodann auf eine für die Umſtände paſſende Weiſe von dem ungeſetzlichen Unternehmen abzumahnen, auch zur Entfernung von dem Orte der Unruhe aufzufordern. Wird ſeiner Aufforderung nicht Folge geleiſtet, ſo hat er, nach Wiederholung des Zeichens, auf möglichſt ſchonende Weiſe Gewalt anzuwenden und, wenn ernſtlicher Wider-

ſtand geleiſtet wird, nach vorgängiger abermaliger Wiederholung des Zeichens, von den blanken Waffen Gebrauch machen, nöthigenfalls auch ſcharf ſchießen zu laſſen.

Wird auf die Wehrmannſchaft, ehe es möglich iſt, die vorgedachten Zeichen zu geben, ein Angriff mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, ſo iſt dieſelbe, auf Anordnung des Führers, ohne Weiteres von den Waffen Gebrauch zu machen befugt.

Die Bedeutung der obigen Zeichen iſt in jeder Gemeinde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Entſteht in einer Gemeinde, in welcher Militair ſteht, ein bedeutender Tumult, ſo bleibt es dem Befehlshaber der Volkswehr überlaſſen, nöthigenfalls ſich mit dem Commaudeur des Militairs über die zu treffenden Maßregeln in Verbindung zu ſetzen.

§. 24.

Für im Dienſte verwundete Wehrmänner und für die Hinterbliebenen der Gefallenen ſollen im Fall des Bedürfniſſes angemeſſene Unterſtützungen aus der Staatscaſſe bewilligt werden.

VII. Strafen.

§. 25.

Jeder Befehlshaber der Volkswehr, oder einer Abtheilung derſelben, welcher der Anordnung oder Requiſition der zuſtändigen Behörden, die Volkswehr zu einem geſetzlichen Dienſte in Thätigkeit zu ſetzen, nicht Folge leiſtet, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monaten beſtraft.

§. 26.

Jedes Mitglied der Volkswehr, welches Waffen oder

andere zur Ausrüſtung gehörende Gegegenſtände, die ihm von dem Staate oder von der Gemeinde anvertraut ſind, abſichtlich verdirbt, oder zerſtört, oder verkauft, verpfändet, verſchenkt oder ſonſt bei Seite ſchafft, wird mit Gefängniß von **14** Tagen bis **3** Monaten beſtraft und erſetzt den Schaden.

§. 27.

Die in den §. §. **25** und **26** angedroheten Strafen ſind von den ordentlichen Gerichten zu erkennen.

§. 28.

Wehrmänner, Unterofficiere und Officiere, welche ihre Pflichten nicht erfüllen oder Handlungen begehen, welche ſich nach dem Zwecke und Weſen der Volkswehr als Dienſtwidrigkeiten darſtellen, können nach dem freien Ermeſſen des Ausſchuſſes und unter Berückſichtigung der Beſonderheit des Falles mit folgenden Strafen belegt werden:

1) Verweis, welcher von dem Hauptmann mit oder ohne Zuziehung zweier Wehrmänner zu ertheilen iſt,
2) Verweis vor dem ganzen Ausſchuſſe,
3) Verweis vor der Compagnie,
4) Verluſt des Amtes,
5) Arreſt bis zu **8** Tagen in einem zu dieſem Zwecke zu beſtimmenden angemeſſenen Locale,
6) Ausſtoßung und öffentliche Bekanntmachung derſelben im Tagesbefehle.

Die unter **1** bis **3** gedachten Strafen können von dem Ausſchuſſe der Compagnie, die unter **4** bis **6** gedachten Strafen von dem Ausſchuſſe des Bataillons und da, wo in einer Gemeinde mehrere Bataillone gebildet ſind, nur von dem Geſammt-Ausſchuſſe erkannt werden.

Gegen Hauptleute und höhere Officiere kann nur auf die unter **4** bis **6** gedachten Strafen erkannt werden.

VIII. Statut.

§. 29.

Es ſoll für jeden Gemeindebezirk, und da wo mehrere Gemeinden zu einem Bataillon vereinigt ſind, für jeden Bataillonsbezirk ein Volkswehr-Statut errichtet werden, worin die nöthigen ſpeciellen Beſtimmungen über den laufenden und außergewöhnlichen Dienſt, die Uebungen, die Anſchaffung, Erhaltung und Aufbewahrung der Waffen und Ausrüſtungsgegenſtände, das Verfahren bei den Wahlen, den Abſtimmungen und den Geſchäften der Ausſchüſſe, die Form der Vorladungen und alle ſonſtigen einer ſpeciellen Regulirung bedürfenden Verhältniſſe der Volkswehren zu treffen ſind.

§. 30.

Dieſes Statut wird von einer Commiſſion der Volkswehr des Gemeinde- oder Bataillonsbezirks mit einer Deputation des Stadtmagiſtrats und der Stadtverordneten und in den Landgemeinden der Gemeinde-Vorſtände, unter Mitwirkung des Herzogl. Amts, errichtet.

Die Commiſſion der Volkswehr ſoll eben ſo viele Mitglieder zählen, wie die Deputation der Gemeindebehörden. Iſt über einzelne Beſtimmungen ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit nicht zu Stande zu bringen, ſo iſt die Differenz zur Entſcheidung des Herzogl. Staats-Miniſteriums zu verſtellen.

Die Statute ſind der Herzogl. Landesregierung zur Beſtätigung einzureichen, welche auf möglichſte Uebereinſtimmung derſelben in allen dazu geeigneten Punkten ſehen wird.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

In den Orten, wo bereits mit Statuten oder Ordnungen verſehene Bürger- oder Volkswehren beſtehen, ſollen ſelbige bis dahin in Wirkſamkeit bleiben, daß daſelbſt auf den Grund der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes die Volkswehren anderweit organiſirt ſein werden.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 22. Auguſt 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunſchweig, den 9. September 1848.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Braunſchweig, das dem Louis von Orth zu Wien ertheilte Privilegium auf einen von ihm erfundenen Feuerungsapparat betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 4. September 1848.

Die Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreisdirection Braunſchweig fügt hiermit zu wiſſen:

Demnach zufolge eines Reſcripts des Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 2. d. Mts., № 9222, dem Louis von Orth zu Wien ein Privilegium auf einen von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Feuerungsapparat für den Zeitraum von fünf Jahren unter der Bedingung bewilligt worden, daß derſelbe die Erfindung binnen zwei Jahren in den hieſigen Landen zur Ausführung bringe, ſo wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirectionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen Braunſchweig, den 4. Septbr. 1848.

(L. S.) Pini.

Berichtigung.

In dem Schlußſatze des §. 28 des Proviſoriſchen Geſetzes über die Volkswehren vom 22. Auguſt d. J. iſt zu leſen ſtatt: — kann nur auf die unter 4 bis 6 gedachten Strafen erkannt werden, — »kann nur auf die unter 4 und 6 gedachten Strafen erkannt werden.«

Braunſchweig, den 5. September 1848.

Herzogl. Geheime-Canzlei.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunſchweig, den 13. September 1848.

Geſetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundſtücken und die Ausübung der Jagd durch die Grundbeſitzer.

d. d. Braunſchweig, am 8. September 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Erſter Abſchnitt.

Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundſtücken.

§. 1.

Das Jagdrecht auf fremden Grundſtücken wird vom 15. October d. J. an aufgehoben.

Neue Jagdberechtigungen auf fremden Grundſtücken können nicht erworben werden.

§. 2.

Für das geſammte auf einem fremden Grundſtücke ruhende Jagdrecht — hohe und niedere Jagd — haben diejenigen Acker-, Wieſen- und Forſtbeſitzer, deren Grundſtücke zu den in der erſten Abtheilung des anliegenden Verzeichniſſes aufgeführten Jagdbezirken gehören, die darin angegebenen Ablöſungs-Capitale zu zahlen.

Die Aufhebung des Jagdrechts auf Gärten, Aengern und Teichen, ſowie auf denjenigen Grundſtücken, welche zu den in der zweiten Abtheilung des Verzeichniſſes aufgeführten Jagdbezirken gehören, findet ohne Entſchädigung Statt.

§. 3.

Dem Jagdberechtigten ſteht die Forderung des ihm gebührenden Ablöſungs-Capitals gegen die Feldmarks- oder Forſt-Intereſſentſchaft zu. Getheilte Gemeindeforſten werden in dieſer Hinſicht als Einer Forſt-Intereſſentſchaft zugehörig betrachtet.

Sind Holzungen, welche nicht zu einer Feldmark gehören, nicht im Beſitze einer Intereſſentſchaft, ſondern einzelner Perſonen, ſo ſind dieſe dem Jagdberechtigten unmittelbar zur Zahlung des Ablöſungs-Capitals verpflichtet.

§. 4.

Der Eigenthümer oder erbliche Nutzungsberechtigte der Jagdberechtigung iſt zur Empfangnahme des Ablöſungs-Capitals befugt, er kann frei darüber verfügen, und die Rechte, welche dritten Betheiligten auf das Jagdrecht zuſtanden, ſollen nicht auf das Ablöſungs-Capital übergehen.

Jeder Koppeljagdberechtigte erhält für jeden ihm zuſtehenden Antheil an der Koppeljagd einen gleichen Theil des Ablöſungs-Capitals.

Für die Jagd auf Schwarz-, Roth- und Dammwild ſteht den Berechtigten ein Antheil an dem Ablöſungs-Capitale nicht zu. Iſt das Jagdrecht ſo getheilt, daß die Jagd auf Rehe dem einen, die Jagd auf das übrige kleinere Wild dem andern Berechtigten zuſteht, ſo erhält der Erſtere ein Drittel, der Letztere zwei Drittel des Ablöſungs-Capitals.

Das Geſetz vom 20. December 1834, № 3 der Geſetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1835,

ſindet auch auf die für Jagdberechtigungen des Cammerguts und des vereinigten Kloſter- und Studienſonds zu zahlenden Ablöſungs-Capitale Anwendung.

§. 5.

Das Ablöſungscapital iſt von den Grundbeſitzern nach der Morgenzahl, für ungetheilte Grundſtücke aber nach den Nutzungsrechten aufzubringen

§. 6.

Die Beiträge der einzelnen Grundbeſitzer zu dem Ablöſungscapitale, welche zu der von der Intereſſentſchaft beſchloſſenen Zeit nicht eingezahlt worden ſind, werden auf Antrag des Ortsvorſtandes oder des Rechnungsführers der Intereſſentſchaft von den Säumigen auf dieſelbe Weiſe wie die Gemeinde-Abgaben eingezogen.

§. 7.

Das Ablöſungscapital iſt dem Berechtigten bis zum 15. October d. J. zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht bis zu dieſem Tage, ſo iſt daſſelbe bis zum Zahlungstage mit 4 Procent jährlich zu verzinſen. Die Zahlung des Capitals kann vor dem 15. Febr. 1850 nicht gefordert werden.

§. 8.

Das Jagdrecht auf denjenigen fremden Grundſtücken, welche innerhalb eingegatterter Forſten liegen, ſoll ausnahmsweiſe erſt am 15. Februar 1849 aufhören und die Verzinſung des Ablöſungscapitals beginnt mit dem gedachten Tage.

§. 9.

Wenn eine Intereſſentſchaft oder eine einzelne Perſon, welche eine nicht zu einer Feldmark gehörige Holzung beſitzt, (§. 3), vor dem 15. October d. J. dem zuſtändigen Herzogl. Amte erklärt, daß ihre Jagd bis zur Befriedigung des Berechtigten wegen Capitals und Zinſen meiſtbietend verpachtet werden ſolle, ſo muß der Be-

rechtigte ſich dieſe Art der Tilgung ſeiner Forderung gefallen laſſen, und das Herzogl. Amt hat die meiſtbietende Verpachtung vorzunehmen und die Pachtgelder dem Berechtigten zu überweiſen, bis er ſowohl wegen der Zinſen, als auch wegen des Capitals befriedigt iſt. Die Verpachtung iſt auf Pachtperioden von drei Jahren vorzunehmen.

Beträgt das durchſchnittliche Pachtgeld in den nächſten ſechs Jahren, vom 15. October d. J. angerechnet, dann weniger als die Zinſen des geſetzlichen Ablöſungscapitals, ſo kann die pflichtige Intereſſentſchaft ſich durch Zahlung des achtzehnfachen Betrages des durchſchnittlichen Pachtgeldes von allen Verpflichtungen gegen den bisherigen Jagdberechtigten befreien, ſie muß dem Berechtigten nach der zweiten Verpachtung aber auf deſſen Verlangen das geſetzlich feſtgeſtellte oder das auf dieſe Weiſe ermittelte Ablöſungscapital zahlen.

§. 10.

Intereſſentſchaften, deren Ablöſungscapital mehr als 50 ℘ beträgt, ſoll das erforderliche Capital auf deren Verlangen gegen Beſtellung genügender Sicherheit unter den üblichen Bedingungen aus Herzogl. Leihhaus-Caſſe vorgeliehen werden.

§. 11.

Das Recht auf Jagd- und Wild-Transport-Dienſte, ſowie auf das an deren Stelle tretende Ablöſungscapital geht in Folge der Aufhebung des Jagdrechts nicht auf die Grundbeſitzer über.

Die Ablöſung ſolcher Dienſte kann ferner nach der bisherigen Verpflichtung nach den Beſtimmungen der Ablöſungs-Ordnung gefordert werden.

§. 12.

Die vor dem Erlaſſe dieſes Geſetzes abgeſchloſſenen Pachtcontracte über Jagdberechtigungen auf fremden Grund-

ſtücken hören mit dem 15. October d. J. auf, und dem Verpächter kommt für die diesjährige mit dem 15. October endende Jagdzeit ein Viertel des bedungenen Pachtgeldes zu. Ein Entſchädigungsanſpruch ſteht dem Pächter wegen der Aufhebung des Contracts nicht zu.

§. 13.

Eine geſetzliche Verpflichtung zum Erſatze von Wildſchäden findet, mit Ausnahme des im §. 14 gedachten Falles, vom 15. October d. J. an nicht mehr Statt.

Die dieſe Verpflichtung betreffenden Geſetze, insbeſondere die Verordnung vom 16. September 1827, das Geſetz vom 11. Mai 1835 und das Geſetz vom 31. Juli 1844 werden hierdurch, vom 15. October d. J. an, aufgehoben.

Zweiter Abſchnitt.

Vorſchriften über die Ausübung des Jagdrechts.

§. 14.

Die Grundbeſitzer ſind verpflichtet, Schwarz-, Roth- und Damm-Wild in den ihnen zugehörigen Forſten, welche nicht mit einem zum Schutze der angrenzenden Felder ausreichenden Gatter verſehen ſind, ausrotten zu laſſen.

Forſtbeſitzer, welche Schwarz-, Roth- und Damm-Wild in eingegatterten Forſten hegen, ſind vom 15. Februar k. J. an für allen Schaden, welchen daſſelbe fremden Grundſtücken, oder deren Erzeugniſſen zufügt, verantwortlich.

§. 15.

Die Herzogl. Forſt- und Jagdbeamten werden hierdurch angewieſen, das Schwarz-, Roth- und Damm-Wild in den nicht eingegatterten Cammer- und Kloſter-Forſten gänzlich auszurotten, und die Säumigen ſollen durch Ord-

nungs= und Disciplinar=Strafen zur Erfüllung dieſer Obliegenheit angehalten werden.

Für die Erlegung des Schwarz=, Roth= und Damm=Wildes ſollen angemeſſene Prämien bewilligt werden. Ueber die Höhe dieſer Prämien werden von der Herzogl. Cammer, Direction der Forſten und Jagden, von Zeit zu Zeit Bekanntmachungen erlaſſen werden.

§. 16.

Iſt die im §. 14 vorgeſchriebene Ausrottung des Schwarz=, Roth= und Damm=Wildes bis zum 15 Februar 1850 nicht bewirkt, ſo haben die angrenzenden Feldmarks=Intereſſenten das Recht, zu verlangen, daß den Pächtern oder Adminiſtratoren ihrer Jagd von dem zuſtändigen Herzogl. Amte geſtattet werde, in den benachbarten Forſten nach Schwarz=, Roth= und Damm=Wild zu jagen und die erlegten Stücke für ſich zu behalten.

Das Herzogl. Amt darf dieſe Befugniß jedoch nur ſolchen Pächtern oder Adminiſtratoren, welche ihm als zuverläſſige Männer bekannt ſind, und höchſtens drei Perſonen für jede Intereſſentſchaft ertheilen.

Durch Mißbrauch geht dieſe Befugniß verloren.

Bleibt dieſes erfolglos, ſo hat das zuſtändige Herzogl. Amt auf Anzeige der angrenzenden Feldmarks=Intereſſenten eine Jagd nach Schwarz=, Roth= und Damm=Wild unter Mitwirkung des Ober=Forſtbeamten polizeilich anzuordnen.

§. 17.

Die Jagdintereſſenten ſind verpflichtet, die in ihrem Bezirke vorhandenen wilden Kaninchen ausrotten zu laſſen.

Auch iſt jeder einzelne Grundbeſitzer befugt, auf ſeinen Grundſtücken wilde Kaninchen zu fangen und zu tödten, jedoch ohne Anwendung von Schießgewehren, auch die gefangenen oder getödteten Kaninchen für ſich zu behalten.

§. 18.

Die Jagd darf nicht von jedem einzelnen Grundbeſitzer auf ſeinem Grundſtücke ausgeübt werden, ſondern die Jagdintereſſenten (§. 3.) haben ſolche gemeinſchaftlich durch Verpachtung oder Adminiſtration der Jagd auf der ganzen Feldmark oder in dem ganzen Holze, oder bei größeren Feldmarken in Abtheilungen von wenigſtens 2000 Feldmorgen zu nutzen.

Der Pächter oder Adminiſtrator iſt für die bei Ausübung der Jagd vorkommenden Mißbräuche verantwortlich.

Grundbeſitzer, welche über 300 Feldmorgen im Zuſammenhange auf einer Feldmark beſitzen, können die Jagd auf ſolchen ſelbſt ausüben.

§. 19.

Dem Eigenthümer ſteht es frei, ſeine Grundſtücke als Garten einzufriedigen, und es darf alsdann die Jagd auf denſelben nicht ausgeübt werden.

§. 20.

An dem Ertrage der Jagd nimmt jeder Grundbeſitzer nach der Größe ſeines Grundbeſitzes, nach Abſatz der Flächen, auf welchen er die Jagd ſelbſt ausübt — und bei ungetheilten Grundſtücken nach ſeinem Nutzungsrechte Theil.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 8. September 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Digitized by Google

Verzeichniſs

der

Jagdbezirke im Herzogthume.

Digitized by Google

Ordn.=№		Werths=Claſſe	Capital=Werth Acker und Wieſe pro Feldmorgen Forſt pro Waldmorgen ℛℳ
	Erſte Abtheilung.		
	I. Oberforſt Braunſchweig.		
1	In den Herrſchaftlichen Gemeinde= und Privatforſten des Oberforſtes . . .	I	4
2	Auf den Feldmarken des Jagdreviers Riddagshauſen:		
	a. auf dem dazu gehörigen Theile des Braunſchweiger Stadtfeldes und den Feldmarken Riddagshauſen, Obern= und Niedern=Sickte	I	4
	b. auf den übrigen dazu gehörigen Feldmarken	II	3
3	Auf den Feldmarken des Jagdbezirks Wendhauſen:		
	a. auf dem zugehörigen Theile d. Braunſchweiger Stadtfeldes der Feldmark Gliesmarode, demjenigen Theile der Feldmark Querum, welcher auf dem linken Ufer der Schunter liegt, imgleichen auf den von den vorbemerkten Flächen weiter weſtlich zwiſchen der Schunter und der Oker belegenen Feldmarksflächen	I	4
	b. auf allen übrigen dazu gehörigen Feldmarksflächen	II	3
4	Auf den Feldmarken, welche den Jagdbezirk des Reviers Beienrode begreifen	II	3
5	Auf den Feldmarken des Jagdreviers Wolfenbüttel	I	4
6	Auf den Feldmarken des Jagdreviers Lichtenberg:		

Ordn.-№		Werths-Claſſe	Capital-Werth
		Acker und Wieſe pro Feldmorgen Forſt pro Waldmorgen	
			ℳ
	a. die auf dem rechten Ufer der Fuhſe belegenen Feldmarksflächen einſchließlich der Feldmarken Salder, Lichtenberg, Bruchmachterſen, Leſſe, Burgdorf, Reppner	I	4
	b. auf allen übrigen Feldmarksflächen	II	3
7	Auf den Feldmarken des Jagdreviers Sophienthal:		
	a. auf dem zugehörigen Theile d. Braunſchweiger Stadtfeldes und den Feldmarken Lehndorf, Oelper, Völkenrode, Watenbüttel, Bortfeld, Wahle, Sierße, Broitzen, Timmerlahe, Gr. u. Kl. Gleidingen, Denstorf, Lamme, Sonnenberg und Wedlenſtedt	I	4
	b. auf den Feldmarken Sophienthal, Fürſtenau, Woltorf und Harveſſe . und	III	2
	c. auf allen übrigen Feldmarken . .	II	3
	II. Oberforſt Königslutter.		
1	In den ſämmtlichen am Elme belegenen Privat- und Gemeindeforſten, einſchließlich des Dahlumer und Eitzumer Lah	III	2
2	In den ſämmtlichen übrigen zu den Forſtrevieren Königslutter, Eveſſen, Runſtedt und Aſſe gehörenden Privat- u. Gemeindeforſten, einſchließlich derer, worin den Gütern Deſtedt, Veltheim und Glentorf das Jagdrecht zuſteht .	I	4
3	In den ſämmtlichen zu dem Forſtreviere Heſſen gehörenden Herrſchaftlichen Gemeinde- und Privatforſten	III	2

Ordn.-№		Werths-Claſſe	Capital-Werth
		Acker und Wieſe pro Feldmorgen Forſt pro Waldmorgen	
			Rℳ
4	Auf den Feldmarken des Herzogl. Amtes Königslutter, ſoweit dieſelben zu den Jagdrevieren Königslutter, Brunsleberfeld und Runſtedt gehören . . .	III	2
5	Auf den zum Runſtedter Reviere gehörenden Feldmarken Helmſtedt, Büddenſtedt, Alversdorf und Offleben . . .	II	3
6	Auf den Feldmarken der Herzogl. Aemter Schöningen und Schöppenſtedt, ſoweit dieſelben zu den Jagdrevieren Schöningen, Runſtedt, Eveſſen, Aſſe und Heſſen gehören	II	3
7	Auf den Feldmarken des Herzogl. Amts Schöppenſtedt, ſo weit dieſelben zu dem Jagdreviere Voigtsdahlum und denen des Herzogl. Amts Wolfenbüttel, ſo weit dieſelben zum Jagdreviere Aſſe gehören	II	3
8	Auf den Feldmarken des Herzogl. Amts Riddagshauſen, ſo weit dieſelben zum Bezirke des Oberforſtes Königslutter gehören	I	4
	III. Oberforſt Helmſtedt.		
1	In den zum Helmſtedter, Barmker, Marienthaler und Bahrdorfer Reviere gehörenden Herrſchaftlichen Gemeinde- und Privatforſten	II	3
2	Auf den zu den Jagdrevieren Helmſtedt und Barmke gehörenden Feldmarken, imgleichen auf den zum Marienthaler Reviere gehörenden Theilen der Feldmarken Barmke und Emmerſtedt und		

Ordn.-№		Werths-Claſſe	Capital-Werth
		Acker und Wieſe pro Feldmorgen Forſt pro Waldmorgen	
			ℳ
	auf den Feldmarken Gr. und Klein Sisbeck	II	3
3	Auf den übrigen Feldmarken des Jagdreviers Marienthal	III	2
4	Auf den zum Bahrdorfer Jagdreviere gehörenden Feldmarken	II	3
5	In den Privat- und Gemeindeforſten der Reviere Neuhaus, Vorsfelde und Calvörde, imgleichen auf den zugehörigen Feldmarken	III	2
	IV. Oberforſt Blankenburg.		
1	In den ſämmtlichen am Harze belegenen Herrſchaftlichen, Privat- und Gemeindeforſten dieſes Oberforſtes	III	2
2	Am Heidelberge in der Halberſtädter Magiſtratsforſt und den übrigen Feldhölzern	III	2
3	Auf den Feldmarken Blankenburg und Börnecke	II	3
4	Auf den Feldmarken Cattenſtedt, Wienrode, Timmenrode, Heimburg und Benzingerode	III	2
	V. Oberforſt Haſſelfelde..		
	In den Gemeinde- und Privatforſten. .	IV	1
	VI. Oberforſt Walkenried.		
	In den Herrſchaftlichen Forſten und auf den Feldmarken Walkenried, Neuhof, Wiedigshof	IV	1

Ordn.=№		Werths=Claſſe	Capital=Werth
		Acker und Wieſe pro Feldmorgen Forſt pro Waldmorgen	
			ggr
	VII. Oberforſt Harzburg.		
1	In dem zum Forſtreviere Wolfshagen gehörigen Privat=, Gemeinde= und Hannoverſchen Kloſterforſten	III	2
2	In den zum Jagdreviere Wolfshagen gehörigen, im Herzogl. Amte Lutter am Barenberge belegenen Feldmarken .	V	½
3	In den Privatforſten des Forſtreviers Oker, einſchließlich der Goslarſchen Stadtforſt	IV	1
4	In den zum Forſtreviere Schimmerwald gehörigen Königlich Hannov. Forſten	II	3
5	In den im Herzogl. Amte Harzburg belegenen Feldmarken	II	3
	VIII. Oberforſt Seeſen.		
1	In den zum Forſtreviere Langelsheim gehörigen Privatforſten und auf der Feldmark Langelsheim	IV	1
2	In den Gemeinde= und Privatforſten der Forſtreviere Lutter am Bbge., Hahauſen, Seeſen und Gittelde	III	2
3	In den Privat= und Gemeindeforſten des Forſtreviers Gandersheim	II	3
4	Auf den zu den Herzogl. Aemtern Lutter am Bbge. und Gandersheim gehörigen Feldmarken	III	2
5	Die Feldmarken des Herzoglichen Amts Seeſen	IV	1

Ordn.-№		Werths-Claſſe	Capital-Werth Acker und Wieſe pro Feldmorgen Forſt pro Waldmorgen ggr
	IX. Oberforſt Stadtoldendorf.		
1	In den ſämmtlichen Herrſchaftlichen, Gemeinde- und Privatforſten	III	2
2	Auf den Feldmarken Kaierde, Delligſen, Varrigſen, Düſternthal, Grünenplan, Delcaſſen, Heinrichshagen und Breitencamp, Ammenſen, Hohenbüchen, Coppengrave, Eyme, Mainzholzen, Vorwohle, Wickenſen, Holzen, Eſchershauſen, Scharfoldendorf, Linnencamp, Emmerborn, Wangelnſtedt und Lenne .	V	½
3	Auf allen übrigen Feldmarken des Oberforſtes	IV	1
	X. Oberforſt Holzminden.		
1	Auf den Feldmarken Derenthal, Neuhaus, Fohlenplacken und Hellenthal und im Herzogl. Amte Thedinghauſen . . .	V	½
2	Auf den Feldmarken Merxhauſen, Heinade und Braak	IV	1
3	In den Herrſchaftlichen, Privat- und Gemeindeforſten der Reviere Ottenſtein und Kemnade	II	3
4	In den ſämmtlichen übrigen, zum Oberforſte Holzminden gehörigen Forſten u. Feldmarken	III	2

Ordn.-№		Werths-Claſſe	Capital-Werth
		Acker und Wieſe pro Feldmorgen	
		Forſt pro Waldmorgen	
			ℛℳ
	XI. In ſämmtlichen Oberforſten.		
	Aecker und Wieſen innerhalb der Forſten	V	½
	Sollte eine Jagdberechtigung in den vorſtehenden Bezeichnungen nicht mit begriffen ſein, ſo iſt ſolche nach dem beſtimmten Werthe der angrenzenden Jagd, dann aber, wenn ſie mit mehren Jagden grenzt, nach dem niedrigſten für die angrenzenden Jagden angegebenen Capitalwerthe abzulöſen.		
	Zweite Abtheilnng.		
	Oberforſt Blankenburg.		
	Auf den Feldmarken Hüttenrode und Haſſelfelde	0	0
	Oberforſt Haſſelfelde.		
	Auf den ſämmtlichen Feldmarken . . .	0	0
	Oberforſt Walkenried.		
	Auf allen übrigen in der erſten Abtheilung nicht aufgeführten (VI) Feldmarksflächen	0	0

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunſchweig, den 13. September 1848.

Geſetz, die Erleichterung der Aufnahme von Darlehnen in Darlehns-Bankſcheinen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 8. September 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Um den Handel- und Gewerbetreibenden die Aufnahme von Darlehnen in Darlehns-Bankſcheinen zu erleichtern, erlaſſen Wir mit Zuſtimmung unſerer getreuen Stände das nachſtehende Geſetz.

Die nach dem Geſetze vom 4. Mai d. J. erforderliche Sicherheit kann auch durch Preußiſche Staatsſchuldſcheine und durch Eiſenbahn-Stamm-Actien, für welche vom Preußiſchen Staate 3½ Procent Zinſen jährlich garantirt worden ſind, unter den in den §§. 4 und 13 des Geſetzes vom 4. Mai d. J. feſtgeſtellten Bedingungen beſchafft werden.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 8. September 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 41.

Braunſchweig, den 13. September 1848.

Geſetz, die Anordnung eines Zollaufſchlags auf ſeidene, halbſeidene, wollene und halbwollene Waaren, imgleichen auf Wollengarn betr.
d. d. Braunſchweig, den 9. September 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

erlaſſen in Folge der mit den Regierungen ſämmtlicher übrigen Zollvereinsſtaaten eingegangenen Verabredungen und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände das nachſtehende Geſetz:

§. 1.

Von den nachſtehend genannten ausländiſchen Waaren, welche vom **15**. September dieſ. J. an, bis zum **31**. December d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieſes Zeitraums im Zollvereine zum Eingang verzollt werden, ſind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre $18^{46}/_{48}$ davon zu entrichtenden Zollſätzen, folgende Zuſchläge zu erheben:

Tarif-Poſition	Benennung der Gegenſtände	Maßſtab der Verzollung	Zollſatz. Nach dem 14 Thlr.-Fuße Thlr.	Zollſatz. Nach dem 14 Thlr.-Fuße Sgr.	Zollſatz. Nach dem 24½ Fl.-Fuße Fl.	Zollſatz. Nach dem 24½ Fl.-Fuße Xr.	Zuſchlag. Nach dem 14 Thlr.-Fuße Thlr.	Zuſchlag. Nach dem 14 Thlr.-Fuße Sgr.	Zuſchlag. Nach dem 24½ Fl.-Fuße Fl.	Zuſchlag. Nach dem 24½ Fl.-Fuße Xr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze) Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Geſpinnſte und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing u. Stahl; ferner Gold- und Silberſtoffe (echt oder unecht), Bänder ganz oder theilweiſe aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretſeide (bourre de soie) oder Seide und Floretſeide	1 Ctr	110	—	192	30	110	—	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welchen									

	außer Seide u. Floretſeide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten ſind, mit Ausſchluß der Gold- und Silberſtoffe, ſowie der Bänder	1 Ctr	55	—	96	15	10	—	17	30
41b	Weißes drei od. mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle u. Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Ctr	8	—	14	—	2	—	3	30
41c	Waaren aus Wolle (einſchließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht ſeidenen Spinnmaterialien gefertigt:									
	1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweiſe aus Kammgarn), wenn ſie gemuſtert (d. h. façonnirt gewebt, geſtickt oder brochirt) ſind; Umſchlagetücher mit angenäheten gemuſter-									

Tarif=Poſition	Benennung der Gegenſtände	Maßſtab der Verzollung	Zollſatz				Zuſchlag			
			Nach dem 14 Thlr=Fuße		Nach dem $24\frac{1}{2}$ Fl.=Fuße		Nach dem 14 Thlr=Fuße		Nach dem $24\frac{1}{2}$ Fl.=Fuße	
			Thlr	Sgr.	Fl.	Xr.	Thlr	Sgr.	Fl.	Xr.
	ten Kanten; Poſamentier=, Knopfmacher= und Stickereiwaaren außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Leder, Holz, Meſſing und Stahl	1 Ctr	50	—	87	30	10	—	17	30
	2) ungewalkte ungemuſterte Waaren	1 Ctr	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausſchluß von hartem (engliſchem) Kammgarn	1 Ctr	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	9	15	16	$37\frac{1}{2}$

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 9. September 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunſchweig, den 14. September 1848.

Geſetz, die Aufnahme der Bürger- und Landſchullehrer in die Beamten-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 9. Septbr. 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir für angemeſſen erachten, daß den Wittwen und Waiſen verſtorbener Bürger- und Landſchullehrer eine gleiche Verſorgung zu Theil werde, wie den Beamten-Wittwen und Waiſen durch das Geſetz vom 18. Juli 1837 gewährt worden iſt, ſo erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, das nachſtehende Geſetz.

§. 1.

Sämmtliche Bürger- und Landſchullehrer ſollen vom 1. October d. J. an ohne Unterſchied, ob ſie verheirathet ſind oder nicht, zur Theilnahme an der Beamten-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt berechtigt und verpflichtet ſein, und es ſollen alle in dem Geſetze vom 18. Juli 1837 enthaltenen, die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Anſtalt und deren Theilnehmer begründenden Beſtimmungen auf dieſelben, und hiernächſt auf die Wittwen und Waiſen, welche ſie von dem gedachten Zeitpunkte an hinterlaſſen werden, in Anwendung kommen.

§. 2.

Die Schullehrer ſollen nach ihrem Einkommen in Claſſen getheilt werden, deren erſte das Einkommen von **100** ℛ, jede folgende aber ein Mehreinkommen von je **25** ℛ erfordert, ſo daß, wenn der Beitrag aus der erſten Claſſe jährlich **3** ℛ beträgt, die Beiträge aus jeder folgenden Claſſe um je **18** gr ſteigen.

Die Claſſen-Eintheilung wird Unſer Herzogliches Conſiſtorium beſtimmen, und dabei die Emolumente mit Inbegriff der Wohnung nach dem Localwerthe in Anrechnung bringen.

Gegen die vorgenommene Claſſen-Eintheilung ſteht dem Betheiligten eine Vorſtellung bei dem Herzoglichen Conſiſtorium und der Recurs an Herzogliches Staatsminiſterium zu.

§. 3.

In den Landgemeinden hat der Ortsvorſteher, welcher mit der Erhebung der Schulgelder beauftragt iſt, und in den Ortſchaften, wo beſondere Schulcaſſen beſtehen, der Rechnungsführer derſelben die Beiträge von dem Einkommen der Lehrer zurückzubehalten und durch die Herzogl. Kreiscaſſe an die bei der Herzogl. Haupt-Finanzcaſſe verwaltete Verſorgungscaſſe abzuliefern.

§. 4.

Der zwölfte Theil des Einkommens, welcher von jedem Theilnehmer beim Eintritte in die Anſtalt einmal entrichtet werden muß, wird nach dem Einkommensſatze der Claſſe, in welche jeder einzelne Lehrer aufgenommen iſt, berechnet, ſowie auch beim Vorrücken in eine höhere Gehaltsclaſſe dieſes Zwölftel lediglich von dem Mehrbetrage des Einkommenſatzes dieſer höheren Claſſe zu entrichten iſt.

§. 5.

Damit die Verſorgungscaſſe die Verpflichtungen, welche derſelben durch die Aufnahme der Schullehrer auferlegt wer-

den, nachhaltig erfüllen könne, ſoll der Zuſchuß, der dieſer Caſſe aus dem vereinigten Kloſter und Studienfonds jährlich mit **4000** ₰ gezahlt wird, vom **1.** Januar **1849** an auf **4500** ₰ und vom **1.** Januar **1858** an auf **5000** ₰ jährlich erhöhet werden.

Vorübergehende Beſtimmungen.

§. **6.**

Um den bereits angeſtellten Lehrern, welche am **1.** October d. J. in die Beamten-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt aufgenommen werden, den Eintritt zu erleichtern, ſoll ihnen die Zahlung eines Zwölftels des jährlichen Einkommens (§. **15** des Geſetzes vom **18.** Juli **1837**) erlaſſen werden. Auch diejenigen Lehrer, welche bereits Theilnehmer der Anſtalt ſind, aber bisher nicht von ihrem ganzen Einkommen beigetragen haben, ſollen bei der mit dem **1.** October d. J. erfolgenden Aufnahme mit ihrem ganzen Einkommen nicht verpflichtet ſein, für den bisher nicht beitragpflichtigen Theil ihres Einkommens ein Zwölftel in die Caſſe der Anſtalt zu zahlen.

Dagegen ſoll der Beamten-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt vom **1.** October d. J. ein Capital von **5000** ₰ in $3^1/_2$ procentigen Landesſchuldverſchreibungen aus dem Kloſtercapitalfonds überwieſen werden.

§. **7.**

Dieſes Geſetz findet auf die vor dem **1.** Octbr. d. J. außer Thätigkeit geſetzten Lehrer keine Anwendung.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den **9.** Septbr. **1848.**

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 43.

Braunſchweig, den 18. September 1848.

Proviſoriſches Geſetz, die Zuſammenſetzung der Verſammlung der Abgeordneten des Landes und des Ausſchuſſes derſelben betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 11. September 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da es Unſere Abſicht iſt, baldigſt einen beſonderen Landtag, ſowohl zur Beſorgung der laufenden Geſchäfte auch des ordentlichen Landtags, als auch vorzugsweiſe zur Reviſion, Abänderung und Ergänzung der Landesverfaſſung, ſo wie zur Reorganiſation der Staats= und Gemeinde=Verwaltung, endlich auch zur Beſchlußnahme über ein definitives Wahlgeſetz zu berufen, ſo erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, über die Zuſammenſetzung der zu dieſem Ende zu berufenden Verſammlung der Abgeordneten des Landes und des Ausſchuſſes derſelben folgende proviſoriſche Beſtimmungen.

§. 1.

Die §. §. 60 bis 93 des Landesgrundgeſetzes über die Zuſammenſetzung der Ständeverſammlung und des ſtändiſchen Ausſchuſſes werden hierdurch aufgehoben und durch folgende Beſtimmungen erſetzt.

§. 2.

Die Verſammlung der Abgeordneten des Landes ſoll aus 54 Abgeordneten beſtehen.

§. 3.

Die Städte bilden 10 Wahlbezirke.

1ſter bis 4ter	Bezirk	Braunſchweig,
5ter	Bezirk	Wolfenbüttel,
6ter	»	Schöppenſtedt und Schöningen.
7ter	»	Helmſtedt und Königslutter,
8ter	»	Holzminden und Stadtoldendorf,
9ter	»	Gandersheim und Seeſen,
10ter	»	Blankenburg und Haſſelfelde.

§. 4.

Ein jeder dieſer Wahlbezirke wählt zwei Abgeordnete.

§. 5.

Die Landgemeinden bilden 18 Wahlbezirke.

1ſter	Bezirk	Amt	Riddagshauſen,
2ter	»	»	Vechelde,
3ter	»	»	Wolfenbüttel,
4ter	»	»	Salder
5ter	»	»	Schöppenſtedt,
6ter	»	»	Schöningen und Helmſtedt,
7ter	»	»	Königslutter,
8ter	»	»	Vorsfelde und Calvörde,
9ter	»	»	Lutter am Barenberge,
10ter	»	»	Seeſen und Harzburg,
11ter	»	»	Gandersheim,
12ter	»	»	Greene,
13ter	»	»	Holzminden und Ottenſtein,
14ter	»	»	Eſchershauſen,

15ter	Bezirk	Amt	Stadtoldendorf,
16ter	»	»	Blankenburg und Haſſelfelde,
17ter	»	»	Walkenried,
18ter	»	»	Thedinghauſen.

§. 6.

Die **16** erſten dieſer Wahlbezirke wählen ein jeder zwei, die beiden letzten ein jeder einen Abgeordneten.

§. 7.

In jedem Wahlbezirke wird der eine Abgeordnete von ſämmtlichen Stimmberechtigten durch eine einfache Wahlhandlung erwählt. In den Wahlbezirken, welche zwei Abgeordnete zu wählen haben, erfolgt die Wahl des zweiten Abgeordneten durch die Höchſtbeſteuerten. Es ſollen jedoch hiebei die Höchſtbeſteuerten der Aemter Blankenburg und Haſſelfelde mit den Höchſtbeſteuerten des Amts Walkenried zuſammen ein Wahlcollegium bilden.

§. 8.

Die näheren Beſtimmungen über das Stimmrecht, ſowie über das Verfahren bei den Wahlen enthält das Wahlgeſetz.

§. 9.

Als Abgeordneter wählbar iſt jeder männliche Landeseinwohner, der

1) das **25**ſte Lebensjahr zurückgelegt,
2) ein Jahr in dem Lande ſeinen Wohnſitz gehabt hat,
3) nicht durch ein Straferkenntniß der politiſchen Rechte verluſtig geworden, nicht auf den Grund der Geſchäftsordnung auf immer von der Verſammlung der Abgeordneten ausgeſchloſſen, noch

wegen Meineides, Diebſtahls, Hehlerei, Betrugs, Fälſchung, betrüglichen Bankerotts oder anderer Verbrechen aus Gewinnſucht rechtskräftig verurtheilt iſt,

4) ſich überhaupt eines unbeſcholtenen Rufes erfreut,
5) weder für ſeine Perſon, noch wegen ſeines Vermögens unter Curatel ſteht.

§. 10.

Civilbeamten, activen Militairperſonen, Geiſtlichen und Schullehrern, welche als Abgeordnete gewählt ſind, darf der Urlaub nicht verſagt werden, auch hat der Beurlaubte die durch eine interimiſtiſche Geſchäftsverwaltung etwa veranlaßten Koſten nicht zu tragen.

Nimmt der gewählte Beamte den Auftrag an, ſo hat derſelbe ſeiner vorgeſetzten Behörde Anzeige hievon zu machen und dieſelbe um zeitige Ergreifung der Maßregeln zu erſuchen, welche die angemeſſene Fortſetzung der Dienſtgeſchäfte fordert. Bis dieſe Maßregeln getroffen ſind, hat der Beamte ſeinen Dienſt in der geſetzlichen Weiſe zu verrichten.

§. 11.

Niemand kann die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahlcollegien annehmen.

§. 12.

Es hängt von der freien Wahl eines jeden ab, ob er den Auftrag als Abgeordneter annehmen will oder nicht.

§. 13.

Der Auftrag der Abgeordneten erliſcht:

1) durch Ablauf der Zeit für welche ſie gewählt ſind;
2) durch Auflöſung der Verſammlung, und zwar in bei-

den Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlcollegiums;

3) durch Verluſt einer der Eigenſchaften, welche erforderlich ſind, um als Abgeordneter wählbar zu ſein;

4) durch Annahme eines Staats- oder Hofamts, welches der Abgeordnete zur Zeit ſeiner Wahl noch nicht bekleidete, ſowie durch Verſetzung im Staatsdienſte; jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden. Uebrigens ſoll kein Beamter, ſo lange er Abgeordneter iſt, wider ſeinen Willen verſetzt werden können;

5) durch Niederlegung des Auftrags;

6) zur Strafe, wenn die Verſammlung die Ausſchließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geſchäfts-Ordnung beſchließt.

§. 14.

Der Ausſchuß der Verſammlung der Abgeordneten ſoll aus 7 Perſonen beſtehen.

§. 15.

Die Verſammlnng der Abgeordneten wählt den Ausſchuß aus ihrer Mitte nach abſoluter Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeſchriebene Weiſe.

§. 16.

Der Ausſchuß wird ernannt, wenn der Landtag vertagt, verabſchiedet oder aufgelöſt wird, vor deſſen Auseinandergehen.

§. 17.

Bei der Wahl des Ausſchuſſes wird zugleich für jedes Mitglied deſſelben ein Stellvertreter auf gleiche Weiſe gewählt.

Dieſer tritt in den Ausſchuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert iſt; ſollte auch der Stellvertreter behindert oder bereits einberufen ſein, ſo rückt ſtatt ſeiner der an Jahren älteſte der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entſcheidet der Ausſchuß.

§. 18.

Sind ſowohl von den Mitgliedern des Ausſchuſſes, als von deren Stellvertretern, vor Ablauf der Zeit, für welche ſie gewählt waren, ſo viele abgegangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigſtens die Zahl von ſieben ausmachen, ſo iſt zu einer Ergänzung des Ausſchuſſes durch neue Wahlen zu ſchreiten.

§. 19.

Der Auftrag der Mitglieder des Ausſchuſſes erliſcht mit dem Abgeordneten-Auftrage, jedoch in den §. 13 unter 1 und 2 aufgeführten Fällen erſt am Tage der Eröffnung der neuen Verſammlung der Abgeordneten.

§. 20.

Die auf den Grund dieſes Geſetzes zu wählende Verſammlung der Abgeordneten muß erneuert werden, ſobald der im Eingange des Geſetzes angegebene Zweck erreicht iſt, ſpäteſtens aber nach Ablauf von 3 Jahren, von Eröffnung des Landtages an gerechnet.

§. 21.

Ein Gleiches gilt nach einer etwa erfolgenden Auflöſung für die an die Stelle der aufgelöſeten tretende Verſammlung.

§. 22.

Dieſes Geſetz, ſowie alle ſonſtigen grundgeſetzlichen Beſtimmungen, können nur verändert werden, wenn $2/3$ ſämmtlicher Abgeordneten dafür ſtimmen.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime = Canzlei = Siegels.

Braunſchweig, am 11. September 1848.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special = Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 44.
Braunſchweig, den 18. September 1848.

Proviſoriſches Wahlgeſetz.
d. d. Braunſchweig, den 11. September 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände das nachſtehende proviſoriſche Wahlgeſetz:

§. 1.

Stimmberechtigt bei der Wahl eines Abgeordneten iſt jeder männliche Landeseinwohner in der Gemeinde oder dem Wahlkreiſe, in welchem er das Wohnortsrecht hat, wenn er

1) das **25ſte** Jahr zurückgelegt hat,
2) nicht durch ein Straferkenntniß der politiſchen Rechte verluſtig geworden, nicht auf den Grund der Geſchäftsordnung auf immer von der Verſammlung der Stände ausgeſchloſſen iſt, noch wegen Meineides, Diebſtahls, Hehlerei, Betrugs, Fälſchung, betrüglichen Bankerotts oder anderer Verbrechen aus Gewinnſucht rechtskräftig verurtheilt iſt,
3) weder für ſeine Perſon, noch wegen ſeines Vermögens unter Curatel ſteht, auch
4) aus öffentlichen Armenanſtalten keine Unterſtützung erhält.

§. 2.

Zu den Höchſtbeſteuerten, welche nach §. 7 des Geſetzes über die Zuſammenſetzung der Verſammlung der Abgeordneten des Landes zu der Wahl eines zweiten Abgeordneten berufen ſind, gehören diejenigen, welche in den Städten nach den zuſammen zu rechnenden Anſätzen ſämmtlicher directer und Communal-Steuern und in den Landgemeinden nach dem Contributionscataſter die höchſten Steuern zahlen. Die Zahl der Höchſtbeſteuerten ſoll in jeder Stadt ſo viel betragen, als die Zahl **10** in die Zahl der Wohnhäuſer derſelben und in den Landgemeinden ſo viel, als die Zahl **10** in die Zahl der Wohnhäuſer des Amts aufgeht.

Es ſind jedoch in jeder einzelnen Gemeinde mindeſtens die drei Höchſtbeſteuerten ſtimmberechtigt.

Falls mehrere den geringſten der in der Gemeinde in Betracht kommenden Steuerſätze zahlen, ſind dieſe hinzuzurechnen.

Auch ſollen in den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel diejenigen Gildegenoſſen hinzugezählt werden, welche, wenn ſie Gewerbeſteuer zahlten, zu den Höchſtbeſteuerten gehören würden.

§. 3.

Die Wahlen der von ſämmtlichen Stimmberechtigten zu wählenden Abgeordneten ſollen in dem ganzen Herzogthume an ein und demſelben Tage, und die von den Höchſtbeſteuerten zu wählenden Abgeordneten gleichfalls an ein und demſelben Tage, jedoch **8** Tage ſpäter, erfolgen.

Das Verfahren ſoll Morgens **9** Uhr beginnen und Abends **6** Uhr geſchloſſen ſein.

§. 4.

Bei den von ſämmtlichen Stimmberechtigten vorzunehmenden Wahlen wählt jede Stadtgemeinde, in Braunſchweig jeder Wahlbezirk, abgeſondert für ſich.

Die Wahlbezirke der Stadt Braunſchweig werden thunlichſt nach gleicher Bevölkerung durch eine Verordnung beſtimmt werden.

Aus den Landgemeinden werden Wahlkreiſe gebildet mindeſtens mit einer Bevölkerung von **1000** Seelen.

Die Landesregierung wird durch eine Verordnung die dieſerhalb erforderlichen Beſtimmungen erlaſſen.

§. 5.

Die Wahlen der von ſämmtlichen Stimmberechtigten zu wählenden Abgeordneten werden in den Städten durch Wahlvorſteher, welche der Magiſtrat aus ſeiner Mitte für die Stadt oder deren Wahlbezirke ernennt, und in den Landgemeinden durch die Ortsvorſtände geleitet.

In den aus mehreren Landgemeinden zuſammengeſetzten Wahlkreiſen wird der Wahlvorſteher aus den Ortsvorſtehern durch das Loos beſtimmt.

Innerhalb dreier Tage, nachdem das landesfürſtliche Wahlausſchreiben ergangen iſt, fordert die Ortsbehörde in einer öffentlichen Bekanntmachung alle Stimmberechtigten auf, in näher zu beſtimmenden Terminen, ſpäteſtens 8 Tage vor dem Wahltermine, ſich in den Städten bei dem Wahlvorſteher des Wahlbezirks, in den Landgemeinden bei der Ortsbehörde zu melden.

Die ſich meldenden Stimmberechtigten werden von den Ortsbehörden und Wahlvorſtehern in eine Liſte eingetragen und erhalten geſtempelte Stimmzettel. Nichtbefugte ſind zurückzuweiſen, und es iſt ihnen der Grund der Zurückweiſung entweder ſofort zu Protokoll oder ſpäteſtens binnen 3 Tagen ſchriftlich zu eröffnen. Ihnen

ſteht eine Beſchwerde zu, über die in den Städten der Stadtmagiſtrat, auf dem Lande das Amt zu entſcheiden hat. Stimmberechtigte, welche nicht in die Liſte eingetragen ſind, werden bei der Wahl weder bei der erſten noch bei etwa erforderlichen ferneren Abſtimmungen zugelaſſen.

In den aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzten ländlichen Wahlkreiſen ſind dieſe Liſten dem Wahlvorſteher zuzuſtellen.

§. 6.

Bei dem Wahlgeſchäfte wird der leitende Beamte durch zwei oder mehrere aus den erſchienenen Stimmberechtigten von ihm zu wählende Gehülfen unterſtützt. Außerdem ſind von dem Stadtmagiſtrate oder Amte zu dieſem Geſchäfte zu beidigende Protokollführer für jede Stadtgemeinde, in Braunſchweig für jeden Wahlbezirk, in den Landgemeinden für jeden Wahlkreis zu ernennen.

§. 7.

Ueber das ganze Geſchäft wird ein Protokoll aufgenommen. In dieſes werden die Namen ſämmtlicher Erſchienenen mit laufenden Nummern eingetragen. Dieſes Protokoll iſt nur von dem Wahlvorſteher, den Gehülfen und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 8.

Die Abſtimmung geſchieht durch Wahlzettel. Dieſe müſſen Namen, Stand und Wohnort des Vorgeſchlagenen enthalten.

Wahlzettel, welche nicht geſtempelt ſind, welche die Perſon des Vorgeſchlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder in welchen ein offenbar nicht Wählbarer vorgeſchlagen iſt, werden als Vorſchlag nicht beachtet.

§. 9.

Nach eröffnetem Wahltermine läßt der Wahlvorſteher Jeden, der in die §. 5 vorgeſchriebenen Liſten eingetragen iſt, nachdem er ſich über die Identität der Perſon vergewiſſert hat, zur Abſtimmung zu und ſammelt die Stimmzettel der ſämmtlichen Stimmberechtigten in eine Urne, nachdem ſie mit laufenden Nummern verſehen ſind.

Vor Unterzeichnung des Protokolls iſt dieſe Urne von dem Wahlvorſteher mit dem Gemeindeſiegel und von dem Protokollführer mit deſſen Privatſiegel zu verſiegeln; daß dies geſchehen ſei, iſt in dem Protokolle zn verzeichnen, und die Urne iſt ſammt dem Protokolle noch an demſelben Tage an den Stadtmagiſtrat oder das Amt durch den Protokollführer zu überbringen.

Wird die Zählung der Stimmen bei einer andern Behörde vorgenommen, ſo ſind die Urnen durch einen Amtsunterbedienten ſchleunigſt an dieſe zu ſenden.

§. 10.

Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Erſchienenen.

Hat bei der erſten Abſtimmung keiner die vorgeſchriebene Stimmenzahl, ſo ſind die drei Perſonen, welche die meiſten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Befinden ſich mehr als drei Perſonen in der relativen Stimmenmehrheit, ſo ſind die auf die engere Wahl zu bringenden Perſonen durch das Loos zu beſtimmen und zwar findet eine Looſung nur unter den Perſonen ſtatt, welche gleiche Stimmen haben, und derjenige, welcher eine größere Stimmenzahl für ſich hat, wird, ohne zu looſen, mit auf die engere Wahl gebracht. Bei der zweiten Abſtimmung entſcheidet die relative

Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 11.

Die zur Ermittelung des Gewählten beſtimmten Behörden ſind für Braunſchweig und Wolfenbüttel der Stadtmagiſtrat, für die übrigen ſtädtiſchen Wahlbezirke, für den ſechsten der Magiſtrat zu Schöppenſtedt, für den ſiebenten der Magiſtrat zu Helmſtedt, für den achten der Magiſtrat zu Holzminden, für den neunten der Magiſtrat zu Gandersheim, für den zehnten der Magiſtrat zu Blankenburg.

Für die Landgemeinden ſind die Ergebniſſe der Wahlen durch die Aemter zu ermitteln, und zwar für den ſechsten Wahlbezirk durch das Amt Schöningen, für den achten durch das Amt Vorsfelde, für den zehnten durch das Amt Seeſen, für den dreizehnten durch das Amt Holzminden, für den ſechszehnten durch das Amt Blankenburg.

§. 12.

Dieſe Behörden ſetzen an dem auf den Wahltermin folgenden, ſpäteſtens an dem nächſtfolgenden Tage, eine öffentliche Sitzung an, zu welcher die Protokollführer zuzuziehen ſind. Nachdem zuvor die Unverletztheit der Siegel anerkannt worden, ſind die verſiegelten Urnen zu öffnen, die Stimmzettel laut zu verleſen und es wird bei jedem der Vorgeſchlagenen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen durch Verzeichnung der laufenden Nummern der Wahlzettel bei demſelben zu Protokoll genommen.

Sind die Siegel verletzt, ſo iſt von der Gemeinde oder dem Wahlbezirke nöthigenfalls eine neue Wahl vorzunehmen.

Nachdem die Gehülfen durch Einſicht der Zettel und

Vergleichung derſelben mit dem Protokolle ſich von der Richtigkeit der Eintragung vergewiſſert haben, werden die Zettel verbrannt und außer der Behörde, deren Gehülfen und dem Protokollführer darf ſie Niemand einſehen.

§. 13.

Der Gewählte wird der Verſammlung bekannt gemacht, die Behörde fordert ihn auf, ſich binnen 8 Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären und falls dieſe Erklärung bejahend ausfällt, ſtellt ſie ihm eine Urkunde nach dem Formulare unter *A.* zu ſeiner Legitimation aus, läßt die erfolgte Wahl in die Braunſchweigiſchen Anzeigen einrücken und macht von derſelben ſowohl der Landesregierung als auch dem Ausſchuſſe Anzeige, ſendet letzterem auch die aufgenommenen Protokolle ein.

Lehnt der Gewählte ab, hat die Wahl ſonſt keine Folge oder hat keiner der Vorgeſchlagenen die abſolute Stimmenmehrheit, ſo ſetzt die Behörde ſofort einen neuen Wahltag, längſtens innerhalb 14 Tagen, an, im letztern Falle, um zwiſchen den beiden auf die engere Wahl zu bringenden Perſonen wählen zu laſſen.

§. 14.

Die Höchſtbeſteuerten jedes Wahlbezirks, in Braunſchweig die in jedem derſelben Wohnenden, bilden ein Wahlcollegium. Dieſes ſoll ſich in den aus mehrern Städten oder Aemtern zuſammengeſetzten Wahlbezirken in den §. 11 zur Ermittelung der Gewählten beſtimmten Orten, in den übrigen Aemtern am Sitze des Amts verſammeln.

Die Höchſtbeſteuerten der Ämter Blankenburg, Haſſelfelde und Walkenried bilden ein Wahlcollegium, welches ſich in der Stadt Blankenburg verſammelt.

Die Wahlvorſteher dieſer Collegien und deren Pro-

tokollführer ernennt die Landesregierung, erſtere aus den Mitgliedern der collegialiſchen Gerichte.

§. 15.

Sobald ein landesfürſtliches Wahlausſchreiben ergangen iſt, haben in den Städten die Magiſtrate, für die Landgemeinden die Aemter, ſpäteſtens **14** Tage vor dem für die Höchſtbeſteuerten angeſetzten Wahltermine, die Liſten derſelben, in welchen die von Jedem zu entrichtenden Steuerſätze eingetragen ſind, öffentlich bekannt zu machen.

Ueber Reclamationen gegen dieſe Liſten entſcheidet die Kreis = Direction.

Dieſelben ſind den Wahlvorſtehern zuzuſenden.

§. 16.

Bei dem Wahlgeſchäfte ſelbſt wird nach den §§. **6** bis **10** und §. **13** gegebenen Vorſchriften verfahren, jedoch mit folgenden Abweichungen.

Nach eröffnetem Termine ruft der Wahlvorſteher die Erſchienenen nach der Liſte auf, überzeugt ſich von der Identität und läßt Jedem einen geſtempelten Stimmzettel behändigen.

Nach beendigter Wahl werden die Stimmzettel ſogleich nachgeſehen und der Gewählte wird der Verſammlung bekannt gemacht.

§. 17.

Entſtehen Zweifel, Beſchwerden und Reclamationen über die Wahl eines Abgeordneten, mögen ſie nun die Zuläſſigkeit deſſelben, die Gültigkeit der Wahl oder das dabei beobachtete Verfahren betreffen, ſo entſcheidet darüber die Verſammlung der Abgeordneten des Landes in erſter und letzter Inſtanz.

Solche Reclamationen und Beſchwerden bei der Verſammlung der Abgeordneten des Landes ſchriftlich anzubringen iſt jedem ſtimmberechtigten Landeseinwohner geſtattet.

§. 18.

Die Koſten, welche durch die Geſchäftsführung der Verwaltungs-Behörden bei den Wahlen veranlaßt werden, tragen die Staatscaſſen.

§. 19.

Das Wahlgeſetz vom 12. October 1832 und das Geſetz vom 26. Juli 1834 werden hiedurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 11. Septbr. 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Berichtigung.

In dem §. 13 des proviſoriſchen Wahl-Geſetzes vom 11. d. M. zweite Zeile von unten, muß es heißen ſtatt: „zwiſchen den beiden“ — „zwiſchen den drei“

Herzogl. Geheime-Canzlei.

Formular A.

Demnach bei der, am . . ten . . . . von Seiten des 1ſten ꝛc. ſtädtiſchen Wahlbezirks (des 1ſten ꝛc. ländlichen Wahlbezirks) ſtattgehabten Wahl zu dem bevorſtehenden Landtage der . . . . zum Abgeordneten durch Stimmenmehrheit (durch das Loos) gewählt worden iſt, ſo wird demſelben darüber zu ſeiner Legitimation dieſe Beſcheinigung ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum.)

Der Stadtmagiſtrat.

(Das Herzogliche Amt.)

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunſchweig, den 21. September 1848.

Geſetz über die Errichtung einer Landwehr und Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. Februar 1837, die Verpflichtung zum Kriegsdienſte betr. d. d. Braunſchweig den 11. September 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da die militairiſch organiſirte bewaffnete Macht des Herzogthums nach den Beſchlüſſen der deutſchen National-Verſammlung und den Anordnungen der proviſoriſchen Centralgewalt auf zwei vom Hundert der Bevölkerung zu vermehren iſt, ſo erlaſſen Wir mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände das nachſtehende Geſetz:

§. 1.

Es ſoll neben dem ſtehenden Truppencorps und ſtatt der Reſerve eine Landwehr errichtet werden.

§. 2.

In der Landwehr ſollen zu dienen verpflichtet ſein:

1) die jetzt noch bei dem activen Corps dienenden Soldaten der ſechsten Altersclaſſe und die jetzt zur Reſerve zählenden Soldaten der 7. und 8. Altersclaſſe, ſo wie alle Landeseinwohner

der 9. und 10. Altersclaſſe, welche im activen Corps gedient haben,

2) die nicht zum activen Corps ausgehobenen Dienſtpflichtigen der 5 erſten Altersclaſſen und zwar ſo, daß der Bedarf verhältnißmäßig auf die 5 Claſſen vertheilt, und die Aushebung nach der gezogenen Loosnummer (§. 37 des Geſetzes vom 23. Februar 1837) vorgenommen wird,

3) inſofern dem Bedürfniſſe durch die unter 1 und 2 erwähnten Dienſtpflichtigen nicht genügt werden ſollte, diejenigen Dienſtpflichtigen der 6., 7. und 8. Altersclaſſe, welche zum activen Dienſte nicht einberufen geweſen ſind, nach Vorſchrift des §. 16 des Geſetzes vom 23. Februar 1837.

§. 3.

Diejenigen, welche nach §. 9 des Geſetzes vom 23. Februar 1837 vom Militairdienſte frei ſind, ſollen bis auf weitere geſetzliche Anordnung auch nicht zum Dienſte in der Landwehr verpflichtet ſein. Militairpflichtige, welche ein Maaß von 5′ 1″ rheinländiſch haben, ſind indeſſen, wenn ſie übrigens dienſtfähig ſind, zum Dienſte heranzuziehen.

§. 4.

Die im §. 10 des Geſetzes vom 23. Februar 1837 gedachten Gründe ſollen einen Anſpruch auf Zurückſtellung nicht ferner geben, ſondern die darin erwähnten Wehrpflichtigen ſollen zum Dienſte im activen Corps und in der Landwehr verpflichtet ſein. Nur die wirklichen Seminariſten ſollen einſtweilen ferner zurückgeſtellt werden. Dagegen ſollen diejenigen Militairpflichtigen, welche nachweiſen, daß ſie die zur Ausbildung zum Offizier nöthigen Vorkenntniſſe be-

ſitzen, welche ſich zugleich verpflichten, auf Erfordern am Ende ihres erſten Dienſtjahres eine Offizierſtelle auch im activen Truppencorps zu übernehmen, und welche ſich während ihres Dienſtes ſelbſt bekleiden und unterhalten, nur Ein Jahr im ſtehenden Truppencorps zu dienen haben und dann zur Landwehr verſetzt werden.

§. 5.

Denjenigen, welche ſich den höheren Wiſſenſchaften auf Academien oder dem Studium des Bau-, Berg-, Hütten- oder Forſtfaches auf den dazu beſonders eingerichteten höheren Lehranſtalten widmen und nachweiſen, das Maturitäts-Examen überſtanden zu haben, und diejenigen Atteſte beibringen, welche durch das dem Geſetze vom **23.** Februar **1837** beigefügte Reſcript des Herzogl. Staatsminiſteriums vom **3.** Februar **1829** unter **1b**, **2**, **3** und **4** vorgeſchrieben ſind, ſoll während des Friedens nachgelaſſen werden, ihre Dienſtzeit im ſtehenden Truppencorps vor oder nach vollendeten academiſchen Studien zurückzulegen. Im letzteren Falle müſſen ſie ſich jedoch ſpäteſtens an dem auf die Zurücklegung ihres **22.** Lebensjahres folgenden **1.** Mai zum Dienſte ſtellen.

Denjenigen Studirenden, welche ſich jetzt bereits auf den gedachten Lehranſtalten befinden, wird die Ableiſtung ihrer Dienſtpflicht auf ihr Anſuchen thunlichſt erleichtert werden, nnd das Herzogl. Staatsminiſterium wird deshalb die nöthigen Anordnungen treffen.

§. 6.

Jeder Pflichtige hat den Kriegsdienſt im activen Corps und in der Landwehr ſelbſt zu leiſten und der §. **3** des Geſetzes vom **23.** Februar **1837** wird hiemit aufgehoben.

Die Verhältniſſe der Militairpflichtigen, für welche

ein Stellvertreter oder Nummertauſcher bereits dient, und der für dieſelben dienenden Soldaten, ſollen jedoch nicht verändert werden.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienſte in der Landwehr dauert bis zu dem auf die Zurücklegung des **31.** Lebensjahres folgenden **1.** Mai.

Im Kriege richtet ſich die Dauer der Verpflichtung zum Dienſte in der Landwehr nach den Umſtänden.

§. 8.

Die bürgerlichen Verhältniſſe der Militairpflichtigen werden durch den Dienſt in der Landwehr nicht verändert (§. **58** und **59** des Geſetzes vom **23.** Februar **1837**).

§. 9.

Die zu den Uebungen der Landwehr erforderlichen Cavallerie- und Artillerie-Pferde ſind von den Pferdebeſitzern gegen eine Entſchädigung von **16** Sgr. für den Tag zu ſtellen. Die Pferde werden vor der Stellung taxirt und wenn ſie während der Zeit ihres Gebrauchs bei der Landwehr fallen, ſo wird der Taxwerth dem Eigenthümer aus der Kriegscaſſe vergütet.

Im Falle eines Ausmarſches ſind die für die Landwehr erforderlichen Cavallerie- und Artillerie-Pferde dem Staate von den Pferdebeſitzern zu dem abgeſchätzten Werthe eigenthümlich zu überlaſſen.

Unſer Herzogliches Staatsminiſterium wird nach dem Verhältniſſe des Pferdebeſtandes beſtimmen, wie viele Pferde aus jedem Kreiſe zu ſtellen ſind.

§. 10.

Es ſoll für jeden Kreis eine Landwehr-Remonte-

Commiſſion aus einem von Seiten des Militairs zu ernennenden Offizier, aus einem vom Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium zu ernennenden Thierarzte und Deputirten des Kreiſes gebildet werden.

Jedes Amt ſendet zwei Deputirte in die Commiſſion, welche die Ortsvorſtände wählen.

§. 11.

Die Deputirten des Kreiſes haben die Pferdebeſitzer aufzufordern, zum Dienſte taugliche Pferde unter den im §. 9 gedachten Bedingungen freiwillig zu ſtellen.

Landwehrmänner, welche ſich mit einem dienſttauglichen Pferde ſtellen, werden bei der Cavallerie angeſtellt.

Wird die erforderliche Zahl Pferde nicht freiwillig geſtellt, ſo haben die Deputirten des Kreiſes nach pflichtmäßigem Ermeſſen auszumitteln und zu beſtimmen, welche Pferdebeſitzer nach ihren Verhältniſſen am Beſten im Stande ſind, ihre Pferde miethweiſe oder eigenthümlich zum Dienſte bei der Landwehr zu überlaſſen, wobei nur dienſttaugliche Pferde zu berückſichtigen ſind.

Nur die Herzoglichen Pferde ſind von der Verpflichtung zum Dienſte bei der Landwehr befreiet.

§. 12.

Die nach der Entſcheidung der Deputirten zu ſtellenden Pferde werden der Landwehr-Remonte-Commiſſion des Kreiſes vorgeführt und der Offizier und der Thierarzt haben zuerſt zu unterſuchen, ob ſie zum Dienſte tauglich ſind. Statt der von Beiden nicht tauglich befundenen ſind auf die im §. 11 erwähnte Weiſe andere Pferde zu ſtellen.

Die dienſttauglich befundenen Pferde werden von der Commiſſion taxirt und wenn eine Uebereinſtimmung nicht

zu erreichen iſt, ſo wird der durchſchnittliche Betrag der Abſchätzungen als der taxirte Werth angenommen.

§. 13.

Weicht die durchſchnittliche Taxe von der Abſchätzung des Offiziers und des Thierarztes um mehr als 10 Procent ab, ſo kann der Offizier entweder auf das nach ſeiner Anſicht zu hoch taxirte Pferd Verzicht leiſten und die Stellung eines andern Pferdes verlangen, oder er kann auf die Reviſion der Taxe durch einen andern, von dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium zu ernennenden Thierarzt antragen, bei deſſen Taxe es dann ſein Bewenden hat, welche indeſſen innerhalb der bereits abgegebenen Taxen bleiben muß.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 11. September 1848.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Morgenſtern.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunſchweig, den 14. October 1848.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Helmſtedt, die der Calvörder Todtencaſſe verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Helmſtedt, den 3. October 1848.

Mittelſt Reſcripts des Herzogl. Staats-Miniſteriums vom 27. September dieſes Jahres, № 10,028, ſind der Calvörder Todtencaſſe die Rechte einer milden Stiftung beigelegt.

Helmſtedt, den 3. October 1848.

Herzogliche Kreis-Direction.

von Hohnhorſt.

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 47.

Braunſchweig, den 18. October 1848.

Verordnung, die Veröffentlichung der Reichsgeſetze und Verordnungen betr.

d. d. Braunſchweig, den 12. October 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

Zur Ausführung des Art. **2**. des Reichsgeſetzes vom **27**. September d. J., betreffend die Verkündigung der Reichsgeſetze und der Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt, nach welchem dieſe Geſetze und Verfügungen den Einzel=Regierungen zum Zwecke der örtlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden, verordnen Wir, daß mit der Ausgabe der Reichsgeſetze in gleicher Weiſe wie, nach den Vorſchriften der landesherrlichen Verordnung vom **5**. Januar **1814** № **2**, mit der Ausgabe der Landesgeſetze verfahren, insbeſondere auch in den hieſigen Anzeigen zum Beweiſe der erfolgten gehörigen Bekanntmachung die Verſendung durch die Poſtämter mit Anführung der Nummer, des Datums und des Titels des erlaſſenen Reichsgeſetzes oder der erlaſſenen Verfügung bekannt gemacht werden ſoll. Zugleich weiſen Wir alle Behörden und Gemeinden, ſowie Alle, welche die Geſetz= und Verordnungsſammlung für das Herzogthum zu hal=

ten verpflichtet ſind, hiemit an, das Reichsgeſetzblatt zu halten und haben die Anordnung getroffen, daß mit der Beſtellung des Blattes in gleicher Weiſe verfahren werde, wie, nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1814 № 2, mit der hieſigen Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

Zugleich wird den Abonnenten der letzteren eröffnet, daß für ſie das Reichsgeſetzblatt zu dem Pränumerationspreiſe von 1 Fl. jährlich beſtellt worden iſt und haben diejenigen, welche daſſelbe nicht zu halten gemeint ſind, bei dem Herzogl. Intelligenz-Comtoir oder dem betreffenden Poſtamte davon Anzeige zu machen.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 12. October 1848.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 48.

Braunſchweig, den 24. October 1848.

Verordnung, die Beſtimmung der Wahlbezirke in der Stadt Braunſchweig betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 7. October 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Ausführung des §. 4 des proviſoriſchen Wahlgeſetzes vom 11. September d. J. beſtimmen Wir die Wahlbezirke in der Stadt Braunſchweig, wie folgt:

Die Stadt Braunſchweig ſoll in die nachſtehenden vier Wahlbezirke getheilt werden.

I. Wahlbezirk.

Wendenthordiſtrict und

dazu

vom Petrithordiſtricte: die Kaiſerſtraße, der Wollmarkt, die Neuſtadtmühle, die Kröppelſtraße, der Andreas=Kirchhof, die alte Wage, die Küchenſtraße, die Jöddenſtraße, die Meinhardsſtraße und der Schild.

II. Wahlbezirk.

Steinthordiſtrict und

dazu

vom Auguſtthordiſtricte: am Sandwege, am

Magnithore, der Judenwinkel, am Magni-Kirchhofe, die Ferkenſtraße, der Schild, der Ackerhof, die Langedammſtraße, der Wüſtenwort, der Oelſchlägern, die Ritterſtraße, der Klint, die Jedoutenſtraße, die Karrenführer- und die Täſchenſtraße.

III. Wahlbezirk.

Wilhelmithordiſtrict und

dazu

der übrige Theil des Auguſtthordiſtricts mit Einſchluß der zu demſelben gehörigen auf der Wallpromenade und vor dem Thore belegenen Wohnhäuſer.

IV. Wahlbezirk.

Hohethordiſtrict und

dazu

der übrige Theil des Petrithordiſtricts mit Einſchluß der zu demſelben gehörigen, auf der Wallpromenade und vor dem Thore belegenen Wohnhäuſer.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 7. October 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunſchweig, den 27. October 1848.

Verordnung, die Bildung der ländlichen Wahlkreiſe betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 17. October 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wiſſen:

In Gemäßheit des §. 4 des proviſoriſchen Wahlgeſetzes vom 11. v. Mts. verordnen Wir, daß die ländlichen Wahlkreiſe in der in der Anlage beſtimmten Art gebildet werden ſollen, und haben die Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 17. October 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

I. Amt Riddagshauſen.

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
1	Kl.=Stöckheim	Kl. Stöckheim.
	Rüningen.	
	Melverode.	
	Maſcherode.	
	Rautheim.	
2	Oelper	Oelper.
	Lehndorf.	
	Veltenhof.	
3	Wenden	Wenden.
	Thune.	
	Rühme.	
	Bienrode.	
	Waggum.	
	Bevenrode.	
4	Lehre	Lehre.
	Wendhauſen.	
	Hondelage.	
5	Flechtorf	Flechtorf.
	Gr =Brunsrode.	
	Kl.=Brunsrode.	
	Beyenrode.	
6	Dibbesdorf	Dibbesdorf.
	Eſſehof.	
	Hordorf.	
	Weddel.	
	Schapen.	
	Volkmarode.	
	Querum.	
	Riddagshauſen.	
	Gliesmarode.	
7	Cremlingen	Cremlingen.
	Hötzum.	
	M.=Schöppenſtedt.	
	Schulenrode.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
8	Abbenrode	Abbenrode.
	Gardeſſen.	
	Schandelah.	
	Deſtedt.	
	Hemkenrode.	
9	Lucklum	Lucklum.
	Gr.=Veltheim.	
	Kl.=Veltheim.	
	Erkerode.	
	Ober=Sickte.	
	Nieder=Sickte.	

II. Amt Vechelde.

1	Vallſtedt	Vallſtedt.
	Alveſſe.	
	Wierthe.	
2	Bettmar	Bettmar.
	Sierße.	
3	Liedingen	Liedingen.
	Bodenſtedt.	
	Köchingen.	
4	Bortfeld	Bortfeld.
	Völkenrode.	
	Watenbüttel.	
5	Broitzen	Broitzen.
	Timmerlah.	
6	Denſtorf	Denſtorf.
	Gr.=Gleidingen.	
	Kl.=Gleidingen.	
	Sonnenberg.	
7	Sophienthal	Sophienthal.
	Fürſtenau.	
	Woltorf.	
	Zweidorf.	
	Wahle.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
8	Wendeburg	Wendeburg.
	Wendezelle.	
	Harveſſe.	
	Neubrück.	
9	Meerdorf	Meerdorf.
	Duttenſtedt.	
	Eſſinghauſen.	
10	Vechelde	Vechelde.
	Vechelade.	
	Lamme.	
	Wedtlenſtedt.	

III. Amt Wolfenbüttel.

1	Ahlum	Ahlum.
	Dettum.	
	Wendeſſen.	
2	Oberdahlum	Apelnſtedt.
	Nieder=Dahlum.	
	Atzum.	
	Apelnſtedt.	
	Volzum.	
3	Gr.=Denkte	Semmenſtedt.
	Kl.=Denkte.	
	Sottmar.	
	Wittmar.	
	Neindorf.	
	Remlingen.	
	Semmenſtedt.	
	Timmern.	
	Hedeper.	
	Wetzleben.	
4	Seinſtedt	Achim.
	Achim.	
	Börßum.	
	Kalme.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
5	Bornum	Gr.=Biewende.
	Gr.=Biewende.	
	Kl.=Biewende.	
	Kiſſenbrück.	
6	Stiddien	Geitelde.
	Geitelde.	
	Leiferde.	
	Thiede.	
7	Beddingen.	Beddingen.
	Steterburg u. Nortenhof.	
8	Gr.=Stöckheim	Drütte.
	Leinde.	
	Adersheim.	
	Drütte.	
	Immendorf.	
9	Fümmelſe	Halchter.
	Halchter.	
	Linden.	

IV. Amt Salder.

1	Oelsburg	Woldwieſche.
	Woldwieſche.	
	Barbecke.	
2	Berel	Burgdorf.
	Burgdorf.	
	Nordaſſel.	
3	Hohenaſſel	Weſterlinde.
	Weſterlinde.	
	Oelber a. w. W.	
4	Oſterlinde	Niederfreden.
	Oberfreden.	
	Niederfreden.	
5	Bruchmachterſen	Salder.
	Salder.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
6	Gebhardshagen	Gebhardshagen.
	Calbecht.	
	Engerode.	
7	Lobmachterſen	Heerte.
	Heerte.	
	Watenſtedt.	
8	Barum	Barum.
	Cramme.	
9	Bleckenſtedt	Sauingen.
	Sauingen.	
	Ueſingen.	
10	Hallendorf	Lebenſtedt.
	Engelnſtedt.	
	Lebenſtedt.	
11	Reppner	Broiſtedt.
	Broiſtedt.	
12	Leſſe	Leſſe.

V. Amt Schöppenſtedt.

1	Heſſen	Uehrde.
	Gr.=Winnigſtedt.	
	Kl.=Winnigſtedt.	
	Uehrde.	
	Watzum.	
2	Berklingen	Gr.=Vahlberg.
	Kl.=Vahlberg.	
	Gr.=Vahlberg.	
	Mönche=Vahlberg.	
	Weferlingen.	
	Bansleben.	
3	Schlieſtedt	Gr.=Dahlum.
	Gr.=Dahlum.	
	Kl.=Dahlum.	
	Eitzum	Küblingen.
4	Küblingen.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
	Sambleben.	
5	Eveſſen	Eveſſen.
	Gilzum.	
	Hachum.	
	Kneitlingen.	
	Ampleben.	
	Eilum.	
6	Pabſtorf	Pabſtorf
	Barnſtorf.	
	Warle.	

VI. Aemter Schöningen u. Helmſtedt.

1	Beierſtedt	Beierſtedt.
	Gevensleben.	
	Watenſtedt.	
2	Jerxheim	Jerxheim.
	Söllingen.	
3	Ingeleben	Ingeleben.
	Dobbeln.	
	Twieflingen.	
	Wobeck.	
4	Esbeck	Esbeck.
	Runſtedt.	
	Büddenſtedt.	
5	Alversdorf	Alversdorf.
	Hohnsleben.	
	Offleben.	
	Reinsdorf.	
	Hoiersdorf.	
6	Emmerſtedt	Emmerſtedt.
	Barmke.	
	Marienthal.	
7	Grasleben	Grasleben.
	Querenhorſt.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
	Mackendorf.	
	Saalsdorf.	

VII. Amt Königslutter.

1	Boimſtorf	Rieſeberg.
	Glentorf.	
	Rieſeberg.	
	Rothencamp.	
	Scheppau.	
	Rottorf.	
2	Bornum	Bornum.
	Lauingen.	
3	Oberlutter	Oberlutter.
	Stift Königslutter u. Hagenhof.	
4	Sunſtedt	Süpplingenburg.
	Gr.-Steinum.	
	Süpplingenburg.	
5	Süpplingen	Süpplingen.
	Wolsdorf.	
6	Warberg	Warberg.
	Frellſtedt.	
7	Räbke	Räbke.
	Lelm.	
	Langeleben.	

VIII. Aemter Vorsfelde u. Calvörde.

1	Vorsfelde	Vorsfelde.
2	Bahrdorf	Bahrdorf.
	Wahrſtedt.	
	Meynkoth.	
	Büſtedt.	
3	Parſau	Hoitlingen.
	Ahnebeck.	
	Bergfeld.	
	Tiddiſche.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
	Hoitlingen.	
	Brackſtedt.	
	Warmenau.	
	Velſtove.	
4	Käſtorf	Wendſchott.
	Wendſchott.	
	Brechtorf.	
	Rühen.	
	Eiſchott.	
5	Velpke.	Velpke.
	Grafhorſt.	
	Danndorf.	
	Reislingen.	
	Neuhaus.	
	Nordſteimke.	
6	Kl.=Twülpſtedt	Gr.=Twülpſtedt.
	Gr.=Twülpſtedt.	
	Papenrode.	
	Gr.=Sisbeck.	
	Kl.=Sisbeck.	
	Volkmarsdorf.	
	Rümmer.	
	Rickensdorf.	
7	Calvörde	Calvörde.
	Velſtorf.	
8	Berenbrok	Uthmöden.
	Elſebeck.	
	Jeſeritz.	
	Parleib.	
	Löſſewitz.	
	Zobbenitz.	
	Uthmöden.	

IX. Amt Lutter a. Bbge.

1	Langelsheim	Langelsheim.

Wahlkreis	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
2	Aſtfeld	Wolfshagen.
	Wolfshagen.	
3	Schlewecke mit Nienhagen . . .	Volkersheim.
	Volkersheim.	
4	Bodenſtein	Bodenſtein.
	Ortshauſen.	
	Mahlum mit Hochſtedt.	
	Neuwallmoden.	
5	Jerze	Hahauſen.
	Nauen.	
	Hahauſen.	
6	Oſtharingen	Lutter a. Bbge.
	Lutter am Bbge. mit Rhode.	

X. Aemter Seeſen und Harzburg.

1	Bornum mit Wilhelmshütte . .	Kl.=Rhüden.
	Kl. = Rhüden mit Oedishauſen.	
	Bornumhauſen.	
2	Engelade mit Schlackenmühle . .	Kirchberg.
	Ildehauſen.	
	Kirchberg mit der Eulenburg u. der Hammershäuſer Mühle.	
3	Herrhauſen	Münchehof.
	Münchehof mit Staufenburg.	
	Fürſtenhagen und Lichtenhagen.	
4	Gittelde	Gittelde.
	Teichhütte.	
5	Badenhauſen mit Neue= und Ober=Hütte	Badenhauſen.
	Windhauſen mit Laubhütte.	
6	Neuſtadt=Harzburg	Oker.
	Bündheim.	
	Harlingerode.	
	Oker (diesſeitige).	
	Clausthor.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
7	Weſterode	Schlewecke.
	Bettingerode.	
	Schlewecke.	

XI. Amt Gandersheim.

1	Bodenburg	Bodenburg.
	Oeſtrum.	
2	Dankelsheim	Altengandersheim.
	Altengandersheim.	
	Gehrenrode.	
	Helmſcherode.	
3	Ackenhauſen	Ackenhauſen.
	Gremsheim.	
	Wolperode.	
	Clus, Brunshauſen und Teichhütte.	
4	Orxhauſen	Kreienſen.
	Kreienſen.	
	Billerbeck.	
	Beulshauſen.	
	Heckenbeck u. Hilprechtshauſen.	
5	Olxheim	Opperhauſen.
	Opperhauſen, Oſterbruch und Oeyershauſen.	
	Bentierode u. Rimmerode.	
	Hayeshauſen.	
6	Ahlshauſen	Ahlshauſen.
	Sievershauſen.	
	Rittierode.	
7	Wreſcherode	Seboldshauſen.
	Seboldshauſen.	
	Schachtenbeck.	
	Hachenhauſen.	
	Ellierode.	
	Dannhauſen.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
	XII. Amt Greene.	
1	Greene	Greene.
	Garlebſen.	
	Ippenſen.	
2	Naenſen	Naenſen.
	Holtershauſen.	
	Bruchhof.	
	Erzhauſen.	
3	Delligſen mit Carlshütte und Düſternthal.	Delligſen.
4	Kaierde	Kaierde.
	Varrigſen.	
5	Stroit	Stroit.
	Brunſen.	
	Ammenſen.	
6	Wenzen	Wenzen.
	Bartshauſen.	
	Voldagſen.	
	Hallenſen.	
	XIII. Aemter Holzminden und Ottenſtein.	
1	Fürſtenberg	Fürſtenberg.
	Derenthal.	
	Meinbrexen.	
2	Boffzen	Boffzen.
3	Altendorf mit Allersheim . . .	Altendorf.
	Neuhaus mit Fohlenplacken.	
	Mühlenberg.	
4	Bevern und Forſt	Bevern.
5	Warbſen	Warbſen.
	Lütgenade.	
	Lobach.	
6	Reileifzen	Rühle.
	Rühle.	
	Dölme.	

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
7	Ottenſtein	Ottenſtein.
	Gleſſe.	
	Lichtenhagen.	
8	Grave	Kemnade.
	Hohe.	
	Brökeln und Erneſtinenthal.	
	Kemnade.	
9	Hehlen und Ovelgönne	Hehlen.
	Daspe.	

XIV. Amt Eſchershauſen.

1	Beſſingen	Bisperode.
	Bisperode.	
2	Harderode	Bremke.
	Bremke.	
	Dohnſen.	
3	Halle	Halle.
	Wegenſen.	
	Kreipke.	
	Linſe.	
	Heyen.	
4	Dielmiſſen	Dielmiſſen.
	Hunzen.	
	Tuchtfeld.	
5	Kirchbrak	Kirchbrak.
	Weſterbrak.	
	Buchhagen.	
	Breitencamp.	
	Heinrichshagen.	
6	Lüerdiſſen	Scharfoldendorf.
	Scharfoldendorf.	
	Oelcaſſen.	
	Holzen.	
7	Eſchershauſen mit Wickenſen .	Eſchershauſen.
8	Grünenplan und Markeldiſſen .	Grünenplan.

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
9	Hohenbüchen	Brunkenſen.
	Koppengrave.	
	Brunkenſen.	
	Lütgenholzen.	

XV. Amt Stadtoldendorf.

1	Negenborn u. Amelunxborn . . .	Negenborn.
	Arholzen.	
2	Deenſen	Deenſen.
	Schorborn, Schießhaus und Pilgrim.	
3	Merxhauſen	Merxhauſen.
	Hellenthal.	
4	Heinade	Heinade.
	Braak.	
	Emmerborn.	
	Denkiehauſen.	
5	Wangelſtedt	Wangelſtedt.
	Linnencamp.	
6	Golmbach	Golmbach.
	Holenberg.	
7	Lenne	Lenne.
	Vorwohle.	
	Mainzholzen.	
	Eimen.	

XVI. Aemter Blankenburg und Haſſelfelde.

1	Benzingerode	Heimburg.
	Heimburg mit Kloſter Michaelſtein.	
2	Kattenſtedt m. Wendefurth . .	Wienrode.
	Wienrode.	
	Altenbrak.	
	Treſeburg.	

Wahlkreis	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
3	Timmenrode	Börnecke.
	Börnecke.	
4	Hüttenrode	Hüttenrode.
5	Rübeland	Rübeland.
	Neuwerk.	
	Lange.	
6	Allrode	Stiege.
	Stiege.	
7	Trautenſtein	Tanne.
	Tanne.	
8	Braunlage	Braunlage.

XVII. Amt Walkenried.

1	Hohegeiß	Hohegeiß.
2	Zorge	Zorge.
	Walkenried.	
	Neuhoff.	
3	Wieda	Wieda.

XVIII. Amt Thedinghauſen.

1	Bürgerei	Bürgerei.
	Lunſen.	
	Werder	
	Holtorf.	
2	Hagen	Hagen.
	Oetzen u. Ahſen.	
3	Weſterwiſch	Weſterwiſch.
	Eiſſel.	
	Dibberſen.	
	Donnerſtedt.	
	Horſtedt.	
4	Emtinghauſen	Emtinghauſen.
	Bahlum.	
	Neudorf.	

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 50.

Braunſchweig, den 30. October 1848.

Wahlausſchreiben.
d. d. Braunſchweig, den 26. October 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach Anſicht des proviſoriſchen Geſetzes vom **11.** September **1848**, die Zuſammenſetzung der Verſammlung der Abgeordneten des Landes betreffend, und des proviſoriſchen Wahlgeſetzes vom **11.** Septbr. **1848**, verordnen Wir wie folgt:

Die Wahlen der von ſämmtlichen Stimmberechtigten des Landes zu wählenden Abgeordneten ſind

Mittwochs, den **15.** November d. J.,

und die der von den Höchſtbeſteuerten zu wählenden Abgeordneten ſind

Mittwochs, den **22.** November d. J.,

vorzunehmen.

Die Ortsbehörden und die Herzoglichen Aemter haben ſofort die erforderlichen einleitenden Schritte zu thun

und hiebei, ſo wie bei den Wahlen ſelbſt, genau die geſetzlichen Vorſchriften in Anwendung zu bringen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 26. October 1848.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunſchweig, den 2. November 1848.

Verordnung, die Rectification des der Verordnung vom 17. d. Mts., über die Bildung der ländlichen Wahlkreiſe, beigefügten Verzeichniſſes dieſer Wahlkreiſe betr. d. d. Braunſchweig, den 30. October 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg 2c. 2c.

fügen hiermit zu wiſſen:

Da in dem der Verordnung vom 17. d. M., wegen der Bildung der ländlichen Wahlkreiſe, beigefügten Verzeichniſſe ſich einige Unrichtigkeiten finden, ſo werden ſolche hiemit eingebeſſert, wie die Anlage enthält, und haben die Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, ſich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 30. October 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
	III. Amt Wolfenbüttel.	
3	Gr.=Denkte	Gr. Denkte.
	Kl.=Denkte.	
	Sottmar.	
	Wittmar.	
	Neindorf.	
4	Remlingen	Semmenſtedt.
	Semmenſtedt.	
	Timmern.	
	Hedeper.	
	Wetzleben.	
5	Seinſtedt	Achim.
	Achim.	
	Börßum.	
	Kalme.	
6	Bornum	Gr.=Biewende.
	Gr.=Biewende.	
	Kl.=Biewende.	
	Kiſſenbrück.	
7	Stiddien	Geitelde.
	Geitelde.	
	Leiferde.	
	Thiede.	
8	Beddingen.	Beddingen.
	Steterburg u. Nortenhof.	
9	Gr.=Stöckheim	Drütte.
	Leinde.	
	Adersheim.	
	Drütte.	
	Immendorf.	
10	Fümmelſe	Halchter.
	Halchter.	
	Linden.	

V. Amt Schöppenſtedt.

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
1	Heſſen	Heſſen.
2	Gr.=Winnigſtedt	Uehrde.
	Kl.=Winnigſtedt.	
	Uehrde.	
	Watzum.	
3	Berklingen	Gr.=Vahlberg.
	Kl.=Vahlberg.	
	Gr.=Vahlberg.	
	Mönche=Vahlberg.	
	Weferlingen.	
	Bansleben.	
4	Schlieſtedt	Gr.=Dahlum.
	Gr.=Dahlum.	
	Kl.=Dahlum.	
5	Eitzum	Küblingen.
	Küblingen.	
	Sambleben.	
6	Eveſſen	Eveſſen.
	Gilzum.	
	Hachum.	
	Kneitlingen.	
	Ampleben.	
	Eilum.	
7	Pabſtorf	Pabſtorf
	Barnſtorf.	
	Warle.	

X. Aemter Seeſen und Harzburg.

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
6	Neuſtadt=Harzburg	Neuſtadt=Harzburg.
7	Bündheim	Bündheim.

Wahlkreis.	Gemeinden des Wahlkreiſes.	Ort der Wahlhandlung.
8	Harlingerode . . . . Oker (diesſeitige). Clausthor.	Oker.
9	Weſterode . . . . Bettingerode. Schlewecke.	Schlewecke.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunſchweig, den 7. November 1848.

Geſetz, die Prolongation des für die Periode von 1846 bis 1848 erlaſſenen Zolltarifs betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 2 November 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Grund der unter den ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten getroffenen Vereinbarung über eine Verlängerung des jetzt beſtehenden Zolltarifs erlaſſen Wir für die zum Zollvereine gehörigen Theile des Herzogthums unter Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Da über eine für ganz Deutſchland gemeinſchaftliche Zoll-Geſetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. ſtattfinden, ſo wird die Herausgabe eines neuen berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarifperiode ausgeſetzt; es bleiben vielmehr der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlaſſene Zolltarif, ſo wie die denſelben ergänzenden Geſetze, als:

1) das Geſetz vom 5. November 1842: betreffend

die einſtweilige Modification einiger Poſitionen des Vereins-Zolltarifs, und zwar die Erhöhung der Eingangszollſätze für einzelne zu den kurzen Waaren (pos. 20 des Tarifs) gehörige Artikel, für lederne Handſchuhe (pos. 21^{d} des Tarifs), für Franzbranntewein (pos. 25^{b} des Tarifs), für Papiertapeten (pos. 27^{c} des Tarifs);

2) № 2^{c} des Geſetzes vom 6. März 1844: betreffend die Modificationen des Abſchnittes III der dritten Abtheilung des Zolltarifs, und zwar die Herabſetzung des Durchgangszolles auf den Straßen der linken Rheinſeite von den Häfen des Mittel- und Ober-Rheins über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg am Rhein;

3) Das Geſetz vom 28. October 1846: betreffend verſchiedene Abänderungen des für die Periode von 1846 bis 1848 erlaſſenen Zolltarifs, und zwar der Zollſätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2 des Tarifs), Farbhölzer (pos. 5 des Tarifs), geknoppertes Eiſen (pos. 6 des Tarifs), Leinengarn, Leinewand und andere Leinenwaaren (pos. 22 des Tarifs), Vieh (pos. 39 des Tarifs);

4) das Geſetz vom 6. Juni 1847: betreffend die Ermäßigung der Eingangsabgabe von Oel in Fäſſern,

auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft.

Auch der beſondere Zolltarif, welcher durch Unſer Patent vom 20. December 1843 und das Geſetz vom 23. October 1845 publicirt worden iſt, bleibt für den

öſtlich der Leine belegenen Bezirk der Herzogl. Kreis-Direction Gandersheim — mit Ausnahme der zum Amte Lutter a. Bbge. gehörigen Ortſchaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen — ſo wie für den Theil des Herzoglichen Amtes Harzburg, in welchem er gegenwärtig gilt, bis auf Weiteres in Kraft.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 2. November 1848.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 53.

Braunſchweig, den 9. December 1848.

Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll= und Steuerdirection, die Hinwegſchaffung übergegohrener Maiſche aus den Brennereien betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. November 1848.

Nach dem Geſetze über die Erhebung und Controlirung der Branntweinſteuer vom **21.** December **1841** darf in den Brennereien Maiſche ſich nur in den declarirten Gefäßen und Geräthen befinden. Wenn daher Maiſche in einer Brennerei auf dem Fußboden oder ſonſt übergegohren angetroffen wird, wo ſie nicht abfließen kann, ſo haben die Controlebeamten das Recht und die Verpflichtung, die ungeſäumte Wegſchaffung der übergegohrenen Maiſche aus der Gährkammer in ihrer Gegenwart zu verlangen und liegt dem Brennereibeſitzer und deſſen Leuten die Verpflichtung ob, einem ſolchen Verlangen ſofort Folge zu leiſten. Es wird ſolches, um etwaigen Inconvenienzen vorzubeugen, in Gemäßheit eines Reſcripts des Herzogl. Staatsminiſterii vom 8. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen

Kunde mit dem Bemerken gebracht, daß im Weigerungsfalle die im §. 71 des obenerwähnten Geſetzes angedroheten Strafen eintreten werden.

Braunſchweig, den 20. November 1848.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneburgiſche Zoll- und Steuer-Direction.

Menadier.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunſchweig, den 15. December 1848.

Landtagsabſchied.
d. d. Braunſchweig, den 27. November 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf dem durch Unſere Verordnung vom **13.** März d. J. zuſammen berufenen außerordentlichen Landtage iſt Folgendes verabredet und geſchloſſen worden:

Art. 1.

Getreuen Ständen ſind die nachbezeichneten Geſetze vorgelegt, und nach erfolgter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung derſelben publicirt worden:

1) über die Oeffentlichkeit der Ständiſchen Verhandlungen,
2) über die Wahl der National-Vertreter,
3) über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten,
4) über die Verlängerung der Dienſtpflicht der fünften und ſiebenten Altersclaſſe der Soldaten,
5) wegen der Aufhebung des §. **114** des Landesgrundgeſetzes und der §§. **46** und **47** der Geſchäftsordnung für die Landſchaft vom **12.** October **1832**,
6) wegen Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei der Rechtspflege, ſo wie von Geſchwor-

nen=Gerichten in Strafſachen, und der dem nächſten ordentlichen Landtage deshalb vorzulegenden Geſetze,

7) über die Verpflichtung der Gemeinden zum Erſatze des bei Aufläufen entſtandenen Schadens,

8) über die Verpflichtung zur Leiſtung von Fuhren für das Militair,

9) über die Gewährung von Darlehnen zur Beförderung des Handels und der Gewerbe und über die Erleichterung der Aufnahme von Darlehnen in Darlehns=Bankſcheinen,

10) über die Beförderung des Umlaufs der Leihhaus= und Darlehns=Bankſcheine,

11) über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels,

12) über die Aufhebung der aus den Glaubensbekenntniſſen entſpringenden Rechtsungleichheiten,

13) wegen Aufhebung des Verbotes der Ehen zwiſchen Chriſten und Juden,

14) über das Vereinigungsrecht,

15) über die Volkswehren,

16) über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundſtücken und die Ausübung der Jagd durch die Grundbeſitzer,

17) wegen Anordnung eines Zollaufſchlags auf ſeidene, halbſeidene, wollene und halbwollene Waaren, imgleichen auf Wollgarn,

18) wegen der Aufnahme der Bürger= und Land=Schullehrer in die Beamten=Wittwen= und Waiſen=Verſorgungsanſtalt,

19) wegen der Zuſammenſetzung der Verſammlung der Abgeordneten des Landes und des Ausſchuſſes derſelben,

20) über die Wahlen zur Verſammlung der Abgeordneten,

21) wegen Errichtung einer Landwehr und Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. Febr. 1837 über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte.

Ferner haben getreue Stände zu den unter Mitwirkung des Ständiſchen Ausſchuſſes erlaſſenen Geſetzen nachträglich die Zuſtimmung ertheilt, als:

a. wegen des Verbotes der Ausführung von Pferden über die Grenzen des deutſchen Bundes-Gebietes und

b. wegen des Anſchluſſes der Ortſchaften Brunkenſen, Hohenbüchen, Coppengrave, Lüttgenholzen und des Gaſthauſes am Jerzer Berge an den Steuerverein.

Endlich iſt auch von getreuen Ständen zu einem vorgelegten Geſetze wegen Erhöhung der Maiſchbottich-Steuer die Zuſtimmung ertheilt, die Regelung der für ausgeführten Branntwein, Spiritus und Sprit nach Maßgabe der in dem Königreiche Preußen darüber erfolgenden Beſtimmungen aber vorbehalten worden. Da übrigens die Erhöhung der Maiſchbottich-Steuer überhaupt nur behuf der Uebereinſtimmung mit den desfallſigen Maßregeln im Preußiſchen Staate beabſichtigt wird, ſo iſt der Ständiſche Ausſchuß mit der Ausübung der Rechte der Ständeverſammlung bei den weiteren Verhandlungen über dieſen Gegenſtand beauftragt worden.

Art. 2.

Der Staatshaushalts-Etat für die Finanz-Periode 1846 — 48 iſt gemeinſchaftlich mit getreuen Ständen nach Ausgleichung der beſtandenen Differenzen über einzelne Abtheilungsſummen in dem Maaße feſtgeſetzt, wie ſolches die Anlage ergiebt.

Die zur Fortführung des Militair-Haushalts vereinbarte Nachverwilligung von 82,867 ℛ︁ 23 ggr 7 ₰, iſt in der Weiſe erfolgt, daß dieſe Summe zur Dispoſi-

tion der Herzoglichen Landes-Regierung geſtellt, mit **52000** ℛ auf das Capitel »Extraordinair« angewieſen und der Reſt von **30,867** ℛ **23** gg **7** ₰ aus dem Betriebs-Capitale der Herzoglichen Haupt-Finanz-Caſſe zu entnehmen iſt, dabei jedoch bevorwortet, daß die Verwilligung nur als eine vorläufige zu betrachten ſei, und die Juſtification der Mehrausgabe zum nächſten ordentlichen Landtage verſtellt bleiben ſolle.

Art. 3.

Getreue Stände haben die Zuſtimmung dazu ertheilt, daß zur Vervollſtändigung der Eiſenbahn-Einrichtungen überhaupt **64,577** ℛ **12** gg **3** ₰ verwandt, und zur Deckung dieſes Bedarfs zunächſt die nachgewieſenen Ueberſchüſſe von den Bahnbaufonds und die aus dem Verkaufe einiger, behuf der Anlegung der Eiſenbahnen erworbener, zu den Zwecken derſelben jetzt entbehrlicher Grundſtücke zu löſenden Gelder benutzt, die danach fehlenden Mittel aber aus dem Reſervefonds der Eiſenbahn-Verwaltung entnommen werden.

Die Prüfung der bei dieſer Gelegenheit vorgelegten Nachweiſungen über die Verwendung der Eiſenbahn-Baufonds iſt dem nächſten Landtage vorbehalten.

Art. 4.

Bei den durch die Zeitumſtände herbeigeführten außerordentlichen Ausgaben haben getreue Stände die Zuſtimmung zur Contrahirung einer Staats-Anleihe von **300,000** ℛ unter den dabei vereinbarten Bedingungen ertheilt, und dieſe durch Vermittelung des Herzoglichen Leihhauſes anzuſchaffende Summe zur Diſpoſition der Herzoglichen Landes-Regierung geſtellt. Von dieſer Summe ſind beſtimmt worden

a.	zur Deckung der bei den Ausgabe-Capiteln I. und III. des Staatshaushalts-Etats vorherzuſehenden Mehrausgaben	10,000 ℛ︀
b.	desgleichen des Ausgabe-Capitels V.	25,000 »
c.	desgleichen des Ausgabe-Capitels VIII.	114,600 »
d.	desgleichen des Ausgabe-Capitels XIII.	45,000 »
e.	für die Anſchaffung von Gewehren zur Vervollſtändigung der Bewaffnung der Volkswehr	17,500 »
f.	zum Neubau der Neuſtadt-Mühle zu Braunſchweig	25,000 »
g.	zur Vermehrung des Betriebs-Capitals der Haupt-Finanzcaſſe	62,900 »

Hierbei wird noch bemerkt, daß die Koſten des unter f. gedachten Neubaues auf **60,000** ℛ︀ veranſchlagt ſind, und davon außer den obigen **25,000** ℛ︀ **2925** ℛ︀ von dem Etat der von Herzoglicher Zoll- und Steuer-Direction reſſortirenden Bauten für die gegenwärtige Finanz-Periode, die übrigen **32,075** ℛ︀ aber aus den Kaufgeldern für die zu veräußernden herrſchaftlichen Mühlen zu Wolfenbüttel, die Vereinbarung über den Verkauf dieſer Mühlen vorausgeſetzt, erfolgen ſollen, und daß, wenn die fraglichen Kaufgelder nicht in dem Maaße, wie der Bau vorſchreitet, ſollten flüſſig gemacht werden können, des Bedarf vorſchußweiſe aus Herzoglicher Leihhaus-Caſſe zu decken iſt.

Wegen der Verzinſung und der Zurückzahlung des Anlehns der **300,000** ℛ︀ und wegen des Erſatzes des zu dem Neubaue der Neuſtadt-Mühle aus Herzoglicher Leihhaus-Caſſe zu entnehmenden Vorſchuſſes iſt die Vereinigung vorbehalten.

Art. 5.

Ferner haben getreue Stände die Zuſtimmung zur

Aufnahme eines Anlehns von **140,000** ₰ bei Herzoglicher Leihhaus-Caſſe ertheilt, um davon die Koſten der Vermehrung der militairiſch organiſirten bewaffneten Macht des Herzogthums insbeſondere

1) der Aushebung und Einübung der zum Militairdienſte berufenen Recruten,
2) der Bekleidung dieſer Mannſchaft,
3) der Ausrüſtung derſelben und
4) der Zuſammenziehung der Landwehr im Spätherbſte dieſes Jahrs,

decken zu können. Es iſt jedoch hierbei bevorwortet worden, daß die nach den ausgehobenen vier Abtheilungen veranſchlagten Summen für jede derſelben als beſonders verwilligt betrachtet, und daher bei jeder hiervon eintretenden Abweichung die Nachweiſung der Zweckmäßigkeit demnächſt ertheilt werden ſolle, wie denn andererſeits Herzogliche Landes-Regierung die Zuſicherung ertheilt hat, bei Verwendung der bewilligten Creditſumme mit möglichſter Berückſichtigung der Verhältniſſe verfahren, und alle mit der feldmäßigen Tüchtigkeit und Dauerhaftigkeit des erforderlichen Materials vereinbarlichen Erſparungen eintreten laſſen zu wollen.

Die Juſtification der Verwendung der Creditſumme iſt zum nächſten Landtage verſtellt.

Art. 6.

Da durch die Wiederherſtellung abgebrannter Gebäude auf den Domainen Salzdahlum, Walkenried und Wickenſen Ausgaben entſtanden ſind, welche von den erfolgten Brandentſchädigungs-Geldern und aus dem Domainen-Baufonds nicht zu beſtreiten geſtanden, ſo haben getreue Stände darin gewilligt, daß die fraglichen Mehrkoſten im Ueberhauptbetrage von **15,140** ₰ **3** ggr **2** ₰ auf die Herzogliche Cammercaſſe übernommen werden.

Art. 7.

Um die Erhaltung der zwiſchen dem Hagen und Holtorf im Amte Thedinghauſen neu erbauten Windmühle im öffentlichen Intereſſe zu ſichern, haben auf den Vorſchlag der Herzoglichen Landesregierung getreue Stände in eine Ermäßigung des von der Cammer=Erbenzinsmühle in der Bürgerei an die Amtscaſſe zu entrichtenden Erbenzinſes auf 50 ₰ Gold jährlich für ſo lange gewilligt, als die neu hinzugekommene Mühle im Betriebe ſein wird.

Art. 8.

Es iſt von Herzoglicher Landes=Regierung den getreuen Ständen der Antrag gemacht, von den nach dem Geſetze vom 4. Mai d. J. zur Förderung des Handels und der Gewerbe zur Verfügung geſtellten 400,000 ₰ in Darlehns=Bankſcheinen die Summe von 10,000 ₰ durch darlehnsweiſe Ueberlaſſung an Stadtgemeinden oder ſolche bürgerliche Vereine, für welche die Stadtgemeinden die Garantie übernehmen werden, zur Unterſtützung des kleineren Gewerbeſtandes verwenden zu können, und haben getreue Stände in Anerkennung des wichtigen und wohlthätigen Zweckes dieſer Maßregel die Zuſtimmung dazu unter den für die Verwendung aufgeſtellten Bedingungen ertheilt.

Art. 9.

Da es erforderlich geweſen iſt, bedürftigen grundbeſitzloſen Einwohnern durch pachtweiſe Ueberlaſſung von Ländereien von Cammer= und Kloſter=Gütern, oder von Forſtgrunde, zur eigenen Gewinnung ihres Bedarfes an Haushaltsfrüchten zu Hülfe zu kommen, ſo hat Herzogl. Landes=Regierung den getreuen Ständen die dabei befolgten und künftig zu beobachtenden Grundſätze mitgetheilt und getreue Stände haben ſich mit dem Verfahren der Herzogl. Landes=Regierung einverſtanden erklärt.

Art. 10.

Damit die Ausführung der von der Reichsgewalt ergehenden Verfügungen und Anordnungen, ſoweit die deshalb von Herzoglicher Landes=Regierung zu erlaſſenden Beſtimmungen die ſtändiſche Mitwirkung erfordern, keine Verzögerung erleiden, ſo iſt der Ständiſche Ausſchuß für die Zeit bis zur nächſten Verſammlung der Abgeordneten des Landes, mit der Ausübung der verfaſſungsmäßigen Ständiſchen Rechte beauftragt worden.

Nachdem nun vorſtehende Artikel gemeinſchaftlich verglichen und angenommen, ſo ſind ſie von Seiten der getreuen Stände von deren Präſidenten und dem Landſyndico vollzogen worden.

So geſchehen Braunſchweig, am 25. Novbr. 1848.

(L. S.) **Heinr. Grassau.**

Johann Wilhelm Oesterreich.

Und wie von Uns Alles, wie vorſteht, genehmigt worden, ſo ratificiren Wir vorſtehenden Landtags=Abſchied in allen Punkten, verordnen, daß demſelben allenthalben auf das Genaueſte nachgelebt werde, und haben zur Urkunde deſſen denſelben zwei Male, nämlich ein Mal für Uns und ein Mal für getreue Stände ausfertigen und jedes dieſer Exemplare mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift verſehen und mit dem Geheime=Canzlei=Siegel wiſſentlich bedrucken laſſen.

Braunſchweig, den 27. November 1848.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

von Schleinitz. von Geyſo. Morgenſtern.

Staatshaushalts-Etat

auf

die Finanz-Periode 1846—1848.

Cap.	Einnahmen.	ℛ	gr	₰
1	Ueberſchuß vom Cammergute	256987	—	—
2	Directe Steuern:			
	a. Grundabgaben	967052	—	—
	b. Perſönliche Abgaben	320673	—	—
3	Indirecte Steuern:			
	a. Antheil an dem Aufkommen der gemeinſchaftlichen indirecten Abgaben, ſo wie ſtädtiſche Abgaben, Waſſerzoll ꝛc. . .	1331253	—	—
	b. Ueberſchuß vom Salzmonopole . . .	40800	—	—
	c. Stempelſteuer	108990	—	—
	d. Gerichtsſporteln	83100	—	—
	e. Gewölbe- und Boutiquengelder . . .	11550	—	—
4	Chauſſee-, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährpachtgelder	136645	—	—
5	Lehnsgefälle	600	—	—
6	Poſt-Intraden	100000	—	—
7	Leihhaus-Intraden	132000	—	—
8	Ueberſchuß von den Eiſenbahnen, angenommen zu 290502 ℛ			
	Davon verbleiben zum Reſervefonds 50000 „			
	mithin kommen zum Etat	240502	—	—
9	Lotterie-Intraden	15560	—	—
10	Zufällige Einnahmen	9000	—	—
	Summa aller Einnahmen . .	3754712	—	—

Cap.	Ausgaben.	Thlr.	Ggr.	Pf.
1	Allgemeine Landesverpflichtungen	33138	—	—
2	Verwaltungskoſten beim Staatsminiſterio . . .	81867	—	—
3	Legationskoſten	12425	—	—
4	Hoheits=, Lehns= und Grenzkoſten	6594	—	—
5	Landtagskoſten und Ständiſche Gehalte	16302	—	—
6	Juſtiz=Verwaltung	448436	—	—
7	Finanz=Verwaltung:			
	a. Finanzcollegium	138107	—	—
	b. Steuer=Collegium	4500	—	—
	c. Zoll= und Steuer=Direction	73061	—	—
	d. Bau=Direction	144600	—	—
8	Militair=Verwaltung:			
	a. laufendes Bedürfniß	782130	—	—
	b. Polizei=Militair	71406	—	—
	c. Schwindender Etat	19685	—	—
9	Polizei=Verwaltung:			
	a. Kreis=Directionen	84889	—	—
	b. Medicinal=Anſtalten	21841	—	—
	c. Landes=Oeconomie=Commiſſion	46173	—	—
	d. Ortspolizei zu Braunſchweig und Wolfenbüttel	28647	—	—
10	Baukoſten:			
	a. bei Herzoglicher Bau=Direction . . .	328000	—	—
	b. „ den Kreis=Directionen	82800	—	—
	c. „ der Zoll= und Steuer=Direction . .	23000	—	—
	d. „ „ Militair=Verwaltung	15500	—	—
	e. „ verſchiedenen Behörden	4000	—	—
11	Penſionen:			
	a. bei der Civil=Verwaltung	188000	—	—
	b. „ „ Militair=Verwaltung	99000	—	—
12	Behuf der Landesſchuld:			
	a. Capitalzinſen	688440	—	—
	b. Amortiſationsfonds	150000	—	—
	c. Für Agio auf Gold	20000	—	—
13	Extraordinair incl. 52,000 Thlr., welche unter dem Vorbehalte der Ständiſchen Zuſtimmung zu der Verwendung, zur Deckung der etwanigen Mehrausgaben der Herzogl. Kriegscaſſe reſervirt ſind . . .	142171	—	—
	Summa aller Ausgaben . .	3754712	—	—

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 55.

Braunſchweig, den 15. December 1848.

Verordnung, die Zuſammenberufung der Abgeordneten des Landes betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 11. December 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach Anſicht der §. §. **128** und **130** des Landes=Grundgeſetzes und des Geſetzes vom **11**. September d. J. über die Zuſammenſetzung der Verſammlung der Abgeordneten des Landes verordnen Wir, daß die Abgeordneten ſich

Montags, den 18. d. Mts.,

in Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig einfinden, um in Gemäßheit der Geſchäftsordnung das Legitimationsverfahren zu beginnen, und werden demnächſt wegen Eröffnung des Landtages das Weitere anordnen.

Wir werden der Verſammlung der Abgeordneten des Landes, außer dem Staatshaushalts=Etat und verſchiedenen anderen Propoſitionen,

1) ein Geſetz über die Organiſation der Gerichte,
2) eine Strafproceßordnung,
3) eine Civilproceßordnung,
4) ein Geſetz über Aufhebung der Verordnungen vom 4. April **1620**, vom 8. December **1825** und **22**.

Juni 1827, die Beſtätigung der Verträge über bäuerliche Grundſtücke betreffend,
5) eine Landgemeindeordnung,
6) ein Geſetz über Aenderungen der Städteordnung,
7) ein Geſetz über Einführung und Erhebung einer allgemeinen Grundſteuer,
8) ein Geſetz über Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommenſteuer ſtatt der Perſonalſteuer,

ſo wie nach erfolgter Feſtſtellung des deutſchen Reichsgrundgeſetzes

9) eine Propoſition wegen Abänderung und Ergänzung des Landesgrundgeſetzes und
10) ein definitives Wahlgeſetz

zur verfaſſungsmäßigen Mitwirkung vorlegen laſſen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 11. December 1848.

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

von Schleinitz. **von Geyſo.** **Morgenſtern.**

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 56.

Braunſchweig, den 30. December 1848.

Geſetz über das Fortbeſtehen des Geſetzes vom 24. April d. J., die Verpflichtung der Gemeinden zum Erſatze des bei Aufläufen entſtandenen Schadens betreffend. d. d. Braunſchweig, am 23. December 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung der Abgeordneten des Landes das nachſtehende Geſetz:

Die §. §. **1—5** des Geſetzes vom **24.** April d. J. über die Verpflichtung der Gemeinden zum Erſatze des bei Aufläufen entſtandenen Schadens ſollen während des Jahrs **1849** in Kraft bleiben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den **23.** December **1848.**

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

von Schleinitz. **von Geyſo.**

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 57.

Braunſchweig, den 30. December 1848.

Verordnung, die Wahl eines Nationalvertreters für den vierten Wahlbezirk des Herzogthums betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 26. December 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der für den vierten Wahlbezirk des Herzogthums gewählte Nationalvertreter, Kaufmann Stolle aus Holzminden, ſeinen Auftrag im Anfange des nächſten Monats niederlegen zu wollen erklärt hat, ſo verordnen Wir, nach Anſicht der §. §. 9 und 11 des Geſetzes vom 11. April d. J., die Wahl von Nationalvertretern betreffend, Folgendes:

§. 1.

Das Collegium der Wahlmänner des vierten Wahlbezirks wird ſich zu Eſchershauſen

am Sonnabend, den 6. Januar k. J.,
Morgens 9 Uhr,

verſammeln und die Wahl eines neuen Nationalvertreters vornehmen.

§. 2.

Zum Präſidenten dieſes Wahlcollegiums ernennen Wir den Kreisdirector Pockels zu Holzminden.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, am 26. December 1848.

(*L. S.*)

Auf Höchſten Special=Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 58.

Braunſchweig, den 30. December 1848.

Geſetz über die Aufhebung der Stempelabgabe für politiſche Zeitungen.
d. d. Braunſchweig, den 23. December 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung der Abgeordneten des Landes das nachſtehende Geſetz:

Die Stempelabgabe, welche nach dem der Verordnung vom **29.** October **1821**, **№ 10**, angehängten Tarife für inländiſche politiſche Zeitungen zu entrichten iſt, ſoll nicht ferner erhoben werden.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſrer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den **23.** December **1848.**

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo.

Digitized by Google

Fr

Digitized by Google